Die Stellung der Frau im neuen deutschen Wehrrecht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Irene Resch

Referendarin aus Pirmasens

Marburg

1940

Druck von Dr. Emil Ebering in Berlin SW 68

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 30. 1. 1940

Berichterstatter: Professor Dr. Schwinge
Mitberichterstatter: Professor Dr. Bredt

Tag der mündlichen Prüfung: 8. 9. 1939

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547922_0057

Gliederung

Seite

Einleitung 7

I. Die Aufgaben der Frau im modernen Krieg 7

II. Die rechtliche Gestaltung des Fraueneinsatzes im Krieg . . 8

III. Hilfsmittel bei der rechtlichen Neuordnung 10

1. Teil. **Die Aufgaben der Frau im modernen Krieg.**

I. Teilnahme an den Kampfhandlungen 12

II. Sonstige Betätigung im Rahmen der Wehrmacht . . . 13

III. Mitwirkung an den Aufgaben der Landesverteidigung außerhalb des Rahmens der Wehrmacht 13

IV. Teilnahme am Selbstschutz in der Heimat 14

V. Die Arbeit in den nichtkriegswichtigen Berufen . . . 15

2. Teil. **Rechtliche Formen für die Durchführung der Aufgaben der Frau,**

I. bei der Betätigung im Rahmen der Wehrmacht 17

a) Heutige gesetzliche Grundlagen 17

b) Grundsätze für eine zukünftige Regelung 17

1. Freiwilligkeitsprinzip 17

2. Organisatorische Fragen 18

3. Unterordnung unter militärischen Zwang 19

α) Die ganze Bevölkerung kann nicht dem MStGB unterstellt werden 19

β) Auch Frauen können dem MStGB unterstellt werden 20

γ) Der unter § 155 MStGB zu ziehende Personenkreis muß erweitert werden 21

δ) Die einzelnen Straftaten im MStGB, die von Frauen begangen werden können 25

II. bei der Mitwirkung an den Aufgaben der Landesverteidigung außerhalb des Rahmens der Wehrmacht 31

a) Die Einstellung 31

1. Grundsätzliches 31

2. Die Erfassung 35

3. Die Auswahl der Frauen 38

Seite

b) Die Rechtsnatur des Dienstverhältnisses 43
1. Vergleich mit der Wehrmacht 43
2. Vergleich mit dem Hilfsdienstgesetz des Weltkrieges . 47
3. Neubestimmung der Rechtsnatur 49
4. Inhalt des Dienstverhältnisse 52
5. Lösung des Dienstverhältnisses 53

c) Lohnfragen 54
1. Das Problem des Frauenlohns 54
2. Das Verhältnis zur Löhnung des Soldaten 56

d) Fragen der Disziplin und der Zwangsgewalt . . . 61
1. Disziplinargewalt 61
2. Strafbestimmungen 64

III. beim Selbstschutz in der Heimat 68

IV. bei der Arbeit in den nichtkriegswichtigen Betrieben . . . 75

3. Teil. **Allgemeine Grundsätze und Aufgabenverteilung.**

a) Die Dienstpflicht als Grundlage 77

b) Der Ausbau der Dienstpflicht 78

c) Organisation und Kompetenzen 83
1 Die notwendigen Behörden 83
2. Grundsätze der Organisation 88

Schluß 90

Literaturverzeichnis 91

Einleitung.

I. Die Aufgaben der Frau im modernen Krieg.

Der moderne Krieg trägt ein anderes Gesicht als der Krieg von früher; das hat der Weltkrieg gezeigt und das zeigt auch der jetzige Krieg. Während früher nur die bewaffneten Streitkräfte miteinander rangen, stehen sich heute Völker gegenüber, die im Kampf ihre sämtlichen Kräfte einsetzen. Der moderne Krieg beherrscht das ganze Leben jedes Volkes, da mit allen nur irgend verfügbaren Kräften gekämpft wird. Es ist das Wesen des „totalen" Krieges, daß er in alle Gebiete des völkischen Lebens eingreift.

Besonders ist von diesem Wandel die Frau betroffen worden. Während sie früher am Kriege fast unbeteiligt war — sie hatte noch in den Kriegen des 19. Jahrhunderts nur die Aufgabe der Verwundeten- und Krankenpflege — muß der moderne Krieg in größtem Umfange auf ihre Arbeitskraft zurückgreifen. Es gibt niemanden mehr, der, soweit er dazu in der Lage ist, im Kriegsfall nicht irgendwie seine Arbeitskraft einsetzen muß. Schon im Weltkrieg mußte die Frau in den verschiedensten Berufen für den Mann einspringen. Einen umfassenden Überblick über die Vielgestaltigkeit der Aufgaben, die die Frauen zu erfüllen hatten, über die Schwierigkeiten, die dabei auftraten, über die Bedingungen, unter denen sie ihre Arbeit verrichteten, hat Frau Dr. M. E. Lüders in ihrem Buche „Das unbekannte Heer" (1934) gegeben.

Schon im Weltkrieg hat man, durch die Not gezwungen, die Frauen zu vielerlei Tätigkeit heranziehen müssen. Damals geschah dies jedoch in sehr improvisierter Weise; man hatte vorher nicht mit dieser Notwendigkeit gerechnet, da man an einen kurzen Krieg geglaubt hatte. In verschiedenen Ländern hat man versucht, die Weltkriegserfahrungen auf diesem Gebiete auszuwerten; in Deutschland ist in diesem Zusammenhang das in diesem Jahr erschienene Buch von Kapitänleutnant Dr. Sonnemann: „Die Frau in der Landesverteidigung" zu nennen, das die Erfahrungen für eine planmäßige Auswertung der weiblichen Arbeitskräfte im Kriege sammelt und auswertet.

Oberstes Ziel eines Einsatzes der Frau wird dabei immer sein, möglichst viele wehrfähige Männer für den eigentlichen Waffendienst freizumachen, indem man sie an ihren Arbeitsplätzen durch Frauen ersetzt. Als abgeschlossen kann der Fraueneinsatz dann angesehen werden, wenn kein in der Heimat entbehrlicher wehrfähiger Mann mehr im Waffendienst fehlt. Man wird darum zu einer grundsätzlichen Regelung schreiten müssen, die sich wesentlich von der des Weltkriegs unterscheidet; während man im Weltkrieg nicht wagte, auch für Frauen eine Hilfsdienstpflicht einzuführen (wie die Oberste Heeresleitung es vorgeschlagen hatte), ist diese heute im Grundsatz durch § 1 WG schon verwirklicht. Dieser Paragraph lautet: „Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke. Jeder deutsche Mann ist wehrpflichtig. Im Kriege ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet." Dadurch ist die rechtliche Grundlage geschaffen worden, die ganze Frage in großzügiger Weise zu regeln.

II. Die rechtliche Gestaltung des Fraueneinsatzes im Krieg.

Die durch § 1 WG neu eingeführte allgemeine Dienstpflicht der Frau im Kriege ist die Grundlage für ihre Heranziehung zur Mitarbeit. Während aber die Dienstpflicht des Mannes seit langem bis in alle Einzelheiten gesetzlich näher bestimmt worden ist, fehlt es im Hinblick auf den Einsatz der Frau z. Z. noch an Bestimmungen, die den in § 1 WG enthaltenen Rahmen konkretisieren. Lediglich zwei Einzelgesetze, das Luftschutzgesetz und das Wehrleistungsgesetz, enthalten Vorschriften, die die Stellung der Frau im einzelnen betreffen. Die Hauptfrage jedoch, wie die Ersetzung der Männer durch Frauen sonst durchzuführen sein wird, ist noch nicht gesetzgeberisch gelöst. Auch durch die Einführung der Arbeitsdienstpflicht für einige Jahrgänge der weiblichen Jugend haben diese Probleme noch nicht ihre Lösung gefunden. Einmal ist auch dieses Gesetz nur ein Rahmengesetz, dessen Einzelausführung der Zukunft überlassen ist. Zum anderen stehen wir damit erst am Anfang, da das Ziel ist, alle verfügbaren Kräfte einzusetzen.

Die Gestaltung des Fraueneinsatzes im Kriege wirft eine Reihe grundsätzlicher Fragen auf.

Die Dienstpflicht des Mannes ist nach dem Alter abgestuft und begrenzt (immer abgesehen von der in § 1 WG umschriebenen, weiteren Dienstpflicht des Mannes im Kriege, für die ebenfalls noch die Einzelausgestaltung fehlt) und die Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Dienstpflicht sind genau geregelt — für Frauen gibt es entsprechende Bestimmungen nicht. Doch ist z. B. ohne weiteres klar, daß trotz des Gesetzeswortlauts — „jede deutsche Frau" — Frauen von hohem Alter nicht in Frage kommen. Die Altersgrenze muß noch festgelegt werden.

Der Mann unterliegt während seiner Dienstzeit erhöhten Pflichten; diese Tatsache findet ihren sinnfälligsten Ausdruck darin, daß er einem besonderen Strafgesetz, dem MStGB unterstellt ist. Auch die Frau, die im Kriege oder bei der Vorbereitung darauf Dienst leistet, steht unter erhöhten Pflichten. Kann man aber alle Frauen, die zum Dienst herangezogen werden, dem MStGB unterstellen? Oder muß man andere Sanktionen für die Erfüllung dieser Pflichten schaffen? Welchen Gerichten soll die Aburteilung übertragen werden?

An dieser letzten Frage wird ein Gesichtspunkt deutlich, der für alle in diesem Zusammenhang auftauchenden Probleme gilt: daß es nämlich nicht angeht, nur Parallelen zwischen der Stellung des Mannes und der der Frau im Wehrrecht zu ziehen; denn die Aufgaben beider sind zu verschieden. Während der Mann an der Front stehen wird, soll ihn die Frau in Wirtschaft und Verwaltung ersetzen. Das verlangt eine verschiedenartige Ausbildung, andersartige Auswahl der heranzuziehenden Personen, andere Besetzung der auswählenden Stellen und andere disziplinarische Behandlung.

Auch die Frage des Entgelts für die Dienstleistung wird eine Regelung erfahren müssen. Denn es wird unmöglich sein, die Frauen, ebenso wie die Männer, zu kasernieren, da die Haushalte, soweit irgendmöglich, weitergeführt und die hilfsbedürftigen Angehörigen betreut werden sollen. Der Staat kann den Frauen — anders als den Männern an der Front — die Sorge um Kleidung, Unterkunft und Verpflegung nicht abnehmen. Darum kann er sie auch nicht mit einer Löhnung abfinden, die der des Soldaten entspricht.

Ein weiterer, ganz entscheidender Unterschied liegt darin, daß die Frau zwar auch im Dienst des Staates steht, diesen Dienst aber zum großen Teil in privaten Unternehmungen zu leisten haben wird, sofern man sich nicht entschließt, die ganze kriegswichtige Industrie zu verstaatlichen. Das wirft eine Menge von weiteren Fragen auf. Ihre Lösung wird davon abhängen, wie man das Verhältnis zwischen der dienstleistenden Frau und dem Unternehmer gestaltet. Es ist für unser heutiges Empfinden nicht angängig, hierin einen einfachen Arbeitsvertrag zu sehen (wie das im Hilfsdienstgesetz in bezug auf die Hilfsdienst leistenden Männer noch geschah), denn das würde den Charakter der Dienstpflicht verzerren. Andererseits wird es auch nicht möglich sein, das Verhältnis zwischen den Angehörigen des weiblichen Arbeitsdienstes und den sie beschäftigenden Bauern usw. zum Vorbild zu nehmen, denn die Dienstpflichtigen erhalten ihren Lohn vom Unternehmer.

Grenzen und Voraussetzungen der Dienstpflicht, Organisation und Sicherung der Arbeit, Vorbereitung im Frieden und Durchführung im Kriege müssen also noch geregelt werden.

III. Hilfsmittel bei der rechtlichen Neuordnung.

Hilfsmittel bei der Lösung dieser Aufgaben bieten einmal die Weltkriegserfahrungen — sie geben Aufschluß über die Einsatzmöglichkeiten —, sodann die modernen ausländischen Gesetze, schließlich die neuesten Kriegsgesetze. Deutschland hat die Zeit zwischen 1918 und der Wiederherstellung der Wehrhoheit zu Vorbereitungsarbeiten für einen neuen Krieg nicht auswerten können, im Gegensatz zu einer Reihe anderer Staaten, in denen das geschehen ist.[1] Manche Länder haben Gesetze geschaffen, die beispielhaft sein können.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und England kommen für eine rechtsvergleichende Behandlung nur wenig in Frage. In den Vereinigten Staaten werden zwar auch auf diesem Gebiet seit langem systematisch Kriegsvorbereitungen getroffen. Man hat aus dem Versagen der Kriegsindustrie beim Eintritt in den Weltkrieg wichtige Lehren gezogen und will einer Wiederholung dieser Erscheinung dadurch vorbeugen, daß man den Kriegsbedarf schon im

1. Vgl. Schmitt: Wirtschaftliche Mobilmachung, S. 77/78.

Frieden statistisch zu erfassen sucht und die Industrie durch besondere Aufträge darauf einstellt. Persönliche Vorbereitungen sind jedoch bewußt unterlassen worden, da dem Parlament der Gedanke an eine Hilfsdienstpflicht nicht sympathisch war,[2] vielleicht ist sie auch bei den besonderen amerikanischen Verhältnissen entbehrlich.

Dagegen hat Frankreich in seinem dauernden Bestreben, sich gegen alle Kriegsgefahren zu sichern, schon vor mehr als zehn Jahren versucht, die Nation für den Krieg zu organisieren. Zu erwähnen ist hier insbesondere Paul Boncours großer Gesetzesentwurf, der allerdings niemals angenommen worden ist. Aber er bildet die Grundlage für alle Einzelmaßnahmen, die die französischen Regierungen in dieser Beziehung treffen.

Etwa zur gleichen Zeit hat Italien begonnen, sich auf den totalen Krieg einzustellen. Seine Bestimmungen über die Kriegsdisziplin werden in vieler Beziehung vorbildlich sein können.

Ein umfassendes Gesetz, das man geradezu als Kodifikation des Wehrrechts bezeichnen könnte, wurde 1936 in der ehemaligen Tschechoslowakei erlassen. Die Ausgestaltung ging in alle Einzelheiten (das verlangte die demokratische Staatsform), so daß sich auch hieraus wichtige Gesichtspunkte ergeben können.

Auch die entsprechenden Bestimmungen anderer Länder, die sich nur auf Teilgebiete beziehen, sind heranzuziehen.

---

2. Vgl. v. Xylander: Die kriegswirtschaftliche Verfassung Italiens, S. 50.

Erster Teil.

Die Aufgaben der Frau im modernen Kriege.

Alle Kräfte müssen heute beim Kampf der Nation zusammenwirken. Vor allem muß das Kriegsmaterial bereitgestellt werden. Auf die Dauer wird sich eine zwangsweise Heranziehung der Frauen, die man im Weltkrieg in fast allen Ländern vermieden hat, nicht umgehen lassen. Der Bedarf an Frauen für die Aufgaben auf anderen Gebieten, z. B. dem sozialen, hat aber nicht abgenommen, so daß auch hier keine Entlastung eintreten wird.

I. Teilnahme an den Kampfhandlungen.

Die Möglichkeiten für die Verwendung der Frauen im Kriege sind sehr mannigfaltig. Die aktivste Mitwirkung der Frau im modernen Kriege bestünde in einer Teilnahme an den Kampfhandlungen. In verschiedenen Ländern hat man dementsprechend auch versucht, Frauen militärisch auszubilden und sie beispielsweise als Fliegerinnen oder Fallschirmspringerinnen einzusetzen. Man hat ihnen aber auch mancherorts eine regelrechte infantristische Ausbildung zuteil werden lassen.[1] Praktisch erprobt worden ist die Kampfkraft von Frauenformationen bisher nur in einer Episode des spanischen Krieges. Sie scheinen sich dabei nicht sonderlich bewährt zu haben. Man wird grundsätzlich von einer solchen Verwendung absehen müssen.[2] Sie entspricht sowenig der Eigenart der Frau, ihrem Charakter und ihren Fähigkeiten, daß der Einsatz von Frauen nur selten Erfolg haben könnte. Die Kampfkraft der Armee würde durch die Bildung von Frauenformationen sicher nicht gesteigert werden. Aber auch die gesundheitlichen Gefahren der Teilnahme an einem Feldzug — ganz abgesehen von der eigentlichen Kampfgefahr — die für die Frau erheblich höher sind und langfortwährende Schädigungen befürchten lassen, verbieten diesen Einsatz.

1. Vgl. Deutsche Wehr, 41. Jahrgang, 1937, Heft 3, S. 48.

2. Vgl. dazu Schäfer in „Die deutsche Volkskraft". Beilage zur deutschen Wehr 1938, Nr. 2, S. 12.

II. Sonstige Betätigung im Rahmen der Wehrmacht.

Der zweite mögliche Aufgabenkreis besteht in der unmittelbaren Unterstützung der Wehrmacht. Hierher gehört in erster Linie die Tätigkeit im Sanitätswesen. Welch ausschlaggebende Bedeutung diese Tätigkeit hat, zeigte in vollem Maß erst der Weltkrieg.[3] In zweiter Linie kommt eine Betätigung der Frau in der Etappenverwaltung in Betracht,[4] z. B. als Angestellte in den höheren Stäben usw. Schließlich ist auch an aushilfsweise Beschäftigung im Nachrichtenwesen, z. B. als Funkerin, zu denken. Auch hierfür gibt es Beispiele aus dem Weltkrieg; die ehemaligen Helferinnen in der Etappe übten ähnliche Tätigkeiten aus.[5]

Bei der Auswahl der in Frage kommenden Kräfte wird man sorgfältiger verfahren müssen als im Weltkrieg, da nach dem Bericht von Frau Dr. Lüders diese Gruppe von Hilfskräften sich im Weltkrieg aus den verschiedenartigsten Elementen zusammensetzte, die z. T. sogar einen ungünstigen Einfluß auf die Etappe hatten. Gerade hier können nur pflichtbewußte Frauen gebraucht werden.

III. Mitwirkung an den Aufgaben der Landesverteidigung außerhalb des Rahmens der Wehrmacht.

Dem oben genannten Personenkreis, der die Wehrmacht unmittelbar unterstützt, steht ein anderer gegenüber, der dafür Sorge trägt, daß die Gesamtwirtschaft des Volkes keine Störung erfährt und die Ernährung der Bevölkerung gesichert bleibt. Alle die Frauen, die dieser Gruppe angehören, unterstützen durch ihre Tätigkeit den Existenzkampf des Vaterlandes mittelbar. Sie helfen in den Fabriken und in der Landwirtschaft, bei Behörden und Organen der Wohlfahrtspflege. Diese Frauen gehören zu dem „unbekannten Heer" in der Heimat, das den Sieg der Waffen mittelbar miterringt.

---

3. Über 100 000 Frauen! Lüders, S. 359.
4. Bei Ende des Weltkrieges etwa 17 000. Lüders, S. 357.
5. Für den Einsatz im Weltkrieg vgl. Lüders, 2. Teil, IV. Abschnitt, und Lorenz, S. 357. — Von der Beschäftigung als Armierungsarbeiterinnen (wie es im Weltkrieg geschah: Lorenz, S. 358) wird man Abstand nehmen, da diese Arbeit sich für Frauen wenig eignet.

Der Krieg führt zu einer gewaltigen Bedarfssteigerung in der Kriegsindustrie und gleichzeitig zu einem Rückgang der Zahl der männlichen Arbeitskräfte.[6] Als Ersatz für die ausfallenden Kräfte kommen in erster Linie solche Frauen in Frage, die bisher in anderen Industrien beschäftigt waren und durch den Kriegsausbruch ihre Arbeitsstelle verloren haben. Andere Kräfte wird man dadurch gewinnen können, daß man planmäßig die Produktion der nichtkriegswichtigen Betriebe einschränkt. Da aber auch der Rückgriff auf diese Produktionszweige noch nicht ausreichen wird, muß man auch Frauen heranziehen, die überhaupt noch nicht erwerbstätig waren. Dabei kann auf Zwang nicht verzichtet werden.

IV. Teilnahme am Selbstschutz in der Heimat.

Ein weiterer Aufgabenkreis, der sich für die Frau im Kriege eröffnet, liegt in der sozialen Arbeit und in der Teilnahme am Selbstschutz in der Heimat. Der Unterschied zu den unter III. geschilderten Aufgaben besteht darin, daß dort die ganze Arbeitskraft der Frau in Anspruch genommen wird, während hier den betroffenen Frauen in den meisten Fällen noch Möglichkeiten für anderweitige Betätigungen bleiben.

Die Teilnahme am Selbstschutz — im Weltkrieg noch fast ohne Bedeutung — ist gesetzgeberisch durch das Luftschutzgesetz und durch verschiedene Durchführungsbestimmungen dazu schon vor Ausbruch des Krieges vorbereitet und durchgeführt worden. Die einzige Zweifelsfrage, die sich hierbei ergibt, liegt darin, wie sich das Verhältnis der Luftschutzpflicht zu den übrigen Pflichten der Frau im Kriege gestaltet.

In welchem Umfange die Frauen an der sozialen Arbeit mitwirken werden, ist vorläufig noch nicht zu übersehen. Diese Arbeit wird aber auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruhen müssen und vor allem solchen Frauen vorbehalten bleiben, die wegen ihres Alters oder wegen der Erziehung ihrer Kinder nicht für andere Aufgaben voll eingesetzt werden können. Teilnahme am Selbstschutz und soziale Arbeit sind im Gegensatz zu allen anderen hier genannten Aufgaben als Nebenaufgaben zu be-

6. Vgl. dazu Reboul, S. 170.

trachten, deren Erfüllung nicht ohne weiteres von anderen, daneben noch in Frage kommenden Pflichten befreit. Die soziale Arbeit bietet weiter keine rechtlichen Probleme, da sie auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruht. Auch die Sozialfürsorge für die Dienstpflichtigen soll hier nicht erörtert werden, da sie über den Rahmen einer Betrachtung der Rechtsstellung hinausgeht.

V. Die Arbeit in den nichtkriegswichtigen Berufen.

Schließlich erwächst den Frauen auch die Aufgabe, die Fortsetzung der Arbeit in den nichtkriegswichtigen Betrieben zu ermöglichen.

Es ist wohl selbstverständlich, daß im Kriege außer den kriegswichtigen Betrieben auch die anderen[7] wenigstens zum Teil ihre Tätigkeit fortsetzen werden, denn die Zahl der kriegswichtigen Betriebe darf nicht zu hoch angesetzt werden, um nicht zu vielen Unternehmungen die damit verbundenen Vorteile zu gewähren. Eine Gleichstellung der wirklich lebenswichtigen Tätigkeiten mit den übrigen muß vermieden werden, da sonst der Begriff „kriegswichtig" sinnlos würde. Dieser Begriff ist nur aufgestellt worden, um eine Sonderbehandlung gewisser Betriebe zu ermöglichen. Eine solche Sonderbehandlung ist aber unmöglich, wenn dieser Begriff praktisch den größten Teil der gesamten Wirtschaft umfaßt.

Es bleibt also ein Teil der nichtkriegswichtigen Betriebe in Gang. Freilich können sie nicht mit voller Sicherheit damit rechnen, daß ihr Betrieb aufrechterhalten wird; denn der Bedarf an Arbeitskräften bei den kriegswichtigen Betrieben muß vor allem gedeckt werden.[8]

Wenn die Betriebe in Gang bleiben, wird man ihnen die Arbeitskräfte auch belassen müssen. Das gilt freilich nur mit großen Einschränkungen: Die militärdienstpflichtigen Männer werden ihnen sofort entzogen. Hier interessiert nun die Frage, wieweit die Frauen dort wieder beschäftigt werden können. Eine Vermehrung der weiblichen Arbeitskräfte wird allerdings nicht in Betracht kommen, da die nichtkriegswichtigen Betriebe ihre Produktion einschränken werden. Aber viele der bisher dort beschäftigten Frauen

7. Vgl. die Aufzählung bei Sonnemann, S. 170.
8. Vgl. Sonnemann, S. 170.

werden weiter benötigt werden, da zu dieser Art von Betrieben z. B. die gesamte Nahrungsmittelindustrie zu rechnen ist, die in großem Umfang aufrechterhalten werden muß.

Für den Fall äußerster Knappheit an Arbeitskräften bildet die nichtkriegswichtige Industrie die wichtigste Reserve. Im Frieden sind die meisten berufstätigen Frauen in der Nahrungsmittel-, Bekleidungs- und Textilindustrie beschäftigt. Diesen Gewerbezweigen können im Notfall noch Zehntausende von Arbeiterinnen entzogen werden. Damit würde sich der Vorgang des Weltkrieges wiederholen. In allen Ländern setzte damals eine Verschiebung der weiblichen Arbeitskräfte von den genannten Industriezweigen zur Metallindustrie ein.

Zweiter Teil.

Rechtliche Formen für die Durchführung der Aufgaben der Frau,

I. bei der Betätigung im Rahmen der Wehrmacht.

a) Heutige gesetzliche Grundlagen.

Bei einem Überblick über die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der hier behandelten Aufgaben muß an erster Stelle § 1 des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 genannt werden, wonach auch die deutsche Frau im Kriege Dienst leisten muß. Hier ist eine Pflicht verankert, die über die Wehrpflicht hinausgeht und für die Frauen das Gegenstück zur Wehrpflicht darstellt. Diese Gesetzesstelle ist zur Zeit die einzige, die eine grundsätzliche Dienstpflicht der Frau vorsieht. Wegen ihres allgemeinen Charakters ist sie die Grundlage für die Heranziehung der Frau zu allen im Folgenden zu behandelnden Aufgaben. Allerdings ist die Formulierung so gehalten, daß sie noch des näheren Ausbaus durch besondere Gesetze bedarf.[1] Auch bei unserem Aufgabengebiet ist noch ein weiterer Ausbau über den § 1 WG hinaus erforderlich. Zum Teil ist diese gesetzgeberische Arbeit im Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. 12. 1937 erfüllt worden. Freilich sind damit noch nicht sämtliche Fragen gelöst. Einmal bezieht sich das Gesetz nur auf die Krankenpflege, zum anderen sind für die Krankenpflegerinnen keine Bestimmungen über die Anwendbarkeit des Militärstrafgesetzes getroffen worden. In bezug auf diese Frage verbleibt es deshalb heute noch bei der Regelung des § 155 MStGB und § 35 WG.

b) Grundsätze für eine zukünftige Regelung.

1. Freiwilligkeitsprinzip.

Auf dem Gebiet der Krankenpflege wird am Grundsatz der Freiwilligkeit, der das Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz be-

1. Dietz, WG, § 1 e.

herrscht, festgehalten werden müssen. Denn diese Tätigkeit verlangt nicht nur eine besondere Eignung, sondern auch freiwilligen Einsatz und eine Hilfsbereitschaft, die man von zwangsweise eingestellten Kräften nicht erwarten kann.

Auch bei den übrigen diesem Aufgabengebiet unterfallenden Tätigkeiten wird man freiwillige Kräfte in Anspruch nehmen müssen. Gerade die Weltkriegserfahrungen zeigen, daß für den Dienst in der Nähe der Front oder wenigstens im Etappengebiet nur charakterlich einwandfreie Frauen in Frage kommen können. Denn im Weltkrieg hat sich die wahllose Zusammenstellung des weiblichen Etappenpersonals als sehr nachteilig erwiesen.[2] Anders liegt das Problem bei denjenigen Frauen, die z. B. auf Dienststellen des Ersatzheeres in der Heimat Beschäftigung finden könnten. Hier erscheint eine besondere Rücksichtnahme nicht geboten, da diese Frauen keinen Wohnortwechsel vorzunehmen brauchen. Dennoch wird es besser sein, auch hier nur freiwillige Kräfte zu beschäftigen, da man nur besonders Zuverlässigen Zutritt zu den militärischen Behörden gewähren kann und bei zwangsweise herangezogenen Kräften die Gewähr der Zuverlässigkeit nicht ohne weiteres gegeben ist.

2. Organisatorische Fragen.

Die Organisationsfragen sind, was das Gebiet der Krankenpflege betrifft, durch das Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz geregelt. Die übrigen Hilfskräfte wird man zweckmäßigerweise einzeln der militärischen Organisation einordnen. Ihre Verwendung wird so verschiedenartig sein, daß sie kaum zu einer organisatorischen Einheit, die dem Roten Kreuz entspräche, zusammengefaßt werden können. Nach geltendem Recht ist für diese Personen auch eine Unterstellung unter die militärische Disziplinargewalt durch § 3 HDStV vorgesehen. Denn die genannten Personen gehören zum Gefolge des Heeres, was weiter unten darzulegen sein wird. — Gegen Frauen darf gemäß § 28 HDStV nicht auf geschärften Arrest erkannt werden. Auch im übrigen ist eine vorsichtige Anwendung der Disziplinarstrafen auf Frauen geboten, da die vorgesehenen Strafen ihrem ganzen Charakter nach auf Soldaten berechnet sind.

2. E. Lüders, Das unbekannte Heer, S. 220.

3. Unterordnung unter militärischen Zwang.

a) Die ganze Bevölkerung kann nicht dem MStGB unterstellt werden.

Es ist nun zu prüfen, wieweit der organisatorischen Unterstellung der Frauen unter militärische Dienststellen eine rechtliche Unterstellung unter das Militärstrafgesetzbuch entsprechen muß. Die Frage löste sich von selbst, wenn man der früher einmal vertretenen Ansicht folgte und in Kriegszeiten die gesamte Bevölkerung der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellte.[3] Dann müßten die Bestimmungen des MStGB auch auf das weibliche Personal angewendet werden, soweit sie überhaupt auf Nichtsoldaten ihrem Inhalte nach anwendbar sind. Denn der prozeßrechtlichen Unterstellung muß eine materiellrechtliche entsprechen.

Dieser Vorschlag ist jedoch aus verschiedenen Gründen abzulehnen. In Frankreich ist während des Weltkrieges, da Belagerungszustand verhängt war, der Versuch gemacht worden, die Bevölkerung wenigstens fakultativ der militärischen Strafgerichtsbarkeit zu unterstellen.[4] Allerdings sollten nur die die Sicherheit des Staates betreffenden Delikte von den Militärgerichten abgeurteilt werden. Die Militärgerichte mißbrauchten aber häufig ihre Vollmachten: Sie erklärten sich für zuständig, auch wenn es durch den Zweck des Gesetzes nicht gerechtfertigt war. Diese Mißstände führten dazu, daß man sich noch während des Weltkrieges, vor der allgemeinen Reform des Militärstrafrechts, dazu entschloß, an Stelle der allgemeinen Klausel über die fakultative Zuständigkeit eine kasuistische Aufzählung der Delikte zu setzen, für deren Aburteilung die Militärgerichte zuständig sein sollten. Aber selbst dann haben sich die Militärstrafgerichte noch verschiedentlich mit Straftaten befaßt, die keinen Anlaß zu solcher Sonderbehandlung boten. Durch verschiedene Runderlasse der Kriegsminister mußten sie auf ihre eigentliche Aufgabe immer wieder hingewiesen werden.

Es ist nicht einzusehen, weshalb wir erst die gleichen Erfahrungen sammeln sollen. Es handelt sich nicht so sehr darum,

3. Dietz, in DR 1933, 163 und ZStW 1933 (53), S. 296; später widerrufen.

4. Art. 6 des Loi relative du fonctionnement et à la compétence des tribunaux militaires en temps de guerre.

daß die Gerichte überlastet werden könnten, als vor allem darum, daß sachlich eine solch weite Ausdehnung nicht angebracht erscheint. Denn es müßte z. B. sinnlos erscheinen, Beleidigungen durch Militärgerichte ahnden zu lassen. Aber auch für die meisten anderen Delikte, die häufig begangen werden, liegt kaum ein Anlaß zur Verfolgung durch die Militärgerichte vor, z. B. für einfachen Diebstahl. Selbst bei den Verbrechen gegen Staat und öffentliche Ordnung, die noch am ehesten dazu geeignet erscheinen, ist zu bedenken, daß sich darunter der Widerstand gegen die Staatsgewalt befindet, ein verhältnismäßig harmloses Delikt (Widerstand von Angetrunkenen gegen Polizeibeamte oder Widerstand gegen den Gerichtsvollzieher sind wohl die typischen Fälle), das noch dazu während des Weltkrieges einen außerordentlich starken Rückgang aufzuweisen hatte. Wenn man an Unterstellung der ganzen Nation unter die Militärstrafgerichtsbarkeit denkt, hat man wohl in erster Linie Landes- und Hochverrat, Spionage, Aufruhrdelikte und allenfalls noch solche Delikte wie Mord[5], Totschlag[5] und Raub im Auge. Daß zur Aburteilung die Militärgerichte vielleicht gar nicht notwendig sind, zeigt der Weltkrieg, in dem diese Delikte nicht sehr stark zugenommen haben. Vor allem aber machen diese Delikte eine derartig kleinen Teil der Gesamtkriminalität aus, daß man ihretwegen nicht die gesamte Bevölkerung dem Militärstrafgesetzbuch zu unterstellen braucht.

β) Auch Frauen können dem MStGB unterfallen.

Das geltende Recht hat eine andere Regelung getroffen: Zivilpersonen können im Kriege nur im Rahmen des § 155 MStGB den Strafvorschriften des Militärstrafgesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen, unterworfen werden. Es könnte nun die Ansicht vertreten werden, alle Personen, die die Wehrmacht unmittelbar unterstützen, auch den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches unterzuordnen. Dieser Personenkreis untersteht, was seine Tätigkeit angeht, militärischem Zwang. Deshalb ließe sich diese Ansicht durchaus rechtfertigen.

Eine Vorschrift, die den Personenkreis, der den Strafvorschriften des Militärstrafgesetzes untersteht, im Kriege erweitert,

5. Ein Beispiel, wie diese Delikte gerade bei den Frauen abgenommen haben, bringt Koppenfels, S. 24.

ist zweifellos notwendig. In Kriegszeiten muß eine besonders straffe Disziplin herrschen.

Die schärferen Bestimmungen des MStGB müssen alle die treffen, die durch ihre Straftaten die Disziplin in der Wehrmacht gefährden können.

Da wir es hier nur mit weiblichen Personen zu tun haben, so muß zunächst einmal geprüft werden, ob überhaupt Frauen von der Vorschrift des § 155 betroffen werden können.

Dabei müssen wir nach dem Zweck des § 155 MStGB fragen: Im Kriege soll eine straffe Disziplin im Staat gewährleistet werden. Deshalb wird der Personenkreis, der unter die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs gezogen werden soll, erweitert. Weshalb sollen davon nicht auch Frauen betroffen werden, die zur unmittelbaren Unterstützung der Wehrmacht auf allen möglichen Gebieten heranzuziehen sind? Es entspricht durchaus dem Zweck des § 155, auch Frauen, die die durch diese Vorschrift besonders geschützte Ordnung gefährden, nach den Strafvorschriften des MStGB abzuurteilen. § 1 WG verpflichtet im Kriege die deutsche Frau zu Dienstleistungen. Unterstützt die Frau nun im Rahmen ihrer Dienstleistung unmittelbar die Wehrmacht und ist sie damit in der Lage, gegen die Disziplin in der Wehrmacht zu verstoßen, so muß sie auch die entsprechend schärfere Strafe treffen.

γ) Der unter § 155 MStGB zu ziehende Personenkreis muß erweitert werden.

Während des Weltkrieges unterstanden nur sehr wenige Frauen den Militärstrafgesetzen. Das läßt sich daraus erklären, daß man den Personenkreis des § 155, dem Wortlaut des Gesetzes folgend, sehr eng gezogen hat; vor allem war auch die Zahl der Frauen, die sich während des Weltkrieges in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei der kriegführenden Wehrmacht befanden, oder sich bei ihr aufhielten oder ihr folgten, verhältnismäßig gering. Das Hilfsdienstgesetz, das Zivilpersonen zu Dienstleistungen im Kriege verpflichtete, betraf nur Männer. Außerdem handelte es sich bei den Frauen nur um freiwillige Kräfte. Es bestanden daher Auswahlmöglichkeiten. Daraus erklärt sich wiederum die geringe Zahl der Straftaten. In Frage kamen allenfalls Arbeite-

rinnen, die bei Schanzarbeiten gegen Tagelohn beschäftigt wurden, Krankenpflegerinnen des Roten Kreuzes im Etappengebiet, Marketenderinnen u. a.

Es muß aber geprüft werden, ob auch alle Personen, die heute die Wehrmacht unmittelbar unterstützen, dem durch § 155 begrenzten Personenkreis zuzurechnen sind.

Zunächst steht einmal fest, daß es für den Gesetzgeber unmöglich ist, kasuistisch alle Personen aufzuzählen, die unter die Militärgesetze fallen sollen. Das wäre für die Praxis freilich am einfachsten. Man hat aber im Gesetz ganz allgemeine Wendungen gebraucht und es der Praxis überlassen, die Grenze zu ziehen. Daraus erklärt sich denn auch die große Meinungsverschiedenheit in Schrifttum und Rechtsprechung auf diesem Gebiet, und die Unsicherheit und Mannigfaltigkeit der Vorschläge, die gemacht wurden.

So rechnet man z. B. die Arbeiter eines Marineminendepots, die Angestellten eines Reservelazarettes, vertraglich verpflichtete Zivilärzte bei einem Reservelazarett, oder Zivilbahnschutzwärter nicht zur kriegführenden Wehrmacht[6], während etwa Speisewagenkellner, die in den Militärzügen des besetzten feindlichen Gebiets tätig sind, als dazugehörig angesehen werden. Oder man streitet sich darum, ob Bauern, die mit ihrem Fuhrwerk zu Dienstleistungen im Feindesland herangezogen werden, oder Wäscherinnen, Händler aus der feindlichen Zivilbevölkerung, die für Heeresangehörige Dienst leisten, dem Personenkreis des § 155 zugerechnet werden können.[7] Einen großen Raum im Schrifttum nimmt die Frage ein, ob die Reservelazarette des Heimatheeres einen Bestandteil des kriegführenden Heeres bilden, ob also die in diesen Lazaretten vertragsmäßig angestellten Zivilpersonen unter § 155 fallen.[8] Dies wird noch im neuesten Schrifttum mit der Begründung abgelehnt, es fehle die räumliche Beziehung zur kriegführenden Wehrmacht.[9]

---

6. Schwinge, Komm. z. MStGB § 155.
7. Für die letzten Beispiele Mewes: Deutsche Strafrechtszeitung, 2. Jahrg. 1915, S. 350.
8. Z. B. Häger, Neueres Militärstrafrecht 1915, S. 312.
9. Dams. Der militär. Ungehorsam nach § 92 MStGB, S. 1.

Da das Erfordernis der räumlichen Beziehung zur Wehrmacht nun einmal aufgestellt wurde, so ist es freilich zweifellos, daß — um an das letzte Beispiel anzuknüpfen — die Angehörigen der Etappenlazarette in engerer räumlicher Beziehung zur Wehrmacht stehen, als die Angehörigen der Reservelazarette. Aber andererseits ist nicht einzusehen, weshalb z. B. eine Krankenschwester eines Etappenlazarettes, die bisher unter den Personenkreis des § 155 gezogen wurde, dann, wenn sie für kurze Zeit in ein Reservelazarett versetzt wird, wieder den Zivilgerichten unterstehen soll. Begeht eine Person, die der Wehrmacht unmittelbar unterstellt wird, eine strafbare Handlung, so ist dies gleich verwerflich, ob sich nun diese Person im Etappengebiet oder in der Heimat befindet.

Die früheren Abgrenzungsmerkmale, wie etwa das der räumlichen Beziehung zur Wehrmacht, sind für den modernen totalen Krieg nicht mehr ausreichend und zutreffend. Es wird ja nicht mehr allein an genau abgegrenzten Fronten Krieg geführt, sondern durch den Luftkrieg kann der Krieg auch in die Gebiete der Heimat getragen werden. Man muß daher den Personenkreis, der unter die Militärgesetze fallen soll, anders abgrenzen.

Eine zukünftige Regelung wird vor allem klar sein müssen.

Wie oben schon erörtert wurde, entspricht es dem Zweck des § 155, alle Personen, die die Disziplin und die Schlagkraft der Wehrmacht gefährden können, dem Personenkreis des § 155 zuzurechnen.

Dabei könnte allerdings wiederum ein Zweifel entstehen, was nämlich unter unmittelbarer oder mittelbarer Unterstellung und Dienstleistung zu verstehen ist. Jedoch ist die Abgrenzung nicht so schwierig und kann nicht zu so viel Streitfragen Anlaß geben, als die bisherige Fassung des § 155. Die Abgrenzung könnte nach den Gesichtspunkten vorgenommen werden, die im 1. Teil für die Unterscheidung zwischen den Personen, die die Kriegführung unmittelbar oder nur mittelbar unterstützen, vorgenommen werden. Demnach würden etwa alle Beamtinnen, Angestellten und Arbeiterinnen der militärischen Verwaltung und sämtliche Angehörigen der dem Heere angegliederten, in sich geschlossenen Organisationen, kurz, alle die Personen, die irgendwie durch ihre Tätigkeit mit der

Wehrmacht unmittelbar in Berührung kommen, dem § 155 MStGB unterfallen.

Würde man nun nach diesem Vorschlag verfahren, so könnte man einwenden, die Militärgerichte würden überlastet. Dem wäre durch eine verfahrensrechtliche Neuregelung abzuhelfen. Man könnte hier dem französischen Beispiel aus dem Weltkriege folgen: Frankreich hat (im Gesetz vom 27. 4. 1916) eine elastische Kompetenzverteilung vorgenommen.[10] Die Militärgerichte sind danach zum Eingreifen nicht gezwungen. Dies wird ergänzt durch eine Anweisung des Kriegsministers, der den Militärgerichten vorschreibt, von ihren Vollmachten nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Diese Regelung könnte auch für uns zweckmäßig sein. Die Anklage würde bei den Militärgerichten erhoben, die dann auf Grund der Generalklausel die Angelegenheit den Zivilgerichten überweisen könnte, wenn es nicht angebracht erscheint, die Militärgerichte mit der betreffenden Angelegenheit zu belasten.

Gerade die Schwierigkeit, die sich zunächst bei der Durchführung der Neuregelung ergeben könnte, läßt es geraten erscheinen, Generalklauseln zu schaffen, die freilich nicht, wie § 155, einerseits ohne Zweckangabe und andererseits mit unsinnigen und für den modernen Krieg unbrauchbaren Beschränkungen ausgerüstet sind. Es ist sicherlich vorteilhafter, für manche Einzelheiten die elastische Form der Allgemeinklausel zu wählen, die dann notfalls nach den ersten Erfahrungen abgeändert werden kann, als Rechtsprechung und Schrifttum damit zu belasten, unmögliche Grenzen zu ziehen. In einigen Fällen freilich wäre eine Überweisung an die Zivilgerichte nicht denkbar, nämlich im Operationsgebiet, wo es keine Zivilgerichte gibt.

Daß der genannte Personenkreis unter die Militärstrafgesetze zu stellen ist, erscheint demnach ratsam.

Gegen eine Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs der Militärstrafgesetze auf Zivilpersonen, und zumal auf Frauen, könnten nun aber prinzipielle Bedenken erhoben werden: Das Militärstrafgesetz ist eine „lex propria der Person des Soldaten-

10. Loi relative du fonctionnement et à la compétence des tribunaux militaires en temps de guerre, Art. 6: „Les juridictions militaires peuvent connaître ..."

standes"; eine Unterstellung von Zivilpersonen kann deshalb als widersinnig angesehen werden und den Charakter des MStGB als „eines besonderen Standesstrafrechts des Soldatenstandes beeinträchtigen."[11]

„Etwaige Bedenken gegen eine weitere Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs der Militärstrafgesetze auf Zivilpersonen müssen aber im Kriege unbedingt zurückstehen vor der allein Erfolge verbürgenden Forderung, daß nur ein Wille die Armee und alle zur Kriegführung erforderlichen Hilfskräfte beherrscht."[11] Würde man auf eine solche Ausdehnung verzichten, so würde man „die Armee auf den Weg der Selbsthilfe verweisen"[11] und ihr die Möglichkeit nehmen, die Personen, die die Sicherheit des Heeres gefährden, mit den entsprechenden, besonders scharfen Strafen zu belegen. Die Ausdehnung der Strafvorschriften auf Zivilpersonen ist darum ein Vorteil für die Wehrmacht, da sie damit selbst das Mittel in der Hand hat, die zu bestrafen, die die Disziplin gefährden.

Eine restlose Ausschließung der Zivilpersonen wäre nur möglich, wenn man das gemeine StGB[12] mit Bestimmungen, die lediglich im militärischen Interesse und nur für Kriegszeiten notwendig sind, belasten würde. Ein solcher Versuch würde aber „eine doktrinäre Übertreibung des bürgerlichen Standpunkts bedeuten".[12] Man hat auch im StGB von der Einführung solcher Bestimmungen abgesehen. Es ist auch ratsam, das Recht der aus militärischen Gesichtspunkten notwendigen strengeren Bestrafung aller, die die Mannszucht gefährden, nur einer Instanz, der Wehrmacht selbst, zuzuerkennen.

δ) Die einzelnen Straftaten im MStGB, die von Frauen begangen werden können.

Nun entsteht aber die Frage, ob das ganze MStGB auf den oben genannten Personenkreis anwendbar sein soll, oder ob es nicht vielmehr besser ist, zur Erleichterung für die Gerichte und zur Vereinfachung und Klärung von Streitfragen nur ganz bestimmte Strafgesetze zu benennen, die auch von diesen bestimmten

11. Zschucke, S. 37.
12. Zschucke, S. 37.

Personen außerhalb der Angehörigen der Wehrmacht übertreten werden können.

Alle Vorschriften des MStGB können unmöglich auf die weiblichen Zivilpersonen, die zu dem oben genannten Kreis gehören, Anwendung finden. Es handelt sich häufig um Vorschriften rein militärischer Natur, die nur auf Soldaten passen. Es steht außer allem Zweifel, daß Frauen, auch wenn sie unter § 155 fallen, niemals Soldaten werden können. Auch bei einer zukünftigen Regelung sind sie nicht den Soldaten gleichzustellen, sondern nur für jene Straftaten, die sie innerhalb ihres Dienstkreises begehen und durch die sie die Schlagkraft der Wehrmacht gefährden oder die Wehrmacht selbst schädigen, nach den Strafvorschriften des MStGB zu bestrafen.

Für die Tatsache, daß die Zivilpersonen trotz ihrer Unterstellung unter § 155 Zivilpersonen bleiben, bringt Haase[13] — der Aufsatz wurde 1915 geschrieben — einen sehr einleuchtenden Beweis: Wollte man die Personen, die unter § 155 gezogen werden, als Soldaten behandeln, so müßten sie auch alle Erfordernisse erfüllen, die dazu nötig sind. Es bestreitet aber niemand, daß ein Arbeiter, der mit Zuchthaus bestraft wurde und trotzdem als Schanzarbeiter von der Wehrmacht angestellt wurde, wenn er sich z. B. eines Kriegsverrats schuldig macht, nach § 57 MStGB bestraft werden muß.

Da die unter § 155 fallenden Personen nicht Soldaten werden, können auf sie eine Reihe von Vorschriften des MStGB keine Anwendung finden. Es muß also geprüft werden, welche der im MStGB geschützten Rechtsgüter von Frauen verletzt werden können.

1. Kriegsverrat (§ 57 ff. MStGB).

Im Mittelpunkt des Tatbestandes steht der Begriff des Vorschubleistens, der „jede Verschiebung des Kräfteverhältnisses zugunsten der Macht des feindlichen Staates umfaßt, sofern dadurch irgendwie die militärische Lage beeinflußt werden kann".[14] Offensichtlich bestehen vielfältige Möglichkeiten, daß Frauen, die bei

13. Kriegsprobleme des Militärstrafrechts, DJZ 1915, S. 158 ff.
14. Schwinge, Komm. z. MStGB § 57, I.

der Wehrmacht als Angestellte oder Beamtinnen tätig und denen militärische Geheimnisse bekannt sind, den durch diese Bestimmung geschützten Interessen zuwiderhandeln können.

2. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde (§ 62).

Dieses Delikt hat eine Förderung der Unternehmungen des Feindes unter Verletzung einer Dienstpflicht zum Gegenstand. Nach § 1 WG obliegt den Frauen im Kriege ebenso eine Dienstpflicht wie den Männern, und die Frauen, deren Arbeit in diesem Abschnitt behandelt wird, leisten diese Arbeit in Erfüllung der Dienstpflicht. Dem steht nicht entgegen, daß sie freiwillig tätig sind. Zwar haben sie keine eigentlich militärische Dienstpflicht, in dem Sinn, daß sie zum aktiven Dienst in der Wehrmacht herangezogen werden könnten. Wohl aber können ihnen wenigstens insoweit, als ein Dienstverhältnis zum Heere vorhanden ist, Pflichten kraft dieses Verhältnisses, hier also gesteigerte Dienstpflichten, obliegen. Diese Pflichten treten, ganz gleich welcher Art sie sind, an die Stelle der militärischen Dienstpflichten des § 62. Somit können auch alle die Frauen, die nach § 155 dem MStGB unterstehen, die Kriegsmacht im Felde gefährden.

3. Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen (§ 81 bis 83).

Folgerichtig müßte man annehmen, daß auch Frauen, die sich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Dienste untauglich machen, oder ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwenden, in der Absicht, sich der Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Dienste ganz oder teilweise zu entziehen, nach den §§ 81—83 bestraft werden könnten. Aber man ist allgemein der Auffassung, daß dieser Strafvorschrift nur die aktiven Soldaten, die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes, während sie zum aktiven Wehrdienst einberufen sind, die vorläufig in die Heimat beurlaubten, ausgehobenen oder zum freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht angenommenen Wehrpflichtigen unterfallen, hingegen nicht Wehrmachtbeamte (der Wortlaut des § 153 läßt den 4. Abschnitt des MStGB unerwähnt) und erst recht nicht die zum Heerestroß gehörenden Personen.[15]

---

15. Vgl. Schwinge, Komm. z. MStGB § 81, I; Romen-Rissom, MStGB für das Deutsche Reich, § 155.

Zu dieser Auffassung ist man wohl gekommen, weil man annahm, daß die Wehrmachtbeamten und die Angehörigen des Heerestrosses nicht in Erfüllung der Wehrpflicht ihre Arbeit leisten. Sie sind auch nicht Angehörige des Soldatenstandes, wie man früher sagte, und konnten daher nach der bisherigen Ansicht diese Rechtsgüter nicht verletzen. Denn die genannte Bestimmung hat nach dem Willen des Gesetzgebers die Erhaltung der Schlagkraft der Armee zum Zweck. M. E. muß aber die veränderte Auffassung über den Einsatz der ganzen Nation im Kriege zur Folge haben, daß man diesen Bestimmungen einen weiteren und umfassenderen Sinn gibt. Zwar gehören die dienstpflichtigen Frauen nicht zur Armee. Wenn sie sich ihrem Dienst entziehen, ist darum die Schlagkraft der Armee nicht gefährdet, wohl aber kann dadurch die gesamte Kriegsführung gefährdet werden. Der geschlossene Einsatz der Nation wird in Frage gestellt, wenn sich derartige Vorkommnisse häufen. Es wäre deshalb eine erweiterte Anwendung dieses Paragraphen angebracht. Sie läßt sich auch mit dem Wortlaut der Bestimmung vereinbaren, wenn man unter Wehrpflicht alle die im § 1 WG aufgeführten Pflichten versteht.

4. Strafbare Handlungen gegen die Pflicht der militärischen Unterordnung (§ 89 ff.).

Die Anwendung des § 89 ff. setzt ein Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnis voraus. Frauen, die nach § 1 WG zur Ableistung der Dienstpflicht im Heere eingestellt sind, unterliegen der militärischen Befehlsgewalt. Soldaten sind ihre Vorgesetzten. Aber auch innerhalb des Kreises der herangezogenen Frauen bestehen Vorgesetztenverhältnisse, und diese sind praktisch von noch größerer Bedeutung. Für die meisten der herangezogenen Frauen wird der nächste Vorgesetzte kein Soldat, sondern eine Zivilperson sein, die selbst dem Personenkreis des § 155 angehört. Bisher wird im Militärstrafrecht ausnahmslos die Ansicht vertreten, daß Zivilpersonen niemals Vorgesetzte im Sinne des MStGB sein können, auch nicht, wenn sie selbst dem MStGB nach § 155 unterstehen, weil sie nicht Soldaten sind. Wird also z. B. ein Verwaltungsvorgesetzter bedroht, oder wird gegen ihn eine Tätlichkeit begangen, so kann der Täter nicht nach dem § 89 ff. bestraft werden. Dieser strafrechtliche Schutz des Vorgesetztenverhältnisses, der sich auf

die Verwaltungsvorgesetzten nicht erstreckt, reichte schon im Weltkrieg nicht aus. Darum bemühte man sich, einen mittelbaren Schutz der Autorität dieser Vorgesetzten zu schaffen. Man ging dabei von einer allgemeinen Weisung des militärischen Befehlshabers aus, die Anordnungen dieser Verwaltungsvorgesetzten zu befolgen. Diese allgemeine Weisung sah man als Befehl in Dienstsachen an und konnte auf diese Weise wenigstens die §§ 92 und 93 zur Anwendung bringen. Die übrigen Paragraphen des Abschnittes konnten freilich nicht angewendet werden. Schon deshalb ist diese Konstruktion unbefriedigend. Vor allem aber ist gegen sie einzuwenden, daß sie zu sehr „Konstruktion", d. h. gekünstelt, ist. Durch die Einsetzung des Verwaltungsvorgesetzten durch den militärischen Befehlshaber wird ein allgemeines Vorgesetztenverhältnis geschaffen, das den Verwaltungsvorgesetzten zu einzelnen Weisungen berechtigt. Es soll aber durch die Einsetzung nicht jede dieser einzelnen Weisungen als von dem militärischen Befehlshaber sanktioniert fingiert werden. Der Ungehorsam im Einzelfall richtet sich darum gegen den Verwaltungsvorgesetzten und nicht gegen den übergeordneten militärischen Befehlshaber.

Wenn man besonders diesen 6. Abschnitt des MStGB auf den Personenkreis des § 155 für anwendbar erklärt, so könnte dem die drohende Überlastung der Gerichte entgegengehalten werden. Dieser Gefahr kann jedoch durch den oben gemachten Vorschlag einer elastischen Regelung der Zuständigkeit der Militärgerichte entgegengetreten werden.

5. Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht (§ 64 ff.).

In den §§ 64 und 69 tauchen wiederum die Begriffe „Verlassen des Dienstes" und „Verpflichtung zum Dienst" auf. Dafür gilt dasselbe wie oben unter Nr. 2. Man ist nun zwar allgemein der Ansicht,[16] daß von den Personen, die unter § 155 fallen, unerlaubte Entfernung begangen werden kann. Dagegen wird bestritten, daß eine entsprechende Anwendung des § 69 möglich sei, wofür man als Beleg das Wort „Fahnenflucht", das auf eine besondere Beziehung zur eigentlichen Soldatenpflicht hinweise, verwerten könne.

16. Vgl. Zschucke, S. 31.

Dazu bemerkt aber Zschucke[17] zutreffend, „daß Fahnenflucht gewiß eine Verletzung der besonderen Treupflicht des Soldaten ist, nach der Definition des Gesetzes ist sie aber unerlaubte Entfernung von der Dienststellung in der Absicht, sich der gesetzlichen oder übernommenen Verpflichtung zum Dienst dauernd zu entziehen, was bei denjenigen Personen, die sich in einem Dienstverhältnis beim kriegführenden Heere befinden, in gleicher Weise möglich ist, wie bei Personen des Soldatenstandes".

6. Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigentum (§ 127 ff.).

Nach allgemeiner Ansicht treffen diese Vorschriften auch die unter § 155 fallenden Personen. Ob sie auch auf Frauen zutreffen, was hier ja allein zu untersuchen ist, scheint fraglich. Der Wortlaut des § 127 spricht dagegen, denn § 127 bestraft Soldaten, die im Felde eine Unterschlagung, eine Körperverletzung oder ein Verbrechen wider die Sittlichkeit begehen. Das letzte Delikt ist für Frauen undenkbar, jedenfalls in der Form, wie es hier auf Soldaten angewendet wird. Das wäre immerhin ein Argument gegen die Anwendbarkeit des § 127 auf die unter § 155 fallenden Frauen. Da aber in diesem Paragraphen auch von Diebstahl, Unterschlagung und Körperverletzung gesprochen wird, so ist es unerläßlich, daß auch diese Vorschrift auf Frauen anwendbar erklärt wird. Die übrigen Paragraphen des 8. Abschnitts werden z. T. weniger häufig angewendet werden müssen, doch kann man sie für alle Fälle trotzdem für anwendbar erklären.

7. Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigentum (§ 137 und § 138).

Gegen die Anwendbarkeit dieser beiden Paragraphen bestehen keine Bedenken. Die Gelegenheit, dieses Delikt zu begehen, besteht für Frauen, die bei der Wehrmacht Dienst tun, zweifellos.

8. Passive Bestechung (§ 140).

Vom 10. Abschnitt kommt nur § 140 zur Anwendung. § 140 verlangt eine Handlung, die eine Verletzung der Dienstpflicht enthält. „Darunter ist zu verstehen: eine in das Amt, d. h. den

17. ebenda S. 32.

besonderen dienstlichen Wirkungskreis des Täters einschlagende Handlung."[18] „Der Täter muß für die dienstpflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile angenommen, gefordert oder sich haben versprechen lassen."[19] „Der Vorteil muß sich als Gegenleistung für die Handlung darstellen."[20] Auch Frauen können eine solche Handlung, die eine Verletzung ihrer Dienstpflicht bei der Wehrmacht enthält, begehen.

Die Anwendbarkeit aller dieser Bestimmungen ist fraglich nach der bisherigen Regelung. Es wird sich daher für die Zukunft eine Aufzählung der anwendbaren Strafgesetze empfehlen. Da die Weltkriegserfahrungen verwendet werden können, besteht nicht die Gefahr, daß der Rahmen zu eng gespannt wird. Eine solche Regelung hätte den großen Vorteil der sicheren Abgrenzung für die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf Zivilpersonen.

II. bei der Mitwirkung an den Aufgaben der Landesverteidigung außerhalb des Rahmens der Wehrmacht.

a) Die Einstellung.

1. Grundsätzliches.

Die wichtigste Rolle in der Kriegswirtschaft werden wohl die Frauen spielen, die durch Arbeit in kriegswichtigen Betrieben die Kriegsführung mittelbar unterstützen.

Wenn der Einsatz in den kriegswichtigen Betrieben erfolgreich sein soll, muß eine große Anzahl von Frauen erfaßt werden. Nur dann wird die notwendige Leistungssteigerung voll erreicht werden können. Die größte Zahl der Frauen wird dafür benötigt werden. Denn hier sind einmal die eingezogenen Männer zu ersetzen, außerdem ist noch der durch die Bedarfssteigerung entstehende Arbeitermangel auszugleichen. Wahrscheinlich wird darum der Hauptanteil aller in Frage kommenden Frauen hierfür eingesetzt werden. Wenn auch die Mitarbeit an den früher genannten Aufgaben stets eine freiwillige wird bleiben können, wird man bei diesen Aufgaben im Notfall zum Zwang greifen müssen. Denn besonders die im

18. Schwinge, Komm. z. MStGB § 140, II.
19. ebenda, § 140, III.
20. ebenda, § 140, IV.

1. Abschnitt des 2. Teils behandelten Tätigkeiten sind Spezialaufgaben, deren Erfüllung zweckmäßigerweise solchen überlassen bleibt, die eine besondere Eignung dafür haben. Bei den hier in Frage stehenden Aufgaben kommt jedoch alles auf den planmäßigen Einsatz großer Massen an. Hier werden Hunderttausende von Arbeitskräften benötigt. Es ist nicht möglich, nur freiwillige Kräfte heranzuziehen, wie dies z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika der Fall ist, wo man auch im Kriegsfall möglichst mit den Vorschriften über Verträge auskommen will.[21] Die freiwilligen Kräfte werden auch zur Zeit eines solchen Einsatzes — der ja erst im Notfall erfolgen soll — bereits zum größten Teil eine andere wichtige Tätigkeit aufgenommen haben. Es muß zur zwangsmäßigen Erfassung der Kräfte geschritten werden.

Auch in vielen anderen Staaten hat man eingesehen, daß bei der Heranziehung von Arbeitskräften im Kriegsfall auf Zwang nicht verzichtet werden kann. So das französische Gesetz über die Organisation der Nation im Kriegsfall[22], das frühere tschechische Staatsverteidigungsgesetz, die entsprechenden polnischen Verordnungen und die italienischen Regelungen über die Kriegsdisziplin.

Daß eine zwangsmäßige Heranziehung der Arbeitskräfte von vielen Seiten nicht gutgeheißen wurde, ist verständlich. Im Weltkrieg, als der Kampf darum ging, das Hilfsdienstgesetz auf die Frauen auszudehnen, wurden sehr erhebliche Gegengründe geltend gemacht. Helfferich[23] war z. B. der Ansicht, der Urheber des Vorschlages der OHL, das Hilfsdienstgesetz auch auf die Frauen auszudehnen, habe nicht genügend die wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Unzuträglichkeiten eines Arbeitszwanges für das weibliche Geschlecht gewürdigt. Von anderer Seite wurden gegen die Ausdehnung des Gesetzes auf Frauen volksgesundheitliche Erwägungen angeführt.[24] Frau Dr. Lüders zeigt eine ganze Anzahl

21. Vgl. Matthias, Die staatliche Organisation der Kriegswirtschaft .... S. 203.

22. Im Weltkrieg versuchte Frankreich, die Frauen durch Lohnsteigerungen zur Arbeit in den Fabriken zu gewinnen. Vgl. auch über die übrigen in ... S. 203.

23. Der Weltkrieg, S. 281.

24. Herrmann, Max, Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst, Berlin 1917, S. 14.

sehr schwerwiegender Gründe gegen die Anwendung von Zwang auf. Sie sagt z. B.[25], daß die Massenverpflanzung von Frauen und Mädchen trotz aller Bemühungen ein kaum lösbares Problem blieb. Daran hätte auch ein „Arbeitszwang" nichts ändern können, weil die natürlichen Hindernisse stärker seien als Befehl und Zwang. Auch die psychologischen Wirkungen auf Heer und Heimat müßten beachtet werden.[26] Man befürchtete im Weltkrieg, so wird weiter hervorgehoben[27], von dem unmittelbaren Arbeitzwang auch eine Gefährdung der Arbeitswilligkeit der deutschen Arbeiter.

All diesen Gründen gegen die Anwendung des Zwanges steht aber eine eiserne Notwendigkeit, die jeder Krieg mit sich bringen kann, gegenüber: Die Schlagkraft des Heeres darf nicht geschmälert werden durch allzu häufige Reklamationen. Die Wirtschaft in der Heimat muß trotz aller veränderten Umstände einen möglichst reibungslosen Verlauf nehmen. Die letzten Reserven müssen aufgeboten werden. Und wenn die übrigen Reserven erschöpft sind und nur noch die Arbeitskraft der Frauen die letzte Reserve bildet, so muß dem Zwang der Not gehorchend eben auch diese letzte Reserve aufgeboten werden. Deshalb müssen alle Bedenken zurückstehen, wenn die Notwendigkeit den letzten Einsatz verlangt.

Man kann immerhin versuchen, mit allen Mitteln den verschiedenen Gefahren, die dieser Einsatz der Frauen mit sich bringt, zu steuern und die Not zu lindern. Man wird auch nur dann zu diesem letzten Mittel greifen, wenn alle anderen Maßnahmen erschöpft sind. Es müssen deshalb sämtliche Nachteile mit in Kauf genommen werden, wenn dadurch größerer Schaden für die Allgemeinheit verhindert werden kann.

Wenn also eine allgemeine Dienstpflicht der Frauen praktisch und im einzelnen ausgestaltet wird, so wird sie hauptsächlich zur Erfüllung der Arbeitsleistung in den Fabriken dienen müssen. Auch die Betätigung in anderen kriegswichtigen Aufgabengebieten wird als Erfüllung dieser Dienstpflicht betrachtet werden müssen, aber eben als freiwillige Erfüllung. Aber bei weitem die Mehrzahl der

---

25. E. Lüders, Das unbekannte Heer, S. 101.
26. ebenda S. 102.
27. ebenda S. 103.

nicht freiwillig sich betätigenden dienstpflichtigen Frauen wird zur mittelbaren Unterstützung der Kriegführung herangezogen werden müssen.

Voraussetzung zur Vorbereitung für eine solche Heranziehung ist vor allem eine abschließende genaue Aufzählung aller kriegswichtigen Tätigkeiten. Diese Aufzählung muß nach Möglichkeit von einer höchsten Reichsstelle aus erfolgen. Damit werden Kompetenzstreitigkeiten und ein Durcheinanderorganisieren schon weitgehend ausgeschlossen sein. Es muß Sicherheit darüber herrschen, ob eine bestimmte Tätigkeit als kriegswichtig anzusehen ist; dann wird es nicht vorkommen können, daß eine Frau in kriegswichtiger Tätigkeit noch zu anderen Aufgaben und von anderen Behörden herangezogen wird.

Die Liste der kriegswichtigen Tätigkeiten soll vor allem den Beteiligten Sicherheit geben. Darum ist eine Einzelaufzählung anzuraten. Wenn kasuistische Aufzählungen auch stets die Gefahr in sich bergen, daß sie einige Fälle nicht oder nicht genügend berücksichtigen, so sind sie trotzdem zu empfehlen, da hier die Sicherheit der Abgrenzung wichtiger ist, als ein Höchstmaß an Gerechtigkeit im Einzelfall. Der Begriff des kriegswichtigen Betriebes ist sehr jung. Eine Generalklausel würde zu sehr verschiedener Auswirkung führen, da die Mehrzahl der Beteiligten mit dem Begriff noch nicht vertraut ist. Erst wenn sich eine gewisse Praxis herausgebildet hat, ist es ungefährlich, an die Stelle kasuistischer Aufzählungen eine Generalklausel zu setzen, die allen Fällen gerecht zu werden sucht.

Im Weltkrieg war der Kreis der kriegswichtigen Betriebe, in denen der Hilfsdienst der Männer zu leisten war, sehr weit gezogen.[28] Die weitherzige Auffassung — in geringem Umfang wurden sogar Kunst und Kunstgewerbe dazugerechnet, dann die Gesamtheit aller Behörden und behördlichen Einrichtungen, wie z. B. Museen, Sparkassen, Banken, Versicherungsanstalten, Kreditgenossenschaften — wurde auch praktisch während des Krieges dauernd beibehalten; es blieben hauptsächlich Arbeiter der stillgelegten oder doch stagnierenden Betriebe, einschließlich der hand-

28. Heymann, Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft als Grundlage des neuen deutschen Industrierechts, S. 189.

werksmäßigen Betriebe für die Anwendung des Hilfsdienstzwanges übrig, sowie die wenigen Rentner, ferner Studierende und Schüler, denen aber Gelegenheit zur Weiterbildung gegeben werden sollte.[29]

Heute muß selbstverständlich der Rahmen enger gezogen werden, damit alle Kräfte, die in nichtkriegswichtigen Betrieben arbeiten, frei werden. In neuester Zeit hat Kapitänleutnant Dr. Sonnemann[30] eine Aufzählung jener kriegswichtigen Betriebe gegeben, in denen Frauen auch im Kriege auf ihrem Arbeitsplatz verbleiben können. Dieser Katalog müßte natürlich noch im einzelnen spezialisiert werden, wie dies z. B. in ministeriellen Verfügungen der französischen Regierung geschehen ist, wo man versucht hat, die Frage des Sondereinsatzes schon im Frieden zu regeln.[31]

Es wird sich vielleicht empfehlen, im Anfang den Rahmen ruhig etwas weiter zu spannen, damit nicht unnötige Störungen in der Volkswirtschaft durch Einberufung von anderswo berufstätigen Frauen hervorgerufen werden. Wenn später die Zahl der zunächst herangezogenen Frauen sich als nicht ausreichend erweisen sollte, kann der Katalog revidiert und die minder wichtigen Tätigkeiten müssen gestrichen werden.

2. Die Erfassung.

Die zweite Aufgabe, die sich bei der Durchführung der Dienstpflicht auf diesem Aufgabengebiet ergibt, ist die Erfassung des Menschenbedarfs der als kriegswichtig bezeichneten Betriebe. Der Bedarf ist regional festzustellen, denn die Verteilung der Arbeiterinnen muß möglichst von Bezirksstellen aus erfolgen, denen ein kleines Gebiet untersteht. Dadurch wird vermieden, daß die Arbeiterinnen den Wohnort wechseln müssen. Auf der anderen Seite müssen die zur Verfügung stehenden Frauen auch alle erfaßt werden. Wie dies zu geschehen hat, ist an anderer Stelle zu behandeln.

Danach sind Bedarf und Reserve an Arbeitskräften zwischen den einzelnen Bezirken auszugleichen. Dabei können die Er-

29. Heymann, S. 190.

30. Dr. Sonnemann: Die Frau in der Landesverteidigung. Oldenburg 1939, S. 168/169.

31. Behandelt in „Der deutsche Volkswirt", 12. Jahrgang (1937), Nr. 2, S. 61.

fahrungen mit der Notdienstverordnung ausgewertet werden. Es werden sich dabei schon bestimmte Bezirke mit Überschuß an Arbeitskräften und solche mit besonders großem Bedarf gezeigt haben. Auch die Fragen des Austausches sind in einem späteren allgemeinen Abschnitt zu behandeln.

Schließlich ist an die einzelnen Frauen der „Gestellungsbefehl", d. h. eine behördliche Aufforderung zum Dienstantritt, zu richten. Dieser Befehl wird sich auf die Tätigkeit in einem ganz bestimmten Betrieb beziehen. Es geht nicht an, wie im Hilfsdienstgesetz des Weltkrieges, die Auswahl des Betriebes dem einzelnen Dienstpflichtigen zu überlassen.

Damit nimmt man nun anscheinend der einzelnen Frau die Möglichkeit zum beruflichen Vorwärtskommen. Wenn man sich nicht selbst um eine bessere Stellung bemühen darf, hat man das Gefühl, nicht vorwärtszukommen. Es wäre denkbar, daß dieses Gefühl sich schädigend auf den Arbeitseifer auswirkt. Es ist aber zu bedenken, daß der Aufstieg nicht unmöglich ist, nur ist er in das Ermessen der zuweisenden Behörde gestellt. Niemand kann von sich aus eine bessere Stellung wählen, sondern muß warten, bis sie ihm zugewiesen wird. Das mag eine Einschränkung gegenüber der Friedenszeit sein, sie ist aber voll gerechtfertigt. Denn der Soldat kann sich seine Stellung auch nicht aussuchen und sie verbessern, wenn er von seinen höheren Fähigkeiten überzeugt ist. In Kriegszeiten muß man eben derartige Veränderungen den dazu bestimmten Behörden überlassen. Der Krieg ist doch nur ein vorübergehender Zustand, in dem der einzelne solche Beschränkungen seiner Aufstiegsmöglichkeiten auf sich nehmen muß. Auf die Dauer wäre dieser Zustand freilich unerträglich, da durch ihn die Wirtschaft bürokratisiert und die Initiative des einzelnen beseitigt würde. Darum müssen alle diese Notmaßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn es sich nicht umgehen läßt. Sie dürfen niemals als Idealzustand angesehen werden.

Wegen des besonderen Charakters der Dienstpflicht der Frauen wäre zu erwägen, ob man ihnen — anders als den Soldaten — nicht ein festes Rechtsmittel in die Hand geben sollte, um die Art ihrer Verwendung anzufechten. Bei der Wehrmacht scheidet das aus den verschiedensten Erwägungen aus. Als wichtigster Grund

ist dabei der Gesichtspunkt der Disziplin anzuführen, der die Wehrmacht beherrscht und mit dem ein solches Rechtsmittel sich nicht vereinbaren läßt. Bei den dienstpflichtigen Frauen sprächen für die Einführung eines Rechtsmittels einmal die Tatsache, daß sie in Privatbetrieben arbeiten und daß deshalb bei ihnen das Gefühl, gerecht behandelt zu werden, besonders leicht zu gefährden ist. Außerdem besteht die Gefahr, daß befähigte Arbeiterinnen in den Betrieben festgehalten werden, in denen sie zuerst beschäftigt waren. Denn der Unternehmer hat bei ihnen kein Interesse an einer Versetzung. Da aber solche Arbeiterinnen in anderen Betrieben vielleicht eine noch bessere Verwendung finden können, könnte die Einführung eines Rechtsmittels angezeigt erscheinen.

Es fragt sich, ob diese Gründe als ausreichend zu betrachten sind. Gegen die Einführung eines Rechtsmittels läßt sich vor allem anführen, daß die entscheidenden Behörden mit überflüssigen Eingaben belastet würden. Frau Dr. Lüders nennt es eine unerhört zeitraubende und mühselige Arbeit, alle näheren sozialen Umstände für die Möglichkeit der Arbeitsübernahme in jedem einzelnen Fall zu prüfen und gegeneinander abzuwägen.[32] Durch eine solche Regelung würden die Beschwerden geradezu herausgefordert. Diese Bedenken ließen sich aber dadurch beseitigen, daß man offensichtlich unbegründete Beschwerden durch den Leiter der Behörde zurückweisen ließe (entsprechend ähnlichen Regelungen im Prozeßrecht: Vorbescheid und Strafbefehl z. B., wo der Vorsitzende die rechtlich einfachen und unwichtigen Fällen von sich aus entscheidet).

Ob man diesen Widerspruch in die Form eines Rechtsmittels kleiden will, mag schließlich noch dahingestellt bleiben. (Im Weltkrieg entschieden die Schlichtungsausschüsse im Streitfalle über die Erteilung des Abkehrscheines. Jedoch ist für diesen Vergleich zu bedenken, daß die gesamten Regelungen auf diesem Gebiet im Weltkrieg grundsätzlich andere waren.) Jedenfalls aber muß eine bestimmte Behörde für die Entscheidung solcher Widersprüche zuständig sein, und bei grundsätzlichen Streitfragen muß die Anrufung einer höheren Behörde möglich sein.

Auf dem Gebiete des Luftschutzes ist die Möglichkeit gegeben, gegen die Heranziehung der notwendigen Kräfte auf dem Wege

---

32. S. 102.

polizeilicher Verfügung mittels einer Beschwerde vorzugehen (§ 21 der 1. DfVO zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. 9. 1939). Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem die polizeiliche Verfügung oder sonstige Anordnungen i. S. des § 9 dem Betroffenen zugestellt, zugegangen oder zu seiner Kenntnis gelangt ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei derjenigen Stelle einzulegen, die die Verfügung erlassen hat. Eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren findet nicht statt. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Für das Verfahren über die Beschwerde werden Kosten nicht erhoben.

An diesem Beispiel soll nur gezeigt werden, daß es die Möglichkeit eines Vorgehens gegen Heranziehung zu einem Dienste schon gibt. Die Luftschutzpflicht stellt aber gegenüber der Dienstpflicht nur eine Nebenpflicht dar (was unten noch näher ausgeführt werden soll). Es wäre deshalb nur eine unnötige Belastung für die Behörden, wollte man eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulassen. Läßt man aber bei der Dienstpflicht aus den angegebenen Gründen eine Beschwerde in bestimmten Fällen zu, so wird man hier, da es sich um eine äußerst wichtige Streitfrage handelt, unbedingt ein Verfahren in der zweiten Instanz folgen lassen müssen. Es wäre dann notwendig, in der zweiten Instanz Personen zu verwenden, die arbeitstechnische Kenntnisse und soziale Schulung haben. Es wären demnach unbedingt auch Frauen heranzuziehen. Es muß sehr darauf geachtet werden, daß gerechte Urteile gefällt werden. Denn der Staat muß auf die Leistungsfähigkeit und Abkömmlichkeit der Frauen besondere Rücksicht nehmen, weil er ihre Verwendung allein von sich aus bestimmt.

3. Die Auswahl der Frauen.

Kapitänleutnant Dr. Sonnemann hat in seinem Buch „Die Frau in der Landesverteidigung" eine umfassende Darstellung auch dieses Problemkreises gegeben. Hier soll diese Frage noch von einer anderen Seite beleuchtet werden: Es soll erörtert werden, wie die Paragraphen eines neuen Hilfsdienstgesetzes, die den Kreis der Verpflichteten und die Ausnahmen bestimmen, etwa lauten könnten.

Es ist am besten, für die Lösung dieser Frage von dem auf verwandten Gebieten vorhandenen Gesetzesmaterial auszugehen,

auch ausländische Regelungen heranzuziehen, um so einen allgemeinen Überblick über die zu berücksichtigenden Punkte zu erhalten.

Die wichtigste Frage dabei ist wohl die Frage nach der Altersgrenze der Frauen, die zur Dienstleistung herangezogen werden sollen. Setzt man die Grenze nach oben etwa beim 45. Lebensjahr an (in Polen beispielsweise war nach einer im Herbst 1934 erlassenen Verordnung der Hilfsdienst gleicherweise wie jeder andere militärische Dienst obligatorisch und verpflichtete alle Männer zwischen 17 und 60 Jahren und alle Frauen zwischen 19 und 45 an Übungen, zu denen sie aufgerufen wurden, teilzunehmen)[33], also in einem Alter, bis zu dem die Frauen im allgemeinen am leistungsfähigsten sind, so muß man mit in Kauf nehmen, daß alle die Frauen, die älter als 45 Jahre, aber noch leistungsfähig und rüstig sind, nicht mit erfaßt werden. Setzt man aber die Grenze nach oben bei 60 oder 70 Jahren fest, so hat man eine bedeutend größere Anzahl von Frauen zu erfassen, von denen ein verhältnismäßig sehr großer Teil ausgeschieden werden muß und von der Dienstpflicht zu befreien ist, was eine große Belastung für die zuständigen Behörden bringen würde.

Trotzdem scheint es ratsamer, die obere Grenze bei 60 oder 70 Jahren festzusetzen, als einen großen Teil überhaupt nicht zu erfassen.[34] Die in- und ausländischen Gesetze auf dem gleichen oder ähnlichen Gebieten legen die Grenze fast alle bei 60 oder 70 Jahren fest. So bestimmt z. B. eine italienische Verordnung vom 15. Juni 1933 in Art. 33, daß sich das Personal für die öffentlichen Verwaltungen, die Kriegsindustrie, die lebenswichtigen Unternehmen und Betriebe und die rechtlich anerkannten syndikalen Verbände im Mobilmachungsfalle aus Bürgern beiderlei Geschlechts bis zum 70. Lebensjahre zu rekrutieren habe. Es scheint aber doch etwas hoch gegriffen zu sein, die Altersgrenze erst beim 70. Lebensjahr ansetzen zu wollen. Die meisten deutschen Gesetze (in neuester Zeit allerdings mit Ausnahme der Regelung in der 1. DfVO zur

33. Schmitt, Wirtschaftliche Mobilmachung. Potsdam 1935. S. 78.

34. Die Frauen zwischen 45 und 60 Jahren machten 1933 17,2% der weiblichen Bevölkerung aus. Der Anteil wird bei gleichbleibenden Geburtenziffern wachsen.

Notdienstverordnung vom 15. 9. 1939, wo nach § 3 Personen unter 15 Jahren und über 70 Jahren zum Notdienst nicht heranzuziehen sind) und viele ausländische Gesetze setzen die Grenze deshalb bei 60 Jahren an.

Eine interessante Regelung bringt das ehemalige tschechische Staatsverteidigungsgesetz, das zwischen Arbeitspflicht (d. h. der Verpflichtung gewisser Arbeitnehmerkategorien, in ihrer Beschäftigung zu verharren und die ihnen obliegenden Berufspflichten besonders gewissenhaft zu erfüllen; § 61) und persönlicher Leistungspflicht (etwa dem, was man unter allgemeiner Arbeitsdienstpflicht versteht) unterscheidet. Eine Altersgrenze für die Arbeitspflicht ist bei den in den betreffenden Arbeitszweigen beschäftigten Personen nicht statuiert, für diejenigen aber, die der Leistungspflicht unterliegen, ist die Grenze bei 60 Jahren festgesetzt (§ 68).[35]

Auch das Hilfsdienstgesetz (§ 1) des Weltkrieges setzte die Grenze bei 60 Jahren fest. Allerdings ist hier zu bedenken, daß dieses Gesetz nur die Männer verpflichtete. Man könnte nun hier einwenden, man habe nur deswegen die Männer bis zu 60 Jahren erfaßt, um überhaupt noch Kräfte aufbieten zu können, die nicht von der Wehrpflicht erfaßt wurden. Aber aus genau dem gleichen Motiv heraus muß man auch heute die Frauen bis zum 60. Lebensjahr erfassen, weil von den jüngeren viele nicht abkömmlich sind, da sie Kinder zu erziehen haben oder aus sonstigen Gründen nicht herangezogen werden können.

Die Festsetzung der unteren Grenze ist weniger problematisch. Man wird am besten das vollendete 16. Lebensjahr wählen, da von diesem Zeitpunkt ab die Jugendlichen nicht mehr schulpflichtig und körperlich und geistig den Aufgaben gewachsen sind. Die Frauen vom vollendeten 16. bis 60. Lebensjahr legt auch Kapitänleutnant Sonnemann seinen Berechnungen zugrunde.[36]

So würde also das Gesetz sämtliche Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem 60. Lebensjahr zur Dienstleistung verpflichten.

---

35. Vgl. Ehrlich, Emil, Gesetz über die Verteidigung des Staates vom 13. 5. 1936.

36. S. 154 ff.

Aus der Zahl der somit Verpflichteten müssen eine ganze Anzahl prinzipiell ausgenommen werden.

1. Die Mütter mit Kindern unter 15 Jahren[37], die ihre Kinder im eigenen Haushalt versorgen müssen, oder solche Personen, die auf Grund besonderer Familienverhältnisse nicht abkömmlich sind, z. B. weil sie Kranke oder gebrechliche Angehörige zu verpflegen und zu versorgen haben, sind grundsätzlich auszunehmen. Allerdings bleibt es ihnen unbenommen, sich freiwillig zur Dienstleistung zu melden.

2. Schwangere vom 6. Monat der Schwangerschaft an bis zwei Monate nach der Niederkunft[38] brauchen der Dienstpflicht nicht nachzukommen.

3. Die geistig oder körperlich hierzu Ungeeigneten können keine Dienste tun.[39] Wer danach ungeeignet ist, muß von einer zuständigen Stelle ermittelt werden.

4. Wer mit Zuchthaus bestraft ist, kann keine Dienstpflicht mehr leisten, wenigstens nicht mehr unter gewöhnlichen Bedingungen. Da die Dienstpflicht eine Ehrenpflicht für die deutsche Frau bedeutet, die der Wehrpflicht des Mannes gleichgestellt ist, müssen Zuchthäuslerinnen ausscheiden. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß diejenigen Frauen, die mit Zuchthaus bestraft sind, gar keine Dienste zu leisten hätten. Man wird sie ebenfalls heranziehen, nur unterliegen sie nicht der allgemeinen Dienstpflicht der deutschen Frau, sondern sie werden auf Grund besonderer Anordnung arbeiten müssen. Daß es gerechtfertigt ist, mit Zuchthaus bestrafte Personen auszunehmen, geht schon daraus hervor, daß sogar im Luftschutz, der gegenüber der allgemeinen Dienstpflicht nur eine Nebenverpflichtung darstellt, gemäß § 10 der 1. DfVO solche Personen dienstunfähig sind.

---

37. Vgl. die Frage 5 auf der Volkskarteikarte für weibliche Personen oder § 3 des Wehrleistungsgesetzes, wo diese Frauen schon von kleinen Dienstleistungen ausgenommen werden, oder § 3 der 1. DfVO zur Notdienstverordnung.

38. § 3 der 1. DfVO zur Notdienstverordnung.

39. Vgl. wegen des Wörtchens „oder" statt „und", wie es im österreichischen Kriegsleistungsgesetz in § 5 lautet, Koropatnicki, Komm. zu § 5, S. 78.

5. Dasselbe gilt auch für die Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind[40],

6. für die, die nach § 42 RStGB den Maßregeln der Sicherung und Besserung unterworfen sind[41], und

7. für die, die wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind.

Für die Punkte 4—7 ist noch die Frage nach der Zulassung von Ausnahmen zu beantworten. Die 1. DfVO des Luftschutzgesetzes läßt in § 10 Ausnahmen mit Zustimmung der Behörden zu für sämtliche Punkte, während § 13 WG Ausnahmen nur für die zuläßt, die den Maßregeln der Sicherung und Besserung unterworfen sind und für die, die wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind. Man wird aber hier wohl besser der Regelung im Wehrgesetz folgen, da die Dienstpflicht, ebenso wie die Wehrpflicht im Wehrgesetz verankert ist. Unter 4. und 5. wurde ja erwähnt, daß man die betreffenden Personen, obwohl sie nicht der Dienstpflicht unterstehen, dennoch zur Arbeit heranziehen kann.

8. Juden sind von der Dienstpflicht ausgeschlossen.

Der Kreis der dienstunfähigen Personen kann beim Aufruf einzelner Jahrgänge noch genauer bestimmt werden. Es können darüber hinaus auch noch Dienstpflichtausnahmen getroffen werden, z. B. für alle diejenigen Personen, die sich in bestimmten Berufen befinden (etwa in der Landwirschaft) oder noch die Schule besuchen oder in Berufsausbildung stehen.[42]

Man wird beim Erlaß eines neuen Hilfsdienstgesetzes auch sofort bestimmen müssen, daß die Frauen, die in kriegswichtigen Betrieben tätig sind, dort zu verbleiben haben.

---

40. Vgl. § 13 WG, § 5 Reichsarbeitsdienstgesetz, § 10 der 1. DfVO zum Luftschutzgesetz.

41. Vgl. ebenda.

42. Vgl. § 2 der VO. über die Reichsarbeitsdienstpflicht vom 4. Sept. 1939.

Auch wird man zweckmäßigerweise zunächst die jüngeren Jahrgänge aufrufen[43], da die Frauen zwischen 18 und 25 Jahren die am meisten geeigneten sind.[44]

Zum Schluß muß noch die Frage erörtert werden, wie sich das frühere Arbeitsverhältnis derjenigen gestaltet, die aus anderen Beschäftigungen in die kriegswichtigen Betriebe übergegangen sind.

Um später bei der Demobilmachung die Rückgliederung in die alten Berufe zu erleichtern, empfiehlt es sich, das bisherige Beschäftigungsverhältnis fortbestehen zu lassen. Eine Einschränkung muß man dabei machen: Für die Dauer der anderweitigen Verwendung müssen die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrage ruhen.[45] Man könnte allerdings gegen eine analoge Anwendung dieser Verordnung einwenden, daß die Frauen ein neues Arbeitsverhältnis eingehen. Die Dienstpflicht ist aber nur deshalb eingeführt, um die Arbeitskräfte der im Felde stehenden Männer zu ersetzen. Die meisten Frauen werden also an Plätzen beschäftigt, die später wieder von Männern, deren Arbeitsverhältnisse nach der eben erwähnten Verordnung noch fortbestehen, ausgefüllt werden. Deshalb rechtfertigt sich auch eine analoge Vorschrift für das Fortbestehen der früheren Arbeitsverhältnisse der Frauen.

b) Die Rechtsnatur des Dienstverhältnisses.

1. Vergleich mit der Wehrmacht.

Die Frauen werden also zum Teil zwangsmäßig in ihre Arbeitsplätze eingewiesen. Die nächste Frage ist nun, welche Rechtsnatur das Dienstverhältnis hat, in dem die Frauen stehen. Diese Frage hat nicht nur theoretische Bedeutung, sie ist auch von großer praktischer Wichtigkeit: Man muß sich darüber klar sein, welche Rechtsvorschriften auf das Dienstverhältnis Anwendung finden, welche Rechtsmittel den Dienstverpflichteten zur Verfügung stehen, ob sie nach den Vorschriften des BGB Klage erheben können, ob

43. Vgl. VO. über die Durchführung der RAD.-Pflicht vom 4. Sept. 1939.
44. Sonnemann, S. 130.
45. Vgl. VO zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. Sept. 1939, RGBl 169. Diese Verordnung bestimmt das Fortbestehen der Arbeitsverhältnisse im Falle der Einberufung zum Wehrdienst.

sie die Möglichkeit haben, mit wichtigem Grund dem Unternehmer zu kündigen.

Eines steht von vornherein fest: Der Staat, der die Frauen durch Gesetz verpflichtet hat, in der Zeit des Krieges die kämpfenden Männer an ihrem Arbeitsplatz zu ersetzen und in den kriegswichtigen Betrieben oder in der Landwirtschaft Dienst zu tun, muß auch den größten Einfluß auf die Tätigkeit der Diensttuenden haben. Im Weltkrieg wurden zwar durch das Hilfsdienstgesetz die Männer verpflichtet zu helfen, der Staat nahm aber nur ausnahmsweise Einfluß auf die Wahl des Arbeitsplatzes oder auf die Dauer des Verbleibs in der Arbeitsstelle. Wenn der Erfolg, den man sich von einem solchen Gesetz verspricht, eintreten soll, so muß man auch die letzten Konsequenzen ziehen, die sich aus einer derartigen einschneidenden Regelung ergeben und darf nicht auf halbem Wege stehenbleiben.

Das betreffende, noch zu erlassende Gesetz würde den Rahmen des § 1 WG ausfüllen, der die gesetzliche Grundlage für alle derartigen Maßnahmen abgibt. Wie jeder deutsche Mann als Soldat sein Vaterland schützen muß, so muß auch jede deutsche Frau ihrem Vaterland nach besten Kräften dienen. Es liegt deshalb nahe, eine Parallele zwischen den Soldaten der Wehrmacht und den „Soldaten in den Fabriken" zu ziehen. Entspricht die Rechtsform der Wehrmacht etwa der Rechtsform eines Arbeiterinnenheeres? Im folgenden soll, um den Vergleich zu erleichtern, die Schar der Diensttuenden in ihrer Gesamtheit betrachtet werden.

Die Frage nach der Rechtsnatur der Wehrmacht hat im Laufe der Jahrhunderte große Wandlungen erfahren.

Im streng herrschaftlich aufgebauten Staatswesen des absoluten Fürsten war die Streitmacht bloßes Kriegsinstrument in der Hand des Staatsoberhauptes.[46] Diese Auffassung läßt sich auf unser Volksheer nicht mehr anwenden. Aber auch auf die Schar der Dienstpflichtigen kann sie nicht angewendet werden. Als bloßes Instrument in der Hand der Staatsführung kann man die Arbeiterinnen nicht ansprechen. Im absoluten Staat verkörperte sich der Staat in der Person des absoluten Fürsten. Siegten die

46. Heckel, Wehrverfassung und Wehrrecht d. gr. R., S. 76.

Heere, so war es sein Sieg. Heute leben wir in einem Volksstaat. Im Vordergrund steht das Wohl des Volkes. Siegt die Armee, so hat sie diesen Sieg für ihr Volk errungen. Arbeiten die Dienstpflichtigen in den Fabriken, dann tun sie es nicht, um dem Unternehmer Gewinn zu bringen, oder für den Staat billige Arbeitskräfte abzugeben, sondern sie tun es, weil ohne ihre Arbeit die Volksgemeinschaft nicht weiterleben kann, weil die Soldaten keine Munition mehr hätten, um die Grenzen zu verteidigen, weil sie in einem schweren Ringen ihr Vaterland zu ihrem eigenen Wohle unterstützen müssen.

Im 19. Jahrhundert bildete sich das Volksheer. Die Rechtswissenschaft hat sich mit dieser Neuerscheinung verschieden auseinandergesetzt. Gierke stellte die Genossenschaftstheorie auf und betonte das Vorwalten des Genossenschaftsgedankens in Volks- und Wehrordnung. „Die Genossenschaft Gierkes gehörte dem ‚Sozialrecht' an, dem er zwischen dem Staatsrecht und dem Privatrecht einen Raum zuwies. Das Heer als staatliche Einrichtung fand hier keinen Platz. Dazu kam, daß die Genossenschaftstheorie am Vorbild des rechtsfähigen Vereins ausgerichtet war. Unter diese Kategorie wollte sich die Wehrmacht nicht zwingen lassen."[47] Es wäre aber zu prüfen, ob die Grundgedanken der Genossenschaftstheorie auf die Dienstpflichtigen anwendbar sein können. Wie eben erwähnt, ist die Genossenschaftstheorie am Vorbild des rechtsfähigen freien Vereins ausgerichtet. Zwischen dem Wesen des Vereins und der Gesamtheit der Dienstpflichtigen bestehen grundlegende Gegensätze:

1. Es ist jedermann freigestellt, aus eigener Initiative in einen Verein einzutreten. Die Dienstpflichtigen werden, da man zum Zwang wird schreiten müssen, durch das Gesetz gezwungen, Dienst für das Wohl des Vaterlandes zu tun. Damit fehlt es also schon an einem wesentlichen Merkmal der Bildung einer solchen Gemeinschaft.

2. Der Verein hat eine Vereinssatzung. Wonach bestimmt sich aber die Regelung der Angelegenheiten der diensttuenden Frauen? In dem Gesetz, das sie zur Arbeit verpflichtet, werden eine Anzahl

47. Heckel, ebenda S. 78.

von Bestimmungen enthalten sein, die den Lohn festsetzen, oder die auf bestehende Tarif- und Betriebsordnungen hinweisen. Es geht aber gerade in diesem Falle nicht an, dieses Gesetz und seine Durchführungsverordnungen mit der Vereinssatzung zu vergleichen, denn Satzungen werden nicht vom Gesetzgeber erlassen, sondern von den Körperschaften selbst. Dies spricht auch gegen den Genossenschaftscharakter.

3. Die Vereinsmitglieder haben Pflichten und Rechte. Die Hauptpflicht der Diensttuenden ist ihre Arbeitsleistung. Aber Rechte, die etwa mit den Rechten der Vereinsmitglieder verglichen werden könnten, besitzen sie nicht. Der Lohnanspruch z. B. ist zwar auch ein Recht, aber kein solches, das mit den Hauptrechten der Vereinsmitglieder, z. B. dem Stimmrecht, verglichen werden könnte.

4. Wenn wir nun obendrein noch nach dem „Vorstand", d. h. hier nach jener Instanz, die vor allem die Interessen des Vereins wahrzunehmen hat, fragen, erkennen wir klar den Gegensatz zwischen beiden Instituten und die Unmöglichkeit einer Parallele.

Zum gleichen Ergebnis gelangen wir, wenn wir versuchen, die Dienstpflichtigen unter Anwendung der Anstaltstheorie, die ebenfalls auf das Volksheer des 19. Jahrhunderts angewandt wurde, als Anstaltsmitglieder zu betrachten. Durch den Eintritt in die Anstalt geht das Anstaltsmitglied verschiedener seiner Rechte verlustig. Dies ist auch bei den Dienstpflichtigen der Fall. Wenn die Frauen durch das Gesetz verpflichtet werden, dem Kreis der Arbeiterinnen beizutreten, so verlieren sie das Recht, über ihre Tätigkeit selbst zu bestimmen, ihre Arbeit selbst zu wählen, ihren Aufenthalt zu bestimmen u. a. m. Wenn auch das Bild der Anstalt im ganzen nicht schlecht paßt, so widerstrebt es uns doch im Prinzip, die Frauen, die in höchster Not des Vaterlandes ihre Kräfte zur Verfügung stellen und damit zu einer großen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen werden, als einen „Bestand von persönlichen Mitteln"[48] anzusprechen.

Die neueste Definition über die Rechtsnatur der Wehrmacht, die Heckel[49] gegeben hat, ist für unseren Vergleich zu farblos. Er

48. O. Mayer prägte diesen Ausdruck.
49. Heckel, ebenda S. 90.

definiert die Rechtsfigur „als eine zum Waffenkampf nach den Erfordernissen des Krieges bestimmte und ausgerüstete, gemäß strengem Befehlsprinzip verfaßte Personeneinheit". Als Grundlage für einen Vergleich könnte von dieser Definition nur der matte Begriff „Personeneinheit" verwendet werden.

Als letzter Versuch einer Eingliederung in bestehende Begriffe soll erörtert werden, ob das Bild des öffentlichen Dienstverhältnisses auf die Stellung der Dienstpflichtigen paßt. Huber[50] definiert: „Das öffentliche Dienstverhältnis ist kein Bündel gegenseitiger subjektiver Rechte, sondern es ist ein einheitliches Lebensverhältnis, das den Menschen total erfaßt — das ihn als Ganzheit in eine besondere Bindung gegenüber Führer, Volk und Reich stellt." Diese Begriffsbestimmung scheint auch wesentliche Merkmale des hier behandelten Dienstverhältnisses zu erfassen, doch können diejenigen Bestimmungen, die für das öffentliche Dienstverhältnis ausschließlich geschaffen wurden, etwa das Beamtenrecht, niemals auf die Dienstpflichtigen angewandt werden. Die Definition mag wohl zufällig passen, da sie sehr weit gefaßt ist, aber die Konsequenzen, die man aus dieser Tatsache ziehen wollte, wären unsinnig.

Wir haben versucht, die Dienstpflichtigen in ihrer Gesamtheit irgendeiner gegebenen Ordnung zu vergleichen oder ihr zu unterstellen, und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß zwar in vielen Punkten Übereinstimmung herrscht, aber gerade in den entscheidenden Punkten eine Analogie unmöglich ist.

2. Vergleich mit dem Hilfsdienstgesetz.

Es bleibt für die Feststellung der Rechtsnatur des Dienstverhältnisses nur der Weg offen, aus den bestehenden und vergangenen rechtlichen Regelungen Schlüsse zu ziehen.

Am 5. 12. 1916 wurde das Hilfsdienstgesetz veröffentlicht. Jeder männliche Deutsche — die Frauen waren ausgenommen — vom 17. bis zum 60. Lebensjahr war hilfsdienstpflichtig, soweit er nicht zur bewaffneten Macht gehörte. Als Hilfsdienst galt die Tätigkeit bei allen Betrieben, die unmittelbar oder mittelbar für die Kriegführung oder Volksversorgung im Kriege Bedeutung hatten.

50. Verfassung, S. 248.

Die Hilfsdienstpflicht wurde aber aus politischen Erwägungen heraus nicht als eine öffentlich-rechtliche Arbeitspflicht, entsprechend der militärischen Dienstpflicht, geordnet, sondern sie beruhte lediglich auf dem Gedanken des Kontrahierungszwanges.[51] Der Hilfsdienst wurde nicht in der Form eines Zwangsdienstes durchgeführt, sondern der Hilfsdienstpflichtige schloß mit dem Unternehmer eines kriegswichtigen Betriebes einen freien Arbeitsvertrag ab, auf den alle für den Arbeitsvertrag geltenden Vorschriften, insbesondere auch alle Schutzvorschriften Anwendung fanden. Die Heranziehung erfolgte zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, ausgehend vom Kriegsamt. Wurde diesem allgemeinen Aufruf nicht Folge geleistet, so sah das Gesetz ein Zwangsverfahren vor, das sehr mild war. Der Einberufungsausschuß erließ an einzelne, nicht in kriegswichtiger Tätigkeit befindliche, hilfsdienstpflichtige Männer eine schriftliche Aufforderung. Dadurch wurden diese öffentlich-rechtlich verpflichtet, bei einem kriegswichtigen Betrieb tätig zu werden, wobei sie sich den Ort und die Art der Beschäftigung vollkommen frei wählen konnten. Aber selbst der auf Überweisung Tätige stand im privatrechtlichen Dienstverhältnis und alle Regeln des Dienstvertrages und seiner Sonderarten, sowie das gesamte Sozialrecht, fanden auf ihn in normaler Weise Anwendung.[52] Erst wenn der überwiesene Arbeiter nicht innerhalb von zwei Wochen seinen Dienst antrat, erfolgte durch den Einberufungsausschuß seine Überweisung zur Beschäftigung. Erst diese Überweisung erfolgte an einen ganz bestimmten Unternehmer. Doch hatte das Gesetz dafür gesorgt, daß dabei weitgehend auf Lebensalter, Familienverhältnisse, Wohnort, Gesundheit und bisherige Tätigkeit nach Möglichkeit Rücksicht genommen wurde.

Es bestand also eine öffentlich-rechtliche Pflicht zum Abschluß eines privatrechtlichen Vertrages.

Diese Art der Regelung der Hilfsdienstpflicht erklärt sich aus dem Geist der damaligen Zeit. Der Reichstag hatte erreicht, daß das Hilfsdienstgesetz zu einem Arbeiterschutzgesetz wurde. Er ging nicht von den nationalen Notwendigkeiten aus, sondern von den Wünschen der Gewerkschaften. Nicht das Wohl des Vater-

51. Heymann, ebenda S. 194.
52. Heymann, ebenda S. 186.

landes hatten die Gewerkschaften im Auge, sondern sie waren darauf bedacht, möglichst günstige Regelungen für die Arbeiter zu erkämpfen. So erklärt es sich auch, daß der Staat, zu dessen Gunsten das Gesetz erlassen war, geringen Einfluß auf den Einsatz der Hilfsdienstpflichtigen hatte.

Daß diese Regelung für uns heute nicht mustergültig sein kann, ist selbstverständlich. Wenn der Staat durch Gesetz sämtliche Frauen zur Dienstleistung verpflichtet, so muß weiter dafür gesorgt werden, daß die Dienstpflichtigen auch an der richtigen Stelle eingesetzt werden. Der zweckmäßige Einsatz ist nicht gesichert, wenn der Abschluß der Verträge freibleibt.

3. Neubestimmung der Rechtsnatur.

Im Folgenden soll nun erörtert werden, in welcher rechtlichen Gestalt die Mitarbeit der Frauen in den kriegswichtigen Betrieben unter den heutigen Voraussetzungen denkbar ist.

Durch die Einstellung in den Betrieb wird ein Dienstverhältnis begründet. Es entsteht eine rechtliche Beziehung zwischen der Dienstpflichtigen und dem Unternehmer. Zwei Fragen müssen nun unterschieden werden, nämlich 1. die, wodurch das Dienstverhältnis begründet wird und 2. die Frage nach dem Inhalt des Dienstverhältnisses.

Zur Beantwortung der ersten Frage muß man zweckmäßigerweise eine Unterscheidung zwischen zwei Gruppen von Dienstpflichtigen vornehmen. Die erste wird gebildet von den Frauen, die sich schon bei Erlaß des Gesetzes in einer kriegswichtigen Tätigkeit befinden und die in eine solche freiwillig eintreten. Die zweite Gruppe setzt sich zusammen aus den Frauen, die zwangsweise einem Betrieb zugewiesen werden müssen, da sie nicht freiwillig tätig werden.

1. Wenn sich jemand in einer kriegswichtigen Tätigkeit befindet oder sie freiwillig auf sich nimmt, wird man ihn nach Möglichkeit darin belassen. Man wird nur Vorsorge zu treffen haben, daß er den Arbeitsplatz nicht unkontrolliert wechselt, oder daß sonstige Veränderungen nicht ohne Kontrolle eintreten können. Zwar können diese Personen nicht anders behandelt werden, als

solche, die zwangsweise einem Betrieb zugewiesen werden, der Inhalt des Dienstverhältnisses wird also der gleiche sein, doch kann die Begründung des Dienstverhältnisses, die ja tatsächlich eine freiwillige ist, auch rechtlich als solche gewertet werden. Es bestehen daher keine Bedenken, in solchen Fällen anzunehmen, daß das Dienstverhältnis durch einen Vertrag begründet wurde. Der Vertrag wird zwar, wenn er erst nach Erlaß des Gesetzes zustandekommt, in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht abgeschlossen. Dennoch ist es ein Vertrag, denn es liegt eine freie Übereinkunft der beiden Parteien vor. Man könnte einwenden, daß auch derjenige, der freiwillig in die Wehrmacht eintritt, keinen Vertrag schließt. Doch ist dieses Argument nicht stichhaltig, denn das Verhältnis der absoluten Über- und Unterordnung, das für die Wehrmacht charakteristisch ist, und deshalb die Annahme des Vertragscharakters ausschließt, besteht nicht zwischen Unternehmer und Arbeiterin. Die Grundlage des Dienstverhältnisses kann darum sehr wohl als Vertrag im bürgerlich-rechtlichen Sinne angesehen werden, wenn auch der Inhalt vom öffentlichen Recht bestimmt wird.

Freilich könnte man dem entgegenhalten, daß zwar der ursprüngliche Vertrag bei den alten Arbeiterinnen freiwillig und privat geschlossen sei, daß aber im Augenblick des Erlasses des Dienstpflichtgesetzes dieser Vertrag ende und an seine Stelle als Grundlage des Dienstverhältnisses die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Leistung von Diensten trete. Diese Lösung hat man früher in der Tschechoslowakei gewählt. Man hatte dort den Arbeitern in den Behörden usw. für den Fall des Verteidigungszustandes eine besondere Dienstpflicht (Arbeitspflicht) auferlegt, die sie verpflichtete, in ihrem Betrieb oder ihrer Behörde weiterhin Dienst zu tun. Diese Arbeitspflicht war von der Verhängung des Verteidigungszustandes an die Grundlage ihres Dienstverhältnisses. Die Konstruktion ist auf den ersten Blick bestechend, denn sie erklärt, weshalb plötzlich der Inhalt des Dienstverhältnisses von ganz anderen Faktoren bestimmt wird als bisher, weshalb also z. B. die Lohnfestsetzung nicht mehr durch freie Übereinkunft, sondern nur noch durch einen Akt einer Behörde erfolgen kann. Weiter hat diese Auslegung den Vorteil, daß sie den Dienstpflichtcharakter der Arbeit klar zum Ausdruck bringt.

Dennoch ist sie nicht zu befürworten. Bei einem Vergleich mit der tschechischen Regelung muß man stets berücksichtigen, daß in der ehemaligen Tschechoslowakei für die Friedenszeiten das Ideal der freien Wirtschaft galt. In Deutschland dagegen erscheint die Bestimmung der Löhne usw. durch eine staatliche Behörde nicht als außerordentlich, denn schon heute werden die Löhne durch den Reichstreuhänder bestimmt. Der bisherige privatrechtliche Arbeitsvertrag ist in Deutschland also schon in starkem Maße gebunden gewesen; darum erscheint für uns die Annahme eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses nicht unbedingt erforderlich zur Erklärung dieser Natur des Arbeitsverhältnisses. Die Konstruktion vom Erlöschen des bisherigen Dienstverhältnisses und seiner Ersetzung durch ein neues öffentlich-rechtliches ist also für unsere Maßstäbe nicht erforderlich, um die Gebundenheit des Arbeitsverhältnisses an öffentlich-rechtliche Normen zu erklären. Auch die Notdienstverordnung hat von dieser Konstruktion Abstand genommen. Denn andererseits müßte man, wenn man die Konstruktion anerkennt, den Inhalt des Dienstverhältnisses bis ins einzelne neu bestimmen. Praktisch würde man den alten Arbeitsvertrag zum Inhalte machen (wie dies auch in der Tschechoslowakei vorgesehen war).[53] Aus dieser Notwendigkeit ergibt sich aber, daß die genannte Konstruktion nur theoretische Bedeutung hat.

Vor allem aber ist sie abzulehnen, weil man so wenig wie möglich mit Zwang vorgehen soll. Wo sich der Zwang nur irgendwie vermeiden läßt, soll man beim Grundsatz der Freiwilligkeit bleiben. Denn Zwangsarbeit ist mit dem Leistungsprinzip schwer vereinbar.[54] Die Konstruktion ist darum schädlich.

Natürlich kann der Abschluß der Verträge nicht frei sein, wenn das Hilfsdienstgesetz erlassen ist. Schon in den Notdienstverordnungen sind Beschränkungen des Arbeitsplatzwechsels vorgesehen und in neuester Zeit sogar durch eine besondere Verordnung vom 1. 9. 1939. In Zukunft wird man diese Genehmigungspflicht auf alle Fälle erweitern müssen. Damit ist der Wechsel des Arbeitsplatzes genau so genehmigungsbedürftig wie etwa der Verkauf eines Grundstücks nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung.

53. § 62, I des tschechischen Staatsverteidigungsgesetzes.

54. Bischoff in „Vierteljahrshefte für Wirtschaftsforschung" 1938, Heft 1, S. 71.

Man wird ebenso dort die Genehmigung der zuständigen Behörde als Rechtsbedingung ansehen müssen. Das Fehlen dieser Genehmigung verhindert das Zustandekommen eines wirksamen Vertrages. Der staatlichen Genehmigung unterliegt der Vertrag in seinen sämtlichen Beziehungen, soweit eine Vereinbarung des Inhalts überhaupt noch möglich ist. Diese Einschränkung ist aus Gründen der Gerechtigkeit erforderlich, damit nicht Arbeiterinnen eines bestimmten Betriebes ohne Grund besser gestellt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß bei der ersten Gruppe der Dienstpflichtigen ein Vertragsabschluß vorliegt. Die Regeln über Verträge und Rechtsgeschäfte (z. B. über die Geschäftsfähigkeit) sind grundsätzlich anwendbar.

2. Anders muß die Entstehung des Dienstverhältnisses bei der zweiten Gruppe betrachtet werden. Wenn jemand zwangsweise einem Betrieb zugewiesen wird, so würde die Annahme eines Vertragsabschlusses zur bloßen Fiktion werden. Die beiden „Parteien" haben sich in keiner Weise geeinigt, sie sind vielleicht zu der geplanten Einstellung nicht einmal gehört worden. Vielleicht steht bei der zwangsweisen Heranziehung noch nicht endgültig der Betrieb fest, in dem die Arbeit geleistet werden soll.

Es bleibt darum nur die Möglichkeit, die Einstellung in diesem Fall als einen Verwaltungsakt anzusehen. Die Voraussetzungen dafür sind gegeben, denn die Zuweisung an einen bestimmten Betrieb ist ein Gebot einer Behörde an die betreffende Frau. (Auch das Luftschutzgesetz betrachtet die Aufforderung zur Leistung der Luftschutzpflicht als Polizeiverfügung, also als Verwaltungsakt. Ob mit der Unterstellung unter den Begriff der Polizeiverfügung das Wesen der Einstellung ganz erfaßt ist, mag fraglich sein. Denn es handelt sich hier nicht um einen Akt der der Gefahrenabwehr, sondern der Einziehung zum Heeresdienst gleichzustellen ist. Die Unterordnung unter den Oberbegriff des Verwaltungsakts ist jedenfalls unbedenklich.) Auch die Folgen einer solchen Annahme sind unbedenklich, denn die Regeln über den fehlerhaften Verwaltungsakt können ohne Schwierigkeiten angewendet werden, soweit das „Hilfsdienstgesetz" nicht selbst Regelungen für solche Fälle treffen sollte. (Hierhin gehört etwa die irrtümliche Annahme der Arbeitsfähigkeit oder sonstiger Voraussetzungen der Dienstpflicht.)

4. Inhalt des Dienstverhältnisses.

Während in der Begründung des Dienstverhältnisses zwei Gruppen unterschieden werden konnten, wird dennoch der Inhalt dieses Verhältnisses in allen Fällen der gleiche sein müssen. Danach könnte die im Vorstehenden getroffene Unterscheidung als überflüssig erscheinen. Das trifft aber nicht zu. Denn während eine Minderjährige freiwillig nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in ein Dienstverhältnis eintreten kann, so kann sie auch ohne diese Zustimmung zum Eintritt gezwungen werden, wenn der betreffende Geburtsjahrgang eingezogen wird. Der Inhalt des Dienstverhältnisses wird, im großen gesehen, dem der bestehenden Arbeitsverträge entsprechen. Die wichtigste Frage dabei, nämlich die Lohnfrage, soll in einem besonderen Abschnitt behandelt werden. Im übrigen wird man so vorgehen müssen, daß man den bisherigen Inhalt des Arbeitsvertrages zum Inhalt des Dienstverhältnisses macht und dann die notwendigen Änderungen von Fall zu Fall trifft. Die Ausgestaltung dieses Dienstverhältnisses müßte in Zusammenarbeit zwischen den Reichstreuhändern und den wehrwirtschaftlichen Abteilungen beim jeweiligen Regierungspräsidenten vorgenommen werden. Hier besteht die Gefahr einer doppelten Organisation, die nur durch intensive Zusammenarbeit aufgehoben werden kann.

5. Lösung des Dienstverhältnisses.

Die Lösung des Dienstverhältnisses schließlich kann wiederum, ebenso wie die Begründung nicht unkontrolliert vorgenommen werden.[55] In diesem Punkt hatte ja schon die Gesetzgebung im Weltkrieg eingegriffen und nach englischem Muster einen Abkehrschein geschaffen, d. h. also die Lösung des Dienstverhältnisses unter eine gewisse Kontrolle gestellt. Die Regelung des Weltkriegs genügt aber heute nicht mehr. Denn wenn beide Parteien über die Lösung des Verhältnisses einig waren, wurde der Abkehrschein vom Unternehmer ohne Mitwirkung einer staatlichen Stelle ausgestellt. Diese Regelung macht eine genaue Lenkung des Arbeitsmarktes

55. § 62, II des tschechischen Staatsverteidigungsgesetzes bestimmt ebenfalls, daß die Arbeitsverhältnisse nur mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde beendet werden können.

unmöglich. Außerdem hatte der Arbeiter, der ohne Rücksicht auf den Abkehrschein den Betrieb verließ, höchstens mit einer zeitweiligen, erzwungenen Arbeitslosigkeit zu rechnen. Dieses Druckmittel wird heute gerade in solchen Fällen nicht genügen, in denen wirtschaftlich besser gestellte Frauen zur Arbeit herangezogen werden. Die heutige Regelung muß einen schärferen Charakter tragen.

Bei den Arbeiterinnen, die ihr Dienstverhältnis durch Vertrag begründet haben, kann eine Lösung dieses Vertrages ohne Zustimmung der entsprechenden Behörde nicht zugelassen werden. Der Arbeitsvertrag läuft also weiter, wenn die Genehmigung fehlt, und das Verlassen der Arbeitsstelle wird nach dem neuen Strafrecht für die Dienstpflichtigen zu bestrafen sein.

Bei den übrigen Dienstpflichtigen, d. h. also bei den zwangsweise Eingezogenen ist eine Aufhebung des Dienstverhältnisses durch eine Übereinkunft zwischen Unternehmer und Arbeiterin gar nicht denkbar. Das Dienstverhältnis endet erst durch eine Verfügung der zuständigen Behörde, die zwar beantragt, aber nicht erzwungen werden kann.

Durch diese Regelung ist die erste Gruppe der Arbeiterinnen durchaus nicht besser gestellt, der Einfluß der Behörde ist genau der gleiche. Nur wegen der verschiedenen rechtlichen Formen der Begründung des Dienstverhältnisses ist es erforderlich, auch die Form der Aufhebung verschieden zu betrachten.

c) Lohnfragen.

Wie oben angedeutet, soll der Lohnfrage ein besonderer Abschnitt gewidmet werden, weil diese Frage eine der wichtigsten überhaupt ist.

1. Das Problem des Frauenlohns.

Es sollen zu Beginn die Probleme, die die Regelungen im Weltkrieg mit sich brachten, kurz aufgezeigt werden:

Der heftigste Streit tobte lange Jahre um die Frage des Verhältnisses der Frauenlöhne zu den Löhnen, die den Männern bezahlt wurden. Heute scheint uns dies kein Problem mehr zu sein, da

durch die heutigen Gesetze solche Streitpunkte beiseite geschoben wurden. Aber in jener Zeit war dies ein Problem von fundamentaler Bedeutung. Es war das Schlagwort der gleichen Löhne eines der Hauptworte, das sich die auf die Fahne geschrieben hatten, die für die Gleichberechtigung der Frau überhaupt kämpften. Trotzdem wurde ihnen damals der Wunsch nicht erfüllt. Daß im Laufe der Jahre während des Weltkrieges in dieser Frage eine geringe Besserung eintrat, war nur die Folge einer zwangsläufigen Entwicklung und nicht das Resultat aus jenem Kampfe: Zu Beginn des Weltkrieges waren die Lohnunterschiede zwischen den männlichen und weiblichen Arbeitern noch außerordentlich groß. Aber mit der Steigerung der Anforderungen stellte sich ein leichter Ausgleich des Verdienstunterschiedes heraus. Immerhin wurde jedoch der Grundsatz der Gleichberechtigung bei gleicher Leistung auch z. B. in den einzelnen Rüstungsgewerben nur in vereinzelten Fällen verwirklicht. In allen Gewerbezweigen erreichte aber auch der höchste Tagesverdienst der Arbeiterinnen nicht den niedrigsten Tageslohn der männlichen Arbeiterschaft.[56] Ein Beispiel aus der Bergbauarbeit der Frauen im Weltkriege[57] zeigt, daß (trotz vermehrter Heranziehung weiblicher Ersatzkräfte, was aus der Tabelle nicht zu entnehmen ist) in den beiden letzten Kriegsjahren die Entlohnung der Arbeiterinnen in weit stärkerem Maße hinter den Löhnen männlicher Arbeiter mit gleicher Beschäftigung zurückblieb, als dies durch die geringere Leistungsfähigkeit gerechtfertigt war. Die durchschnittlichen Schichtlöhne für erwachsene Arbeiterinnen im Bergbaugebiet Oberschlesiens stiegen gemessen in Prozenten des Verdienstes erwachsener männlicher Übertagsarbeiter nur um ein Geringes: 1915 betrugen sie 42,1 %, 1916 43,9 %, 1917 47,8 % und 1918 48,4 %.

Manchmal versuchte man mit den lächerlichsten Begründungen die Forderung nach gerechten Löhnen für die Frauen zu umgehen: So behauptete man, die Tatsache, daß die Frauen im Kriege weniger verdienten, sei nicht ein Beweis, daß die Frauen zu schlecht bezahlt würden, es sei nur ein Beweis dafür, daß die Männer im

56. Lorenz, Charlotte, Die gewerbliche Frauenarbeit während des Krieges, S. 344.

57. ebenda S. 333/334.

Frieden zu viel Lohn erhalten hätten. Man könne deshalb nicht an eine Heraufsetzung der Frauenlöhne im Kriege, sondern man müsse eher an eine Herabsetzung der Männerlöhne im Frieden denken.[58]

Heute nun hat man einen gerechten Ausgleich zwischen den Männer- und Frauenlöhnen zu schaffen gesucht. Vor allem ist man davon abgegangen, für die Frauen einen geringeren Akkordlohnsatz anzusetzen als für die Männer, was im Weltkriege häufig der Fall war. Es wurden den Frauen im allgemeinen durchschnittlich um 25—35% niedrigere Mindestakkordsätze zugebilligt als den erwachsenen männlichen Arbeitern.[59] Solche Mißstände sind heute abgestellt. Die Tarifordnungen schreiben in bezug auf die Akkordlohnsätze vor, daß die einmal festgesetzten Stücklohnsätze zu zahlen sind, gleichviel ob die Arbeiten von männlichen oder weiblichen, erwachsenen oder jugendlichen oder anzulernenden Gefolgschaftsmitgliedern ausgeführt werden.

Wenn nun der Akkordlohn im Kriege beibehalten wird, so können manche Arbeiterinnen erhebliche Summen verdienen. Über die gerechten Ausgleichsmöglichkeiten wird unten gesprochen werden. Hier soll nur ein Umstand, der zu vielen Klagen Anlaß gegeben hat, erwähnt werden, nämlich die große Verschwendungssucht der Arbeiterinnen. Manche verdienten tatsächlich mehr als sie in Friedenszeiten verdient hatten. Nun „war es immerhin begreiflich, daß Menschen, die stets nur das zum Leben notwendigste verdient hatten, den Wert materieller Güter überschätzten".[60] So konnte es vorkommen, daß Arbeiterinnen das verdiente Geld zu unsinnigen Zwecken ausgaben. Man wird deshalb heute dafür sorgen müssen, solche sinnlose Investierung zu verhindern. Andererseits kann man unmöglich der einzelnen Arbeiterin vorschreiben, was sie mit ihrem Gelde anfangen soll. Aber man wird durch geschickte Beeinflussung dahin wirken, daß das Geld möglichst vernünftig ausgegeben und vor allem in solchen Gegenständen angelegt wird, deren Absatz für die Nationalwirtschaft erwünscht wird.

---

58. Emma Freundlich, „Die industrielle Arbeit der Frau im Kriege", zitiert dies auf S. 30 aus einer Zeitung.

59. Charlotte Lorenz, ebenda S. 342.

60. Lüders, ebenda S. 171.

2. Das Verhältnis zur Löhnung des Soldaten.

Die zweite große Frage, deren Lösung im Weltkrieg nicht gelang, war die nach der Schaffung eines gesunden Verhältnisses zwischen den Löhnen der Arbeiter und Arbeiterinnen zu der Löhnung der Soldaten. Diese Frage spielt auch heute noch eine Rolle, doch kann sie nunmehr vernünftig gelöst werden, da uns andere Mittel zu Gebote stehen als damals.

Es soll nun im Folgenden nach einer klaren Regelung dieses Problems für unsere Zeit gesucht werden. Zunächst sind die dazu erforderlichen Vorfragen zu erörtern.

Wir haben im bisherigen zwei Gruppen von Frauen unterschieden, nämlich diejenigen, die schon vorher in kriegswichtigen Betrieben tätig waren oder freiwillig in solche eintraten, und diejenigen, die in die betreffenden Betriebe eingewiesen wurden. Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Entstehung des Dienstverhältnisses in beiden Fällen verschieden ist und auch vom rechtlichen Standpunkt aus verschieden betrachtet werden kann, daß aber der Inhalt des Dienstverhältnisses in beiden Fällen möglichst der gleiche sein soll. Das muß besonders in einer Beziehung gelten, die praktisch die wichtigste Seite des Dienstverhältnisses bildet: In der Frage nach der Entlohnung der Arbeit in den kriegswichtigen Betrieben.

Die erste Gruppe von Frauen schließt einen bestimmten Vertrag mit dem jeweiligen Unternehmer ab, in dem ein bestimmter Lohn vereinbart wird. Dieser Lohn kann durch Verordnung oder Anordnung der zuständigen Behörde natürlich verändert werden, da der gesamte Inhalt des Dienstverhältnisses durch solche Anordnungen abgeändert werden kann. Den Dienstverpflichteten gibt eine solche Veränderung keinen Grund zur Kündigung, denn sie könnten, wenn sie kündigten, auf Grund ihrer Dienstpflicht wieder neu eingestellt werden. Rechtlich wäre es also durchaus möglich, den Lohn der Arbeiterinnen auf eine Löhnung herabzusetzen, die der der Soldaten entspricht. Dazu müßte dann aber bei einer Übertragung der für Soldaten geltenden Vorschriften eine Familienunterstützung kommen.[61] Dieses Vorgehen ist aber nicht zu

61. § 62, III des tschechischen Staatsverteidigungsgesetzes.

empfehlen. Denn einmal würde dadurch die Berechnung des Lohnes sehr kompliziert; andererseits aber würde eine solche Herabsetzung großen Unwillen bei den Arbeiterinnen hervorrufen. Denn anders als den Soldaten wird den Arbeiterinnen nicht die Sorge für Unterkunft, Bekleidung und Nahrung abgenommen (wenigstens in der Mehrzahl der Fälle nicht; wo sie aber doch kaserniert sind, da wird ihnen ein bestimmter Betrag vom Lohn abgezogen werden müssen). Es wäre deshalb ungerechtfertigt, den Lohn derart herabzusetzen, wie das selbst bei Berücksichtigung einer Familienunterstützung der Fall sein würde. Ein gewisser Abzug am Lohn (vgl. auch die erhöhte Einkommensteuer) ist denkbar, da der Krieg Einschränkungen mit sich bringen muß. Eine völlige Umstellung aber auf eine Art Löhnung würde eine Katastrophe hervorrufen, da sich die Lebensbedingungen der Arbeiterinnen nicht gleichzeitig ändern.

Unter den freiwillig später eintretenden Frauen werden sich eine ganze Reihe befinden, für die der Lohn nicht der einzige und nicht einmal der wichtigste Lebensunterhalt ist. Das sind solche, die von Gehältern oder Pensionen ihrer Männer unterhalten werden, Familienunterstützung bekommen, von eigenem Vermögen leben oder sonstwie von Angehörigen usw. unterhalten werden. Bei diesen Freiwilligen wäre an sich eine Entlohnung wie bei den anderen Arbeiterinnen nicht erforderlich. Da es aber sehr schwierig sein wird, festzustellen, wodurch der einzelne Freiwillige seinen Lebensunterhalt verdient, wird es einfacher sein, auch diesen Freiwilligen den vollen Lohn zu geben. Schließlich leisten sie eine Arbeit, die entsprechend entlohnt werden muß. Man kann zwar versuchen, einzelne dieser Freiwilligen zum Verzicht auf das Entgelt zu veranlassen, man kann es ihnen aber nicht generell absprechen, weil man dazu die Lebensverhältnisse jeder einzelnen genau kennen müßte. Es läßt sich zwischen solchen Freiwilligen, die dieses Entgelts gar nicht bedürfen und denen, die zur Ausübung eines Berufs durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen sind, keine sichere Grenze ziehen. Man muß berücksichtigen, daß viele Frauen durch die Einkommensminderung, die eine Folge der Einziehung ihrer Männer ist, zum Ergreifen eines Berufs gezwungen werden. Zwar erhalten die Angehörigen von Soldaten eine Unterstützung bezahlt, aber nach § 9 Abs. 3 der VO. zur Ergänzung und Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes

vom 11. Juli 1939 nur insoweit, als der Unterstützungsberechtigte den notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln nicht beschaffen kann.

Wir können also abschließend feststellen, daß grundsätzlich die durch Vertrag in ein Dienstverhältnis tretenden Frauen einen Lohn werden erhalten müssen, der im allgemeinen dem Lohn in Friedenszeiten entspricht.

Es bleibt nun zu untersuchen, welche Entlohnung die in die Betriebe eingewiesenen Frauen erhalten sollen. Man könnte die Ansicht vertreten, daß diese mit einer knappen Löhnung abgefunden werden könnten. Dagegen spricht aber verschiedenes: einmal der Gesichtspunkt der gleichmäßigen Behandlung. Mit zweierlei Maß kann deshalb nicht gemessen werden, weil die bereits beschäftigten weiblichen Gefolgschaftsmitglieder mit den Dienstpflichtigen ein und dieselbe Arbeit ausführen, und, da für die einzelnen Arbeiten zum großen Teil in vielen Betrieben Akkordlohn eingeführt ist, u. U. bedeutend mehr verdienen würden, als die mit einer Löhnung entlohnten Dienstpflichtigen. Bei der Wehrmacht werden auch die freiwillig (vorzeitig) Eintretenden und die „Gezogenen" vollständig gleich behandelt. Eine andere Regelung würde berechtigten Unwillen hervorrufen. Außerdem aber ist zu bedenken, daß die einberufenen Frauen zum großen Teil aus nicht kriegswichtigen Berufen stammen, daß sie also schon vorher erwerbstätig waren und daher auf den Erwerb angewiesen sind. Es wäre ungerechtfertigt, diesen Frauen nur eine Löhnung zu geben. Schließlich spricht noch folgende Erwägung mit: Der Soldat bezieht nur eine Löhnung; die einberufene Frau leistet ebenso wie er einen Dienst für die Volksgemeinschaft, und es könnte daher als naheliegend angesehen werden, ihr die gleiche Löhnung zu geben. Da der Dienst aber in einem Privatbetrieb geleistet werden muß, könnte dadurch der Eindruck hervorgerufen werden (wenn dieser Eindruck auch falsch sein mag), daß sich der Privatunternehmer auf Kosten dieser Einberufenen bereichere. Der Eindruck, daß durch die Dienstpflicht dem Unternehmer nur billige Arbeitskräfte verschafft werden könnten, muß aber auf jeden Fall vermieden werden.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß allen Dienstpflichtigen ein normaler Lohn zu zahlen wäre. Dagegen könnte nun

eingewendet werden, daß damit der gleiche Mißstand wie im Weltkrieg entstünde: daß der Soldat an der Front schlechter gestellt sei als der Arbeiter oder die Arbeiterin im Hinterland. Besonders der Umstand trug zum Niedergang der seelischen Spannkraft des Heeres bei, daß der „Mann an der Front zu hören bekam, wie gut seine Arbeitskameraden aus der Friedenszeit gelöhnt wurden, und sie für ihre Familien sorgen konnten, während er selbst hierzu bei geringem Lohn nicht in der Lage war, obschon er sein Leben im Kampf einzusetzen hatte, und die staatliche Familienunterstützung hinter dem zurückblieb, was die Arbeiter in der Heimat ihren Familien geben konnten".[62] Heute ist dieser Gegensatz nicht mehr so scharf. Durch den großzügigen Ausbau der Familienunterstützung ist für die Angehörigen der Soldaten gesorgt worden. Außerdem ist der Wehrsold angemessen hoch, wenn man berücksichtigt, daß der Soldat freie Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung erhält. Der wichtigste Grund zur Unzufriedenheit, der Fall nämlich, daß der verheiratete Soldat um den Unterhalt seiner Familie bangen mußte, während die ledige Helferin in der Etappe gut verdiente, ist folglich weggefallen. Aber da es auch in der Zukunft so bleiben wird, daß gerade in der Etappe dem Soldaten die Unterschiede in der Entlohnung bemerkbar werden, so wäre deshalb zu überlegen, ob nicht für die Etappenarbeiter und -Arbeiterinnen eine Sonderregelung am Platze wäre. Prinzipiell soll von einer Lohnzahlung für die Arbeiterinnen in der Etappe nicht abgegangen werden aus den oben genannten Gründen, die für alle Arbeiterinnen, einschließlich der Etappenarbeiterinnen gelten.

Schließlich ist aber bei der Betrachtung über einen gerechten Ausgleich zwischen der Entlohnung der Soldaten und der der Arbeiterinnen ausschlaggebend, daß im Gegensatz zum Weltkrieg heute keine Lohnsteigerungen eintreten können. Im Weltkrieg fand eine „freie Preisregelung der Löhne"[63] statt. Einige Industriezweige, die sich bei den Arbeitern keiner großen Beliebtheit erfreuten, konnten nur durch übermäßig hohe Löhne Arbeitskräfte gewinnen. Heute passen die Reichstreuhänder der Arbeit nach näherer Weisung des Reichsarbeitsministers die Arbeitsverdienste

62. Ludendorff, „Der totale Krieg".
63. Heymann, S. 179.

sofort den durch den Krieg bedingten Verhältnissen an und setzen durch Tarifordnungen Löhne, Gehälter und sonstige Arbeitsbedingungen mit bindender Wirkung fest.[64] Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wurden zu Beginn des Krieges nicht mehr bezahlt.[65] Auch der Arbeiter hat also im Kriege seine Opfer zu bringen. Die unangemessen hohen Löhne des Weltkriegs können nicht wiederkehren.

Die Bestimmungen über das Verbot von Nachtarbeit sind wiederum aufgehoben. Daraus entwickelte sich im Weltkrieg eine Unsitte, die heute vermieden werden muß: Die Frauen arbeiteten oft ohne jede Rücksicht auf ihre Kräfte und verdienten sich durch Überstunden und Nachtarbeit immer höhere Löhne. Aber bei aller Notwendigkeit der Arbeit dürfen die Frauen ihre Gesundheit nicht vergessen.

Um diesen Bestimmungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen, hat man[66] für jede Art des Zuwiderhandelns in unbegrenzter Höhe Ordnungsstrafen in Geld angedroht, in schweren Fällen sogar Gefängnis und Zuchthaus.

Aus all dem kann man klar erkennen, daß solche Mißstände, wie sie sich im Weltkrieg gezeigt haben, in jüngster Zeit nicht mehr auftreten können. Die Soldaten haben heute die Gewißheit, daß in der Heimat die Front der Arbeiter hinter ihnen steht, die aus der Not der Zeit keinen Vorteil schlagen können. Die Kriegsgewinne sollen im heutigen Krieg verhindert werden. Die Festsetzung der Löhne kann durch die bisher zuständigen Behörden, d. h. durch die Reichstreuhänder mittels Tarifordnung erfolgen. Besondere Behörden wie in der ehemaligen Tschechoslowakei[67] brauchen nicht gebildet zu werden.

Zum Schluß soll noch der Gedanke der Staffelung der Löhne nach Alter und Familienstand erwähnt werden. Diese Staffelung sollte man jedoch nur dann für die Dienstpflichtigen einführen, wenn man sämtliche Löhne in dieser Weise staffelt. Denn eine

64. § 18 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. Sept. 1939.
65. ebenda Abs. 3.
66. ebenda § 21.
67. § 63 des tschechischen Staatsverteidigungsgesetzes.

Sonderregelung für die kriegswichtigen Betriebe ist durch nichts gerechtfertigt.

d) Fragen der Disziplin und Zwangsgewalt.

1. Disziplinargewalt.

Die Masse der in den kriegswichtigen Betrieben arbeitenden Frauen muß einer Ordnung unterstellt werden. Dabei tauchen verschiedene Fragen auf: 1. Ist dazu erforderlich, daß bestimmten Aufsichtspersonen Disziplinargewalt gegeben wird, oder genügt eine rein strafrechtliche Sicherung der Ordnung? (Diese Frage ergibt sich bei einem Vergleich mit den militärischen Verhältnissen, wo das Militärstrafrecht in weitem Umfang durch die Disziplinargewalt ergänzt wird, die praktisch für die Aufrechterhaltung der Ordnung eine noch größere Rolle spielt.) 2. Wem soll diese Disziplinargewalt gegebenenfalls zuerkannt werden? 3. Welche strafrechtlichen Normen sollen die bestehende Ordnung garantieren? Soll man auf das Militärstrafrecht zurückgreifen, soll man ein Sonderstrafrecht schaffen oder genügt etwa das bestehende?

Um die beiden ersten Fragen beantworten zu können, muß man sich über die Möglichkeiten der Organisierung der Kriegsbetriebe klar werden. Der Staat wird davon absehen, die Kriegsindustrie in Notzeiten zu verstaatlichen, wie das z. B. in Frankreich vorgesehen ist.[68] Denn eine gelenkte Privatindustrie vermag dieselben Dienste zu versehen und hat den Vorteil, daß in ihr die Unternehmerinitiative als treibende Kraft erhalten bleibt. Die Mehrzahl der Dienstpflichtigen muß also in private Unternehmungen eingestellt werden. Es fragt sich nun, ob in Privatbetrieben eine Disziplinargewalt, die der militärischen entspricht, überhaupt denkbar ist. Sie ließe sich in zwei Formen denken: Entweder man gibt dem Betriebsführer und dem Vertrauensrat Disziplinargewalt über die Dienstpflichtigen. Damit überträgt man ihnen, wenn auch in begrenztem Umfang, hoheitliche Befugnisse. Oder man setzt einen besonderen Beauftragten ein, dem die Überwachung der Ordnung übertragen wird. Dies könnte ein Offizier oder ein Beamter, der

68. Vgl. Reichsverband Deutscher Offiziere, Jahrg. 1937, Nr. 6, S. 162, wo zu dieser Frage Stellung genommen wird.

dem Reichsverteidigungskommissar unterstellt ist, sein.[69] Gegen die erste Form könnte man einwenden, daß es unmöglich sei, einem Privatmann hoheitsrechtliche Befugnisse zu übertragen. Der Betriebsführer hat jedoch nicht die rein privatrechtliche Stellung des Unternehmers der früheren Zeit. Seine sozialen Aufgaben lassen sich aus den privatrechtlichen Beziehungen allein nicht erklären. Schon heute hat der Betriebsführer die Möglichkeit, Bußen zu verhängen. Diese Berechtigung ist nun zwar keine rein öffentlichrechtliche; sie kann deshalb theoretisch mit der vorgesehenen Befugnis des Betriebsführers nicht gleichgestellt werden. Doch sind die praktischen Auswirkungen sehr ähnlich. Freilich mag man einwenden, daß heute der Arbeiter sich dieser Disziplinargewalt freiwillig unterwirft, da er ja freiwillig den Arbeitsvertrag abschließt. Doch auch diese Überlegung stimmt mit dem Bild der Praxis nicht ganz überein. Denn praktisch ist der Arbeiter durch seine wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen, den Arbeitsvertrag abzuschließen. Er hat keine Möglichkeit, sich einen Betrieb auszusuchen, in dem ihn keine Bußen treffen können, da diese in den meisten vorgesehen sind. Für diese Ansicht spricht auch noch, daß die Einsetzung einer besonderen Aufsichtsperson leicht zu Schwierigkeiten in der Betriebsführung führen könnte. Zwar läßt sich die Beaufsichtigung der Arbeit von der wirtschaftlichen Leitung des Betriebes trennen. In großen Unternehmungen ist beides schon jetzt getrennt. Doch könnte das Mitwirken einer betriebsfremden Person, die dem Betriebsführer nicht untersteht, sich auf die einheitliche Leitung des Betriebes störend auswirken. In kleineren Betrieben wäre noch dazu die Arbeitskraft der Aufsichtsperson nicht voll ausgefüllt, und die disziplinare Überwachung mehrerer Betriebe durch einen Beamten würde zu neuen Schwierigkeiten führen. Man wird es deshalb vorziehen, etwaige Disziplinarbefugnisse dem Betriebsführer zu übertragen (nicht dem Unternehmer,

---

69. Ein solcher Zustand herrschte in Österreich während des Weltkrieges. Das österreichische Kriegsleistungsgesetz sah die Übernahme von Betrieben durch die Heeresverwaltung vor. Die Arbeiterschaft unterstand dabei bestimmten Offizieren. Diese Regelung ist aus dem Geiste der Vorkriegszeit zu erklären. Man hielt es für unmöglich, einer Privatperson umfassende Disziplinargewalt zu geben. (Das Kriegsleistungsgesetz stammt aus dem Jahre 1912.)

denn der Betriebsführer ist schon heute diejenige Stelle, die für Ordnung im Betriebe verantwortlich ist).

Es entsteht nun die weitere Frage, ob eine Disziplinargewalt erforderlich ist. Diese Frage muß im Hinblick darauf, daß schon heute die Möglichkeit der Verhängung von Bußen besteht, bejaht werden. Im Falle eines Einsatzes von dienstpflichtigen Frauen ist es in verstärktem Maße erforderlich, dem Betriebsführer Disziplinargewalt zu geben. Unter diesen Frauen werden sich einige befinden, die ihre Arbeit nur ungern und gezwungen verrichten, weil sie meinen, auch ohne den dafür gewährten Lohn auskommen zu können. Die Disziplinargewalt ist darum erforderlich, um nachlässiges Arbeiten, die Erregung von Mißvergnügen und sonstige Störungen des Betriebes zu verhindern. Eine Aufzählung der Tatbestände ist kaum möglich, da diese sehr verschiedenartig sein können. Eine solche Aufzählung entspricht auch nicht dem Wesen der Disziplinargewalt. Die Verhängung von Disziplinarstrafen darf nicht starr sein, sondern muß elastisch gehandhabt werden. Sie ist vor allen Dingen Erziehungsmittel und nicht Sühne. Die Handhabung der Disziplinargewalt muß daher notwendig dem einzelnen Betriebsführer selbst überlassen bleiben. Er kann nur durch einige Generalklauseln dabei gebunden werden. Sollte er seine Gewalt mißbrauchen, so muß dagegen eine Beschwerde möglich sein, die aber nicht die Form eines Rechtsmittels erhalten darf. Denn diese Beschwerde dürfte nur auf eine gerechte Handhabung der Disziplinargewalt im allgemeinen, nicht aber auf die möglichst billige Behandlung des Einzelfalles abzielen.

Als Disziplinarstrafen kommen in Frage: 1. der Verweis, 2. die öffentliche Bekanntmachung des Verweises innerhalb des Betriebes durch Anschlag am schwarzen Brett, 3. Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz innerhalb des Betriebes, 4. Geldstrafen in geringer Höhe.

2. Strafbestimmungen.

Die Disziplinargewalt muß ihre Ergänzung finden in strafrechtlichen Normen, die den besonderen Verhältnissen der Kriegsbetriebe angepaßt sind, damit auch die schweren Vergehen gegen die Ordnung im Betriebe ihre Sühne finden.

Wenn wir nun die Frage der Zwangsmittel erörtern, so wird man zunächst an die Vorschriften des MStGB denken. Damit stünde also der § 155 oder die entsprechende Bestimmung eines neuen MStGB wieder im Mittelpunkt.

Wir prüfen zunächst den Zustand de lege lata. § 155 nennt in Besonderheit Personen, die sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei der kriegführenden Wehrmacht befinden, ohne daß daran eine unterschiedliche rechtliche Behandlung geknüpft ist. Dabei versteht man unter Dienstverhältnis ein öffentlich-rechtliches, unter Vertragsverhältnis ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zur kriegführenden Wehrmacht. Dieses Dienst- oder Vertragsverhältnis muß aber in jedem Falle auf die Leistung von Diensten unmittelbar für die kriegführende Wehrmacht gerichtet sein. Eine Leistung, die nur mittelbar der kriegführenden Wehrmacht zugute kommt, genügt nicht.[70]

Man könnte aber die Ansicht vertreten, daß das militärische Interesse, das die Dienste der Arbeiter in den kriegswichtigen Betrieben erforderlich macht, eine Unterstellung dieser Arbeiter unter das MStGB rechtfertigt. Denn das zukünftige Gesetz wäre doch in stark erweitertem Umfang eine dem KLG. 3, 6 entsprechende Bestimmung. Nach geltendem Recht ist aber eine solche Ansicht zu weitgehend, denn die Beziehung zum kriegführenden Heere ist eine sehr mittelbare und vor allem fehlt der räumliche Zusammenhang mit ihm. Aber auch de lege ferenda ist eine solche Unterstellung nicht zu befürworten,[71] wenn auch die Einschränkung des räumlichen Zusammenhangs im MStGB fallen oder die Bestimmung wenigstens anders gefaßt werden sollte. Denn die Zahl der dienstpflichtigen Arbeiterinnen wird sehr groß sein. Damit würde sich eine Überlastung der Militärgerichte ergeben, selbst wenn man das Verfahren der elastischen Zuständigkeitsregelung anwenden wollte. Aber davon abgesehen, empfiehlt es sich schon deshalb nicht, die Militärstrafgesetze auf die Arbeiterinnen für anwendbar erklären zu wollen, weil viele der Normen nicht anwendbar wären. Es fehlt z. B. gänzlich bei den Arbeiterinnen der „Zustand vor dem Feind". Man kann auch bei ihnen nicht den gleichen Maßstab anlegen wie

70. Vgl. Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939.

71. Anders die italienische Regelung. Vgl. Matthias, ebenda S. 72.

bei Soldaten. Andererseits fehlen im MStGB eingehende Bestimmungen über schlechte oder nachlässige Arbeitsleistung, über Sabotage usw. Es wäre daher sehr unzweckmäßig, die Bestimmungen des MStGB anzuwenden. Es wäre nicht angebracht, den Personenkreis des § 155 in dieser Richtung zu erweitern.

Damit taucht nun aber eine neue Frage auf, nämlich die der Abgrenzung zwischen dem Personenkreis des § 155 und dem Personenkreis, der durch seine Arbeitsleistung nur mittelbar die kriegführende Wehrmacht unterstützt. Die Abgrenzung ist am einfachsten dadurch gefunden, daß man sämtliche Arbeiterinnen in kriegswichtigen Betrieben dem hier weiter zu behandelnden Personenkreis zurechnet.

Der Kreis der Hilfsdienstpflichtigen deckt sich im wesentlichen mit dem der Arbeiter in den eben genannten Betrieben. Jedoch würde man heute viel schärfere Strafvorschriften anwenden, als das Hilfsdienstgesetz vorsah (Gefängnis bis zu einem Jahr, bis zu 10 000 Mark Geldstrafe). Diese Milde erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte des Hilfsdienstgesetzes, das Heymann als Magna Charta des Arbeiterrechts bezeichnet.[72] Auch die Strafvorschriften der Kräftebedarfsverordnung erfassen nicht die hier zu behandelnden Fälle, wie z. B. schlechte Arbeitsleistung.

Da die vorhandenen Strafbestimmungen teils nicht ausreichen, teils nicht anwendbar sind, so muß deshalb nach einem neuen Weg gesucht werden, die Arbeiterinnen der kriegswichtigen Betriebe unter Strafe zu stellen.

Zuerst muß noch klargestellt werden, wer als „Arbeiterin" angesehen werden soll. Es empfiehlt sich im Interesse der Ordnung in den Fabriken und der Sicherung einer gleichen Behandlung aller nicht nur die Personen dazuzurechnen, deren gewöhnliche Beschäftigung in Handarbeit besteht, sondern auch Angestellte und sonstige Personen, deren gewöhnliche Beschäftigung in anderer als Handarbeit besteht.[73]

Im Kriege kommt es ganz besonders darauf an, daß sämtliche Kräfte in erhöhtem Maße zusammenwirken, um das größtmögliche

---

72. ebenda S. 187.

73. Ebenso ausdrücklich ein englisches Gesetz des Weltkriegs: vgl. Fyfe, Employers and Workmen under the Munitions of War Act, S. 5.

Arbeitsergebnis zu erzielen. Darum muß jede Möglichkeit, dieses Ergebnis zu stören, durch ganz exemplarische Strafen weitgehend ausgeschaltet werden. Die neuzuschaffenden Strafbestimmungen sind darauf auszurichten, ein gutes Arbeitsergebnis in sämtlichen kriegswichtigen Betrieben zu sichern.

Da die vorhandenen Strafbestimmungen, wie oben gezeigt wurde, zweckmäßigerweise nicht anzuwenden sind, so ist es unumgänglich, für die Hilfsdienstpflichtigen ein Sonderstrafrecht zu schaffen. Es empfiehlt sich, diese Strafbestimmungen gleich bei der Veröffentlichung eines neuen Hilfsdienstgesetzes mitzuveröffentlichen. Es wäre naheliegend, die Militärgerichte mit der Durchführung zu beauftragen, wie dies im Ausland zum Teil geschieht.[74] Hier wäre jedoch die Befürchtung einer Überlastung der Gerichte begründet. Allein aus diesem Grunde sollte man mit der Durchführung die ordentlichen Gerichte beauftragen. Der Instanzenzug ist dann der gewöhnliche. Nur wäre zu erwägen, ob man nicht die Berufungs- und Revisionsgründe möglichst einschränken und vielleicht im Gesetz erschöpfend aufzählen wollte. Vielleicht wäre es auch ratsam, dem Richter obligatorisch den betreffenden Betriebsführer, in dessen Betrieb die Straftat begangen wurde, als Berater beizugeben.

Interessant und erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang noch eine Maßnahme, die das ungarische Kriegsstrafrecht getroffen hatte: Man hat das Ministerium ermächtigt, ein beschleunigtes Strafverfahren einzuführen, das auf Delikte, welche die Interessen der Kriegführung beeinträchtigen, Anwendung findet. Gleich bei Beginn des Weltkrieges machte das Ministerium von der Ermächtigung auch Gebrauch und ließ mittels einer Verordnung ein beschleunigtes Strafverfahren in Kraft treten. In diesem Verfahren werden jene Kautelen, die im gewöhnlichen Strafprozeß die Rechte des Angeklagten und der Verteidigung zu sichern haben, in den Hintergrund geschoben,[75] der Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft erfährt hingegen eine bedeutende Erweiterung.[76]

74. Vgl. das ehemalige österreichische Gesetz über den Wirkungskreis der Militärgerichte vom 20. Mai 1869.

75. Vgl. für die neueste Zeit die VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. Sept. 1939.

76. Auer, Ungarisches Kriegsstrafrecht, österr. Zeitschrift für Strafrecht, S. 21/22.

Durch dieses Verfahren ist eine rasche Abwicklung der Strafsache gewährleistet. Es müssen nun noch die in Frage kommenden Delikttatbestände und die zu verhängenden Strafen erörtert werden. Wie oben schon erwähnt, ist der Zweck der Strafandrohungen die Sicherung des bestmöglichen Arbeitsergebnisses. Es müssen deswegen sämtliche Taten, die das gute Arbeitsergebnis gefährden, bestraft werden. In Frage kommen etwa:

1. Vorsätzliche schlechte Arbeitsleistung, als Parallele zu gewissen Bestimmungen des 6. Abschnittes des MStGB,
2. Ungehorsam,
3. Gehorsamsverweigerung,
4. Aufforderung zum Ungehorsam, als Parallele zu gewissen Bestimmungen des 4. Abschnittes des MStGB,
5. Selbstbeschädigung,
6. Vorschützung von Gebrechen (in Anlehnung an Employers and Workmen under the Munitions of War Act[77]),
7. Betrug mit amtlichen Arbeitspapieren, schließlich
8. Verlassen des Arbeitsplatzes (in Italien wird für gewisse Gruppen von Arbeitern das Verlassen des Dienstes für mehr als 5 Tage als Fahnenflucht in Friedenszeiten nach dem Militärstrafgesetzbuch bestraft[78]) und
9. unbegründete Beschwerden über den Betriebsführer.

Diese Tatbestände müßten vor allem in dem Gesetz aufgeführt und jeweils mit der entsprechenden Strafe bedroht werden. Das Strafensystem wird vor allem Geldstrafen vorzusehen haben, allerdings nur für leichtere Fälle, da hier Gefängnisstrafen die Gefahr mit sich brächten, daß die eben angelernten Arbeiterinnen ihre Plätze wieder verlassen müßten. Ein Aufschub der Vollstreckung bis zum Frieden würde die Strafe wirkungslos machen. Geldstrafen sind grundsätzlich nach Tageslöhnen abzustufen. Sie können aber bis zu beliebiger Höhe verhängt werden, damit die Möglichkeit besteht, finanziell besser Gestellte ebenso empfindlich zu treffen, wie die finanziell schlechter Gestellten. Gefängnisstrafen werden überhaupt nicht verhängt, sondern nur in schwereren Fällen Zucht-

77. Fyfe, S. 27/28.
78. Matthias, ebenda S. 46.

hausstrafen. Im Kriege handelt es sich vor allem darum, durch die Strafandrohung die einzelnen vor dem Delikte abzuschrecken. Spezialprävention tritt hinter der Generalprävention zurück, da vor allem die gegenwärtige Ordnung aufrechterhalten werden muß.[79] Wenn nach der Geldstrafe gleich Zuchthausstrafe droht, so wird das ein sehr wirksames Abschreckungsmittel werden. Es muß natürlich die Gewähr gegeben sein, daß auch die Zuchthausinsassen zu kriegswichtigen Arbeiten herangezogen werden. Zuchthausstrafen sind vor allem bei Rückfall zu verhängen.

III. beim Selbstschutz in der Heimat.

Auf die Verwendung, die die Frauen im Luftschutz finden können, wurde oben im ersten Teil hingewiesen. In diesem Abschnitt soll nun die Form der Durchführung dieser Aufgaben dargestellt werden. Der Luftschutz ist das einzige der in dieser Arbeit behandelten Gebiete, das schon eine umfangreiche gesetzliche Ausgestaltung erfahren hat. Die vorhandenen Bestimmungen können deshalb sogar für gewisse Regelungen auf anderen Gebieten vorbildlich sein. Die Darstellung wird sich auf das Wesentlichste beschränken, da alle Einzelheiten aus dem Gesetz ersehen werden können.

Bevor zu dieser Darstellung übergegangen werden soll, muß noch eine grundsätzliche Frage erörtert werden, nämlich die Frage nach der Stellung und der Möglichkeit einer Eingliederung des Luftschutzes im Gebiete des öffentlichen Rechtes. Diese Frage hat ausschlaggebende Bedeutung. Denn da die Luftschutzpflicht ein Teil der allgemeinen Dienstpflicht der Frau ist, kann die Festlegung des Charakters der Luftschutzpflicht vielleicht auch Aufschluß geben über den Charakter der Dienstpflicht der Frau überhaupt. Auch hat die Beantwortung dieser Frage wichtige praktische Folgen, wie unten zu zeigen sein wird.

Der Kommentar von Schleicher-Reymann[80] sagt, § 2 des Luftschutzgesetzes, der alle Deutschen zu Dienst- und Sachleistungen,

---

79. Vgl. Auer, Ungarisches Kriegsstrafrecht in österr. Zeitschrift für Strafrecht, S. 20.

80. Schleicher-Reymann, Recht der Luftfahrt, Berlin 1937, 2. Aufl., S. 33, Anm. 1 zu § 2 Luftschutzgesetz.

sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind (Luftschutzpflicht), stelle die Luftschutzpflicht neben die Wehr- und Arbeitsdienstpflicht. Nach einer anderen Meinung[81] ist der Luftschutz im System des öffentlichen Rechtes als ein neues Gebiet der öffentlichen Verwaltung etwa zwischen Wehrmacht und Polizei einzugliedern, ein Gebiet übrigens, das organisatorisch fast in alle übrigen Zweige der öffentlichen Verwaltung eingreift. Die erste Ansicht sucht die Eingliederung nach dem Inhalt der Pflicht auszurichten, die zweite dagegen bezieht sich auf die verwaltungsmäßige Seite.

Eine Antwort auf unsere Frage nach dem Charakter der Luftschutzpflicht erteilt also nur die erste Lehrmeinung. Die zweite betrachtet gar nicht das Verhältnis Staat : Bürger, sondern nur die staatliche Organisation als solche. Dennoch ist es kennzeichnend, wie nach der zweiten Ansicht die Luftschutzorganisation eingereiht wird: man stellt sie nicht der Wehrmacht gleich, sondern zwischen Wehrmacht und Polizei. Es wird hierbei also die Verschiedenheit zwischen Wehrmacht und Luftschutzorganisation hervorgehoben. Dieser Verschiedenheit der Organisationen entspricht aber m. E. auch eine gewisse Verschiedenheit des Inhalts der Pflichten, was in der ersten Meinung nicht zum Ausdruck kommt. Wehrmacht und Polizei unterscheiden sich unter anderem dadurch, daß der Staat in der ersteren seine Bürger in umfassender Weise zu einer Dienstleistung heranzieht, während er von den Bürgern eine Mitwirkung bei den Tätigkeiten der Polizei nur in wenigen bestimmten Fällen verlangt. Zur Verteidigung des Staates nach außen verlangt man von den Bürgern Einsatz der ganzen Person. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern ist eine viel geringere Form der Mitwirkung erforderlich: es genügt in der Regel, wenn der Bürger sich ordnungsstörender Handlungen enthält. Die Luftschutzpflicht steht nun zwischen beiden. Sie verlangt selten den Einsatz der ganzen Person, sie erschöpft sich andererseits aber auch nicht in einem passiven Verhalten. Man kann sie daher nicht einfach der Wehrpflicht gleichstellen, andererseits aber auch nicht der Pflicht

81. Schleicher, Das Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935, S. 218 in Archiv für Luftrecht, V. Band, Heft 4.

zu polizeimäßigem Verhalten. Sie bleibt hinter dem einen zurück und geht über das andere hinaus. Sie hat die Verpflichtung zu bestimmtem Handeln zum Inhalt (nicht nur zum Unterlassen), aber nur zu einem Handeln, das zumeist nicht die ganze Arbeitskraft des Handelnden in Anspruch nimmt.

Gleichzeitig ist die Luftschutzpflicht gegenüber der Wehrpflicht eine subsidiäre. Die Ausübung der Wehrpflicht wie auch der Luftschutzpflicht sind für die Verteidigung des Staates und für die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung im Lande unbedingt notwendig. Die Wehrmacht verteidigt das Land nach außen, der Luftschutz wehrt die Gefahren eines Luftangriffs ab oder mindert sie und verhindert, daß ein vom Feind durch einen Luftangriff angerichteter Schaden vergrößert wird. Es soll deshalb mit der Behauptung, die Wehrpflicht sei gegenüber der Luftschutzpflicht eine primäre, die Bedeutung und Wichtigkeit der Luftschutzpflicht nicht geschmälert werden.

Aber es ist unbedingt notwendig, sich darüber klar zu werden, daß nach § 1 WG die Wehrpflicht für alle Deutschen die erste Pflicht darstellt, und daß d a h i n t e r die Luftschutzpflicht von all denen erfüllt werden muß, die nicht schon durch die Erfüllung ihrer Wehrpflicht für die Zwecke der Verteidigung des Vaterlandes eingesetzt sind. Der Gesetzgeber hat deshalb angeordnet[82], daß zur Luftschutzdienstpflicht nicht herangezogen werden dürfen

1. Personen, die der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen, es sei denn, daß sie durch die Wehrersatz-Dienststellen als „unabkömmlich" erklärt werden,

2. Personen, die zwar der allgemeinen Wehrpflicht nicht unterliegen, aber für Zwecke der Kriegsführung anderweitig benötigt werden.

Aus dieser Regelung ist klar ersichtlich, daß die Luftschutzpflicht eine sekundäre Pflicht gegenüber der Wehrpflicht ist. Ein weiterer Beweis dafür, daß zwischen den Angehörigen der Wehrmacht und denen des Luftschutzes ein Unterschied gemacht wird, ist die nach

82. § 10 der ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939, RGBl Nr. 165, S. 1633.

der Aufhebung des Luftschutz-Familienunterstützungsgesetzes[83] erfolgte Versorgungsregelung eines Luftschutzdienstpflichtigen und seiner Hinterbliebenen nach der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden vom 1. 9. 1939[84] und nicht etwa nach der Wehrmachtsfamilienunterstützungs-Verordnung.

Demnach gehört die Luftschutzpflicht ebenso wie die Wehrpflicht zu den öffentlichen Pflichten. Sie ist eine der allgemeinen Bürgerpflichten, die jeder Bürger zu erfüllen hat, an den sich der Befehl des Gesetzes richtet (mit diesen Worten reiht Fleiner[85] die Wehrpflicht unter die öffentlichen Pflichten ein), nur mit der Einschränkung, daß primär die Wehrpflicht erfüllt werden muß.

Aus der Tatsache, daß die Luftschutzpflicht die Betroffenen nicht voll in Anspruch nimmt, ergibt sich, daß ihre Erfüllung nicht von der Leistung anderer, umfassenderer Dienste befreien kann.

Die Luftschutzpflicht ist also subsidiär (sie betrifft nur diejenigen, die nicht wehrpflichtig sind) und sekundär (sie befreit nicht von anderen Dienstleistungen).

Aus der Beantwortung der erörterten Frage können sich für die Praxis wichtige Folgen ergeben, die nun aufgezeigt werden sollen:

Wenn in den Ausführungen von Wehrpflicht gesprochen wurde, so ist darunter auch die Dienstpflicht der Frauen, die sich aus § 1 Abs. 3 WG ergibt, zu verstehen. So steht also die Luftschutzpflicht hinter allen Pflichten als sekundäre Pflicht, d. h., um einmal ein Beispiel aus der Praxis zu wählen: Wenn eine Frau, die innerhalb der Luftschutzhausgemeinschaft ein Amt bekleidet, zu dem Dienst in einem kriegswichtigen Betrieb herangezogen und deshalb etwa an einen anderen Wohnort verschickt wird, so muß sie in erster Linie ihre Dienstpflicht versehen. Die leergewordene Stelle in der Hausgemeinschaft muß durch ein anderes Mitglied ausgefüllt werden.

---

83. VO über die Aufhebung des Gesetzes vom 27. September 1939, RGBl. 191, S. 1948.

84. § 12 a der 1. DfVO zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 11. September 1939.

85. Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl., Tüb. 1928, S. 165.

Aus diesem Beispiel ist die große Schwierigkeit für die Organisation des Luftschutzes zu ersehen, die sich ergibt, wenn eine allgemeine Dienstpflicht für die Frauen im Kriege auch praktisch durchgeführt werden wird. Man wird deshalb gesetzlich genau festlegen müssen, welche Ämter im Luftschutz als so wichtig anzusehen sind, daß ihre Erfüllung nicht als sekundäre Pflicht, sondern als gleichwertige Tätigkeit n e b e n der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht angesehen werden können. Nur so kann verhindert werden, daß die Organisation des Luftschutzes im Falle der Einführung der allgemeinen Dienstpflicht für die Frau ohne große Störung durchgeführt und erhalten bleiben kann.

Im folgenden soll nun der Inhalt der Luftschutzpflicht kurz dargestellt werden:

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Dienst- und Sachleistungen und der Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten (z. B. Abblenden, Entrümpeln) (Anm. 1 zu § 2 des Luftschutzgesetzes im Recht der Luftfahrt von Schleicher-Reymann). Es liegt, besonders was Dienst- und Sachleistungen betrifft, ein Vergleich mit den Leistungen nach dem Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben vom 1. September 1939 nahe, z. B. ein Vergleich mit der Pflicht zur Verabreichung von Verpflegung (§ 6) oder mit der Pflicht zur Ausführung von Beförderungen (§ 16). „Kriegsleistungen sind die über Anforderung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Kommandos bewirkten Naturalleistungen persönlicher oder sachlicher Art zum Zwecke der direkten oder indirekten Förderung der eigenen oder verbündeten Wehrmacht während des Bedürfnisfalles."[86] Aber der Vergleich zwischen der Luftschutzpflicht und der Sachleistungspflicht kann nur in bezug auf die Dienst- und Sachleistungen gezogen werden. Die Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten kann dabei nicht herangezogen werden. Es besteht eben ein großer Unterschied zwischen diesen beiden genannten Pflichtengruppen: Wenn man es ganz einfach ausdrücken will, so kann man vielleicht sagen, daß sich bei der Gruppe der Sachleistungspflichten zwei „Parteien" gegenüberstehen, eine, die die Leistung verlangt, und eine, die zu-

86. Kommentar zum österr. Kriegsleistungsgesetz, 2. Aufl., Wien 1916, von Demeter-Koropatnicki, S. 51/52.

gunsten dieser „Partei" die Leistung erbringen muß. Bei der Luftschutzpflicht kann man aber nicht sagen, daß sich zwei „Parteien" gegenüberstehen, sondern diese Pflicht wird nicht von einem verlangt und vom anderen geleistet, sondern jeder, dem sein Leben, sein Hab und Gut lieb ist, leistet sie selbstverständlich. Kurz gesagt, man kann die Luftschutzpflicht nicht so sehr neben die übrigen Pflichten des Staatsbürgers stellen, weil sie weniger eine Pflicht in dem üblichen Sinne ist, sondern vielmehr das Ausüben einer Tätigkeit zur Selbsterhaltung. Nur im Hinblick auf das Gedeihen des Staates und Volkes ist sie eine P f l i c h t zur Selbsterhaltung. Ebenso wie der Mensch nicht ißt, weil es seine Pflicht ist, so leistet er in gewissem Sinne auch nicht eine pflichtmäßige Tätigkeit, wenn er seiner Luftschutzpflicht nachkommt.

In unserem Zusammenhang interessiert nur die Dienstleistungspflicht und die Pflicht zu luftschutzmäßigen Verhalten, nicht aber die Sachleistungspflicht, weil nur die beiden erstgenannten der allgemeinen Dienstpflicht der Frau neben- oder unterzuordnen sind. Die Sachleistungspflicht trifft den Bürger oder Einwohner als Eigentümer, nicht aber seine Arbeitskraft, und kann deshalb hier unberücksichtigt bleiben.

Die Pflicht zu Luftschutzdienstleistungen trifft nun nicht alle Personen. Vielmehr hat man in Anlehnung an das Wehrgesetz die mit Zuchthaus Bestraften ausgenommen. Diese Anlehnung ist wohl bewußt erfolgt, um den Charakter der Luftschutzpflicht als einer Ehrenpflicht besonders hervorzuheben. Ob sich aber diese Parallele bei der Dienstpflicht der Frau im allgemeinen empfiehlt, wird noch an anderer Stelle geprüft werden.

Auch im übrigen ist der Umfang des Personenkreises, der von der Luftschutzpflicht erfaßt wird, genau bestimmt. Die Begrenzung kann in einem Punkt für unsere übrigen Aufgabengebiete vorbildlich sein: Es sind Schwangere vom sechsten Monat der Schwangerschaft an grundsätzlich, Schwangere bis einschließlich zum fünften Monat auf ihren Wunsch hin von Luftschutzübungen und der Teilnahme an Lehrgängen zu befreien. Im übrigen ist der Kreis derjenigen, die von der Luftschutzpflicht befreit sind, ein anderer als der, der bei den Dienstpflichtigen ausgenommen ist. Das ergibt sich aus der Natur der Luftschutzpflicht, als einer sekundären

Pflicht. Wer als Dienstpflichtige nicht in Frage kommt, z. B. eine Mutter mit Kindern unter 15 Jahren oder eine Frau, die für alte oder gebrechliche Familienangehörige zu sorgen hat, kann sehr wohl als Luftschutzpflichtige in Frage kommen.

Eine genaue Regelung hat weiter die Art der Heranziehung der Luftschutzpflichtigen erfahren. Die Heranziehung erfolgt durch polizeiliche Verfügung. Auch der Kreis derer, die nicht herangezogen werden dürfen, ist genau geregelt (§ 10 der 1. DfVO mit § 3 des Luftschutzgesetzes).

Organisatorisch wurden ebenfalls klare Regelungen getroffen. Bemerkenswert ist die umfangreiche Mitwirkung der polizeilichen Behörden. Dies ist hier deshalb möglich und verständlich, da auch sonst die Aufgabe der Polizei in der Gefahrenabwehr liegt. Weil aber gerade dieses Merkmal bei den anderen Aufgabenkreisen nicht vorhanden ist, so ist auch diese Organisationsform nicht auf jene Aufgabenkreise zu übertragen.

Schließlich ist noch auf die Strafbestimmungen des Luftschutzrechts (§ 9 und § 10 des Luftschutzgesetzes) hinzuweisen. Man hat auf die Übernahme militärstrafrechtlicher Bestimmungen verzichtet und ein Blankettstrafgesetz geschaffen, das für alle Fälle anwendbar ist. Das ist bei dem schon öfter erwähnten sekundären Charakter der Luftschutzpflicht möglich. Ob es sich bei der umfassenderen allgemeinen Dienstpflicht der Frau analog durchführen läßt, erscheint sehr fraglich.

IV. bei der Arbeit in den nichtkriegswichtigen Betrieben.

Auch nach der Einführung einer Dienstpflicht für Frauen verbleiben in diesen Betrieben ohne weiteres diejenigen, die wegen ihres Alters von der Dienstpflicht nicht betroffen werden, oder deren Jahrgang noch nicht zum Dienst herangezogen ist. Für diejenigen, die wegen ihres Alters der Dienstpflicht gar nicht unterliegen, ist die Einführung der Dienstpflicht ohne jede Rückwirkung auf das Arbeitsverhältnis. Es bleibt also auch die Kündigung frei, soweit sie nicht durch andere Normen bereits beschränkt worden ist.[87]

87. Vgl. Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939.

Eine andere Meinung könnte man in bezug auf die vertreten, die der Dienstpflicht grundsätzlich unterliegen, deren Jahrgang aber noch nicht aufgerufen worden ist. Diesen könnte man die Möglichkeit geben, sich freiwillig eine kriegswichtige Betätigung zu wählen, da sie doch in absehbarer Zeit ohnehin mit einer Einziehung zu rechnen haben. Um ihnen zur freiwilligen Aufnahme einer solchen Tätigkeit die Möglichkeit zu geben, erschiene es angebracht, ihnen die Kündigung ihres bisherigen Arbeitsverhältnisses zu erleichtern. Freilich sprechen gegen eine solche Regelung auch wichtige Bedenken: Wenn ein Jahrgang noch nicht aufgeboten worden ist, so hat das doch wahrscheinlich seinen Grund darin, daß der Bedarf in den kriegswichtigen Betrieben noch nicht groß genug ist, um eine solche Störung des übrigen Wirtschaftslebens zu rechtfertigen. Wenn diese Störung vermieden werden soll, darf sie auch durch die Initiative der Beschäftigten selbst nicht herbeigeführt werden. Darum wäre die erleichterte Kündigungsmöglichkeit nur mit Vorsicht zu gewähren, etwa in der Form, daß man die vorherige Annahme als freiwillige Hilfskraft zur Voraussetzung macht. Es müßte also für diese Beschäftigten ein Annahmeschein geschaffen werden, der zur fristlosen Kündigung berechtigt. Dann bestünde die Gewähr, daß solche Wechsel in der Beschäftigung nur nach den kriegswichtigen Betrieben hin vorgenommen werden könnten.

Es kann weiter der Fall eintreten, daß ein bestimmter Jahrgang nur zum Teil zur Dienstpflicht herangezogen wird, und daß gerade diejenigen Frauen ausgenommen werden, die berufstätig (d. h. also auch in den nichtkriegswichtigen Betrieben beschäftigt) sind. Dann gilt das gleiche wie bei der vorigen Gruppe: Die Frauen, die unter die Ausnahmeregelung fallen, können von den zu gewährenden erleichterten Kündigungsbedingungen nur Gebrauch machen, wenn sie als freiwillige Hilfskräfte in kriegswichtigen Betrieben schon angenommen sind.

Wenn eine Frau aus gesundheitlichen Gründen zur allgemeinen Dienstpflicht nicht herangezogen werden kann, so soll sie in ihrem bisherigen Betrieb verbleiben.

Umgekehrt wird man bei einer Heranziehung einer Frau dem bisherigen Betriebsführer eine Möglichkeit geben müssen, sich darum zu bemühen, daß die Arbeiterin in ihrer bisherigen Tätigkeit

verbleibt. Denn es kann sein, daß das Interesse an dem ungestörten weiteren Verlauf des Wirtschaftslebens die Notwendigkeiten, die zur Einberufung führten, überwiegt.

Werden nichtkriegswichtige Betriebe stillgelegt, so werden durch den Reichstreuhänder die Kündigungsfristen abgekürzt.[88] Die Arbeiterinnen werden in diesen Fällen möglichst bald in die kriegswichtigen Betrieben eingereiht. Die Frauen in den nichtkriegswichtigen Betrieben sind also als Reserve für den Arbeitsbedarf der kriegswichtigen Betriebe zu betrachten.

---

88. Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 16. Sept. 1939.

Dritter Teil.

Allgemeine Grundsätze und Aufgabenverteilung.

a) Die Dienstpflicht als Grundlage.

Die Grundlage zu allen Regelungen in bezug auf die Hilfsdiensttätigkeit der Frauen ist, wie schon betont, der § 1 WG. Aber § 1 ist nur die Basis für alle weiteren Regelungen. Es muß deshalb, wenn die Frauen während der Dauer des Krieges zu allerlei Diensten gebraucht werden, jeweils durch Gesetz diese Dienstleistung genau festgelegt und bezeichnet werden. § 1 ist kennzeichnend für die Änderung der Anschauungen, die seit dem Weltkrieg stattgefunden hat. Damals gingen dem Erlaß des Hilfsdienstgesetzes, das im Endresultat doch nur die Männer zu Dienstleistungen verpflichtete, lange Kämpfe zwischen der Obersten Heeresleitung und dem Reichstag voraus. Es wäre nach Ansicht der OHL damals dringend nötig gewesen, auch die Frauen mit in die allgemeine Hilfsaktion einzuspannen, weil damals alle Kräfte benötigt wurden. Statt dessen hat es Mühe gekostet, die Hilfsdienstpflicht für die Männer allein durchzusetzen.

Heute ist die Dienstpflicht ganz allgemein für alle Frauen schon im Wehrgesetz verankert. Auch ist es bei der heutigen Gesetzgebungstechnik ein leichtes, die in § 1 WG festgelegte Dienstpflicht durch Gesetz genau zu regeln.

Die schon oben erwähnte Notdienstverordnung begründet noch nicht die allgemeine Dienstpflicht. Sie ist nur für Einzelfälle berechnet und war schon vor Beginn des Krieges erlassen.

Obwohl der Wortlaut weit gefaßt ist, wird diese Verordnung nur benutzt, um Arbeitern und Arbeiterinnen neue, wichtigere Arbeitsplätze zuzuweisen. Sie dient nicht dazu, Frauen, die überhaupt nicht erwerbstätig sind, zur Arbeit heranzuziehen. Sie böte zwar dazu eine gesetzliche Grundlage, aber eine sehr mangelhafte, da eine solche Heranziehung nur unter bestimmten Voraus-

setzungen und Einschränkungen sich durchsetzen ließe. Diese Voraussetzungen müßten vom Gesetzgeber normiert werden. In der Notdienstverordnung ist die Überweisung in andere Betriebe in das Ermessen von Verwaltungsbehörden gestellt. Das ist unbedenklich, da praktisch nur solche Frauen erfaßt werden, die schon vorher gleiche Arbeit verrichteten. Die Grundlage zum Einsatz der nicht erwerbstätigen Frauen müßte gesetzgeberisch genauer ausgearbeitet sein.

Um eine umfassende Dienstpflicht zu regeln, wird es eines umfassenden, bedeutend ausführlicheren Gesetzes bedürfen, in dem sehr verschiedene Punkte, auf die schon hingewiesen wurde, berücksichtigt werden müssen.

b) Der Ausbau der Dienstpflicht.

Mit dem Erlaß des Gesetzes ist nur die Dienstpflicht gesetzlich sanktioniert und festgesetzt. Damit aber auch jede deutsche Frau zum Ableisten ihrer Dienstpflicht herangezogen werden kann, bedarf es noch einer Menge von Voraussetzungen, denn ein Arbeitseinsatz im großen Stil ist nicht ohne Erfassung aller Bevölkerungskreise denkbar.

Die Grundvoraussetzung ist die statistische Erfassung sämtlicher in Frage kommender Frauen.

Wenn der jetzige Krieg nicht schon begonnen hätte, so wäre von allen Vorschlägen, die schon gemacht wurden, um die Frauen für die Dienstpflicht erfassen zu können, dem von Sonnemann[1] der Vorzug zu geben. Er stellt die Forderung auf, auch für die gesamte kriegsdienstpflichtige Zivilbevölkerung eine Stammrolle aufzustellen, die regional gegliedert ist, und die auch für die Frauen die üblichen Angaben über Personalien und Familienstand usw. enthält. Nur auf diese Weise könne man sich einen summarischen Überblick über die Zahl der überhaupt vorhandenen Kräfte verschaffen.

Eine Erfassung sämtlicher Frauen in einer Stammrolle würde einen großen Aufwand von Personal erfordern. Da der Krieg schon begonnen hat, läßt sich zur Zeit eine derartige Erfassung der Frauen nicht durchführen.

---

1. Sonnemann, S. 138.

Bei der Erfassung ist weiter zu bedenken, daß bei den Frauen viel mehr Umstände eine Rolle spielen, die sie außerstande setzen, ihrer Dienstpflicht zu genügen, als bei den Männern. Es ist dabei an Verheiratung und Geburt von Kindern, an die Notwendigkeit der Versorgung von Familienangehörigen, an die Beschäftigung in Betrieben, die im Kriegsfalle kriegswichtig wären und sie deshalb aus der Zahl der zur Verfügung Stehenden ausfallen ließen, weiter an die geringere Widerstandskraft des Frauenkörpers und die damit zusammenhängende vermehrte Krankheitshäufigkeit und -möglichkeit zu denken. Mit dieser Aufzählung soll nur angedeutet werden, daß die Erfassung der Frauen mittels Stammrolle sich in sehr verschiedenen Punkten von der der Männer unterscheidet.

Man müßte sich mehr darauf einstellen, daß man es mit Frauen zu tun hat, die entgegen ihrer bisherigen Gewohnheit und Lebensweise und womöglich Erziehung nun plötzlich Fabrik- oder Landarbeit zu leisten haben, was für sie zum Teil eine weit größere Umstellung bedeutet, als für die meisten Männer die Umstellung auf den Heeresdienst. Es bedürfte noch, wie Sonnemann hervorhebt, sehr eingehender Vorbereitungen und einer äußerst gründlichen Auswahl nach Befähigung, körperlicher Eignung usw. Eine weitere Schwierigkeit bestünde darin, wie Frau Dr. Lüders[2] in ähnlichem Zusammenhang betont, daß der Termin, zu dem sie im Ernstfall benötigt werden, nicht — gleichsam wie als Gestellungsbefehl bei der Mobilmachung — vorhergesehen werden kann. Es könnte sich also in allen Fällen nur um eine Bereitstellung der betreffenden Frauen für den Kriegsfall und für ganz bestimmte Betriebe handeln. Die Frauen könnten aber erst eingesetzt werden, wenn sie gebraucht würden. Insofern würde eben die Kriegsdienstpflicht für die Frauen zu einem anderen Zeitpunkt beginnen, als für die Männer.

Wenn später einmal zu dem System der Erfassung der Frauen mittels Stammrolle geschritten wird, so kann man dabei aus einem Fehler, der im Weltkrieg gemacht wurde, lernen, daß man die Leitung und Beurteilung der sozialfürsorgerischen und sozialpolitischen Maßnahmen nicht allein in militärische, sondern auch in volkswirtschaftlich und sozialpflegerisch ausgebildete Hände

2. Das unbekannte Heer, S. 121.

geben soll. Man soll auch Frauen zur Leitung zulassen. „Frauen sind keine Rekruten und ein Arbeitsnachweis ist kein Exerzierplatz" sagt Frau Dr. Lüders, „sie sind keine gleichartige Masse, weder im Sachlichen noch im Menschlichen".[3]

Nachdem der Krieg jetzt aber begonnen hat, muß geprüft werden, auf welche Weise man sich die nötigen Unterlagen für eine Erfassung der Frauen zur Kriegsarbeit am besten verschaffen kann. Die beste Möglichkeit dazu bietet die auf Grund des Runderlasses vom 18. 1. 1939 und zahlreicher weiterer Regelungen aufgestellte Volkskartei. Aus dem Merkblatt für die Anleitung der Volksgenossen bei der Ausfüllung der Volkskarteikarten geht der Zweck dieser Maßnahme hervor. Die Volkskartei ist danach eine Ergänzung der polizeilichen Melderegister, die nach dem ABC geordnet sind, während die Volkskartei ein nach Geburtsjahrgängen aufgestelltes Einwohnerverzeichnis ist. Dadurch sollen die zu den verschiedenen Zwecken immer neu erforderlichen Erfassungen der Angehörigen der verschiedenen Geburtsjahrgänge, z. B. der impfpflichtigen und schulpflichtigen Kinder, der Wehrpflichtigen unnötig gemacht werden. Die Kartei soll auch darüber Auskunft geben, ob und in welcher Weise der einzelne im Sanitätsdienst oder Luftschutz ausgebildet, in der technischen Nothilfe oder im Roten Kreuz tätig ist, und ob er seiner Arbeitsdienstpflicht und seiner Wehrpflicht genügt hat.

In dem Merkblatt heißt es weiter, daß die Kartei auch der Landesverteidigung dient. Im Kriegsfalle müssen die Frauen und die nicht wehrpflichtigen Männer das kämpfende Heer durch ihren Einsatz in der Heimat unterstützen. Dabei soll jeder auf den Platz gestellt werden, für den er sich nach seiner Ausbildung und seinen Fertigkeiten am besten eignet. Die Prüfung der Verwendbarkeit des Einzelnen durch die hierfür zuständigen Stellen soll die Kartei dadurch erleichtern, daß sie einen Überblick über die Ausbildung, den Beruf, die Fertigkeiten und Fähigkeiten jeder Person gibt.

In dem Runderlaß des RMdI vom 15. 2. 1939 wird in Absatz 4 der Einleitung als Nebenzweck der Kartei genannt, daß sie diejenigen, die bereits für eine Kriegsverwendung in Aussicht ge-

3. ebenda S. 121.

nommen sind oder noch nicht, ersichtlich machen soll, wodurch Doppelerfassungen erkennbar gemacht und vermieden werden sollen.

Für den nicht arbeitsbuchmäßig erfaßten Teil der Bevölkerung bildet die Volkskartei die einzige Grundlage, wonach festgestellt werden kann, wieviele Arbeitskraftreserven noch brachliegen. Bis man aber so weit ist, daß man aus der Volkskartei einwandfrei ersehen kann, ob und in welcher Weise eine Frau schon erfaßt ist, wird noch eine lange Zeit vergehen, die einen großen Aufwand an Arbeit erfordert. Im Augenblick nützt die Volkskartei nur soviel, daß man in ihr überhaupt eine Ansatzbasis für die Erfassung hat. Es wird sich aber, da Vorarbeiten noch nicht geleistet werden konnten, nicht vermeiden lassen, daß viele unnötige Schreibereien entstehen, indem z. B. Frauen angefordert werden, die längst schon in einem kriegswichtigen Betriebe beschäftigt sind. Aber diese Mehrarbeit muß in Kauf genommen werden. Es ist dringend erforderlich, daß die Volkskartei so schnell als möglich unter Einsatz von zusätzlichen Arbeitskräften, die man bestehenden Organisationen entnehmen kann, ausgewertet wird.

So sehr die Zeit auch im Augenblick drängt, so wird es doch unerläßlich bleiben, daß bei den für den Einsatz in Frage kommenden Frauen „noch eine individuelle Prüfung auf ihre Eignung" stattfindet.[4] Genau so wie jeder Wehrpflichtige auf seine Tauglichkeit und Eignung untersucht wird, so muß dies auch bei den für den Einsatz angeforderten Frauen geschehen. Ein Zeugnis irgendeines Arztes wird man dabei nicht genügen lassen dürfen, sondern man wird, um Drückebergereien zu verhindern, ein amtsärztliches Zeugnis verlangen müssen. Dabei wird es sicher von großem Nutzen sein, auch Ärztinnen zuzuziehen, da sie die Leistungsfähigkeit von Frauen wohl besser beurteilen können. Es wäre wünschenswert, bestimmte Ärztinnen ganz mit dieser Aufgabe zu befassen. Das Ergebnis der Untersuchung müßte in die Kartei aufgenommen werden (was bisher nicht vorgesehen ist). Die Untersuchungen müßten in Abständen von etwa zwei Jahren wiederholt werden, da gerade bei Frauen die Eignung zu be-

4. Die Volkskartei, ein Handbuch von v. Sonnenberg und A. Kääb, Müchen/Berlin 1939, S. 15.

stimmten Arbeiten wegen der Geburten usw. großen Schwankungen unterworfen sein kann.

Sieht man nun aber einmal von der augenblicklichen Lage ab und betrachtet die Auswertung der Volkskartei im Hinblick auf einen Kriegsfall unter gewöhnlichen Umständen, so wird man feststellen müssen, daß vor allem ein Veralten der Kartei verhindert werden muß. Da die Kartei erst im letzten Jahr errichtet wurde, so ist noch kein Zeitpunkt vorgesehen, zu dem sie erneuert werden soll. Es sollen zunächst überhaupt einmal die mit dem Inhalt der Volkskartei gemachten Erfahrungen abgewartet werden.[5] Man hat daher zunächst, um die Volkskartei vor Veralterung zu schützen, durch den Runderlaß vom 15. 2. 1939, III, 1, angeordnet, daß nach Wiedereingang der von der Bevölkerung ausgefüllten Karten bei den staatlichen Polizeiverwaltungen und Bürgermeistern Personenstandsveränderungen (Namensänderung, Eheschließung, Tod) und Wohnungswechsel in gleicher Weise wie im polizeilichen Meldewesen auf den Karten laufend zu berichtigen sind.

Demnach wird „die Geburt von Kindern nachträglich nicht in die Volkskarteikarten eingetragen".[6] Kinder sind nach Zahl und Geburtsjahr in Spalte 5 der Frauenkarte vermerkt. Dazu bemerkt nun Spalte 4 des oben genannten Merkblattes für die Anleitung der Volksgenossen bei der Ausfüllung der Volkskarteikarten folgendes: „Die Frage 5 auf der grünen Karte für weibliche Personen nach den in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Kindern unter 15 Jahren ist deshalb genau zu beantworten, weil Frauen, die für Kinder unter 15 Jahren zu sorgen haben, voraussichtlich nicht oder nur mit ihrem Einverständnis zum Einsatz für die Landesverteidigung herangezogen werden." Damit ist also der Zweck dieser Frage klar ausgedrückt. Wenn man nun aber für die Zukunft von einer Eintragung der Geburtsjahrgänge weiterer Kinder absieht, so wird es sich nicht vermeiden lassen, daß eine Anzahl Karteikarten in verhältnismäßig rascher Zeit überholt wird und für den Zweck der Brauchbarkeit für die Landesverteidigung nicht mehr zu verwenden ist. Die erhebliche Mehrarbeit, die durch die Eintragung der Geburten der Kinder entstehen würde, könnte sich

5. ebenda S. 49.
6. ebenda S. 39.

aber doch insofern rentieren, als man dadurch für diesen Teil ein allzu rasches Veraltern verhindern könnte und sich eine häufige Wiederholung einer Neuaufstellung der Kartei vermeiden ließe.

Aus allem ist der hohe Wert der Volkskartei für die Zwecke der Landesverteidigung ersichtlich.

c) Organisation und Kompetenzen.

1. Die notwendigen Behörden.

Wenn sämtliche Frauen durch die Volkskartei erfaßt sind, so bedarf es dennoch einer weiteren großaufgezogenen Organisation, um die Frauen auch an den richtigen Arbeitsplatz zu bringen. In den weiteren Ausführungen soll von der Möglichkeit der Erfassung mittels des Stammkartensystems abgesehen werden; dadurch würde sich ein anderer Organisationsaufbau für die Leitung des Einsatzes der Frauen ergeben. Der Aufbau ließe sich, abgesehen von den Unterschieden, die sich durch die oben genannten Tatsachen ergäben, in den meisten Punkten der militärischen Organisation bei der Aushebung der Soldaten vergleichen.

Da aber für den Augenblick als Grundlage der Erfassung der Reservekräfte an Frauen für die Landesverteidigung die Volkskartei in Frage kommt, so muß die Frage der Organisation darauf abgestellt werden.

Dabei taucht eine Anzahl von Problemen auf. Als oberstes Prinzip muß gelten, daß unter allen Umständen die Organisation so beschaffen sein muß, daß ein Durcheinanderorganisieren ausgeschlossen ist. Das kann nur so vermieden werden, daß man die Leitung auf eine Zentralstelle überträgt und ihr nach unten bis ins einzelne spezialisierte Gliederungen unterstellt.

Dabei muß aber beachtet werden, daß diese Organisationen nicht aneinander vorbeiorganisieren, sondern daß auch sie wieder, möglichst nach verwandten Sachgebieten zusammengefaßt, unter einer Oberleitung stehen.[7] Denn es soll in diesem Abschnitt nicht mehr allein nur die Art der Tätigkeit besprochen werden, sondern es soll untersucht werden, wie die verschiedenen Einsatzgebiete unter einheitlichen Gesichtspunkten organisiert werden können.

7. Welche Schwierigkeiten sich aus dem Fehlen einer obersten Stelle und klarer Zuständigkeitsverteilung ergaben, schildert Lüders, S. 218.

Sollte nun aber trotzdem der Fall eintreten, daß eine Frau von verschiedenen Stellen zugleich angefordert wird, was sich wahrscheinlich nicht wird vermeiden lassen, so muß eine Möglichkeit bestehen, die Angelegenheit zu regeln.

Zunächst soll die Art der Organisation des Arbeitseinsatzes der Hilfsdienstpflichtigen des Weltkrieges und die Organisationsmethode der freiwillig geleisteten Frauenarbeit im Weltkrieg aufgezeigt werden. Es muß aber betont werden, daß es sich in beiden Fällen nur um den Arbeitseinsatz in kriegswichtigen Betrieben in der Hauptsache, nicht um eine Organisation des gesamten Kräfteeinsatzes an allen Stellen handelt. Trotzdem aber kann die Art und Weise, wie man damals den Einsatz auf einem einzigen Gebiete geleitet hat, uns manches für unsere Zeit und unser Problem lehren.

Es soll zuerst mit der Regelung des Hilfsdienstgesetzes begonnen werden. „Der Durchführung des Gesetzes diente eine umfangreiche Organisation, die im Kriegsamte gipfelte. Es bestanden drei Arten von Ausschüssen, denen verschiedene Aufgaben bei der Durchführung des Gesetzes zufielen. Zunächst die Feststellungsausschüsse, sowie die ihnen als höhere Instanz vorgeordnete Zentralstelle beim Kriegsamt (§§ 4—6). Die Feststellungsausschüsse befanden darüber, ob ein Betrieb oder Beruf kriegswichtig war, und ob die Zahl der darin beschäftigten Personen das Bedürfnis überstieg. Diese Ausschüsse bestanden für den Bezirk eines Generalkommandos oder für Teile eines solchen Bezirks und bestanden aus einem Offizier, zwei Beamten (von der Landeszentralbehörde bestimmt) und zwei Interessentenvertretern (Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Beschwerden über sie gingen an die beim Kriegsamt gebildete Zentralstelle, die aus zwei Offizieren, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten, einem von dem (durch die Sache betroffenen) Bundesstaat ernannten Beamten sowie zwei Interessentenvertretern bestanden."[8]

Wenn man dieses Bild nun mit den entsprechenden Änderungen auf die gegebene Lage übertragen will, so ergibt sich folgendes: Bei einer Gesamtorganisation des Einsatzes aller Kräfte werden nicht nur die Interessen der einzelnen kriegswichtigen Be-

8. Heymann, S. 190/191.

triebe berücksichtigt, sondern es ist zu prüfen, welche Stelle (z. B. Rotes Kreuz, Luftschutz, Etappe, Behörden, kriegswichtige Betriebe, Landwirtschaft usw.) im Augenblick am dringlichsten mit Kräften versorgt werden muß, wo die überzähligen Kräfte herausgenommen und an wichtigerer Stelle eingesetzt werden können. Daß es bei der Beantwortung dieser Fragen manchmal zu Kompetenzkonflikten kommen wird, ist selbstverständlich. Deshalb wird es ratsam sein, ähnlich den Feststellungsausschüssen etwa bei den Reichsstatthaltern oder den Reichsverteidigungskommissaren, Ausschüsse zu bilden, die über die Verteilung der Arbeitskräfte befinden können. Die letzte Entscheidung hat eine Zentralstelle. Die Besetzung dieser Ausschüsse könnte der der Feststellungsausschüsse nachgebildet werden, nur mit dem Unterschied, daß an die Stelle der Interessentenvertreter die Vertreter der zu behandelnden Einsatzgebiete treten würden.

Die zweite Einrichtung, die wir vergleichsweise in unsere Erörterungen mit einstellen können, waren die Einberufungsausschüsse (§ 7). Sie erließen die Einzelaufforderungen zum Hilfsdienst und entschieden über die Hilfsdienstpflicht des einzelnen. Sie wurden für den Bezirk einer Ersatzkommission bestellt und bestanden aus einem Offizier, einem Beamten und zwei Interessentenvertretern; der vorsitzende Offizier hatte den Stichentscheid. Beschwerden über sie gingen an die Feststellungsausschüsse.

Es ist selbstverständlich, daß auch heute für die Beschäftigten aller Einsatzgebiete die Möglichkeit bestehen muß, gegen eine geplante Einstellung Einspruch zu erheben oder um Entlassung einzukommen und die Entscheidung einer übergeordneten Stelle darüber herbeizuführen. Deshalb wird man entsprechend den Einberufungsausschüssen für möglichst kleine Bezirke ähnliche Instanzen schaffen müssen.

Aus der Regelung im Weltkrieg ergibt sich als wichtigste Folgerung: Es ist eine Behörde zur Lenkung der Arbeitskräfte notwendig. Sie hat sich mit Einzelfragen nicht zu befassen und muß andererseits Überblick über ein relativ großes Gebiet haben. Die Bezirke dieser Behörden werden daher groß sein müssen. Es sind infolgedessen nur wenige im Reichsgebiet. Diese Aufgaben

könnten den wehrwirtschaftlichen Abteilungen bei den Regierungspräsidenten übertragen werden. Hier müßte „Angebot und Nachfrage", d. h. Bedarf und Vorrat von Arbeitskräften ausgeglichen werden.

Daneben sind Behörden der unteren Instanz erforderlich, die die bei der Einberufung der einzelnen Frau sich ergebenden Fragen zu regeln haben — entsprechend einem Wehrbezirkskommando. Ob man mit diesen Aufgaben die Arbeitsämter betrauen kann, die bisher die Notdienstverordnung handhabten, ist zweifelhaft. Denn die neue Tätigkeit geht über die Arbeitsvermittlung weit hinaus. Die Einberufung bedeutet einen Zwang. Die Tätigkeit läßt sich daher mit dem bisherigen Aufgabenkreis der Arbeitsämter kaum vergleichen. Es wäre darum angebracht, für diese völlig neuartigen Aufgaben eine Art von Einberufungsausschüssen zu bilden. Auch eine Ärztin müßte ihnen angehören. (Gerade die gesundheitlichen Fragen brauchten bisher von den Arbeitsämtern nicht berücksichtigt zu werden.) Diese Ausschüsse müßten über den Termin der Einstellung, über Anträge auf Befreiung oder auf Aufhebung eines Dienstpflichtverhältnisses, dann aber auch über Beschwerden über die Betriebsführung zu entscheiden haben. Es empfiehlt sich, ihnen auch diese letzte Aufgabe, die bisher dem Reichstreuhänder zustand, zu übertragen, damit die Dienstpflichtigen stets im Gefühl leben, daß sie einer besonderen Disziplin unterstehen. Es ist aus psychologischen Gründen besser, die aushebende und überwachende Stelle zu vereinigen.

Die dritte Art von Ausschüssen, die das Hilfsdienstgesetz kannte, die Schlichtungsausschüsse, hätte heute keinen Sinn mehr. Sie sind durch die arbeitsrechtliche Entwicklung überholt; ihre Aufgaben werden von den Reichstreuhändern erfüllt.

Auch aus den Regelungen der freiwilligen Arbeitsleistung der Frauen auf dem Gebiete des Fabrikwesens ergaben sich im Weltkrieg wichtige Anhaltspunkte.

„Im Dezember 1916 wurde innerhalb des neuerrichteten Kriegsarbeitsamtes ein besonderes Referat 2 für Frauenarbeit gegründet, dessen Aufgabe die Beschaffung, Verteilung und Überwachung der in der Kriegsindustrie zu beschäftigenden Frauen in enger Zusammenarbeit mit dem Referat für den männlichen Hilfsdienst bildete. Von dieser Zentralstelle empfingen die bei den

Kriegsamtsstellen der Korpsbezirke gegründeten Frauenreferate ihre Anweisungen über Aufbau und Aufgabenkreis. Zur fürsorgerischen Überwachung der in der Kriegsindustrie beschäftigten Arbeiterinnen trat dieser Beschaffungsstelle als Wohlfahrtszentrale der „nationale Ausschuß für Frauenarbeit im Kriege" zur Seite. Wie das Frauenreferat des Kriegsamtes, so umspannte auch die neue Fürsorgezentrale die Korpsbezirke mit einem Netz nachgeordneter Fürsorgestellen, welche die vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen örtlich und sachlich vereinigten und den Beschaffungsstellen bei der Unterbringung und Versorgung der Arbeiterinnen behilflich waren."[9] Aber schon nach kurzer Zeit wurde auf Verlangen eines militärischen Mitarbeiters die Trennung der Fragen der Beschaffung von Arbeiterinnen von denen der Fürsorge beim Kriegsamt verfügt. „Unter dieser mehrmonatlichen Trennung litt besonders", wie Frau Dr. Lüders schreibt, „der vor allem unter ‚qualitativen' Gesichtspunkten vorzunehmende Ausbau der weiblichen Arbeitsnachweise, mit dessen Voraussetzungen ein Frontsoldat nicht genügend vertraut sein konnte. Ohne die enge Verbindung der Arbeitsnachweise und der Fürsorgeorganisationen wurden beide in ihren Wirkungen stark behindert. Die Fürsorgearbeit geriet in Gefahr, um ihrer selbst willen betrieben zu werden. Das aber durfte unter dem harten kriegswirtschaftlichen Zwange nicht sein. Die Arbeitsnachweise ihrerseits gerieten in die Gefahr, am Leben vorbei zu vermitteln und einen zahlenmäßigen Erfolg zu registrieren, der mit dem tatsächlichen Wert der vermittelten Arbeit im Mißverhältnis stand."[10]

Diese Tatsache lehrt uns vor allem, daß eines die Hauptsache ist: die organische Verbindung der einzelnen Stellen untereinander. Wie nachteilig ein Aneinandervorbeiorganisieren sich auswirken kann, haben wir an dem obigen Beispiel gesehen. Es wird daher notwendig sein, bis herab zur kleinsten Organisationseinheit auch die Fürsorgestellen auszubauen. Im Weltkrieg kannte man hauptsächlich sechs große Untergruppen der Fürsorgetätigkeit: 1. Fürsorge für landwirtschaftliche Arbeiterinnen, 2. Fürsorge für Industriearbeiterinnen, 3. Wohnungs- und Verkehrsfürsorge,

9. Lorenz, S. 321.
10. Lüders, Das unbekannte Heer, S. 120/121.

4. Kinderfürsorge, 5. Nahrungsfürsorge, 6. Gewinnung und Ausbildung sozial arbeitender Hilfskräfte.[11]

Diese Arten der Fürsorgetätigkeit bleiben auch heute dieselben. Der Unterschied zur damaligen Zeit besteht jetzt nur darin, daß wir heute bereits über eine Anzahl von Organisationen verfügen, denen man die Betreuung aller Diensttuenden, insonderheit der Arbeiterinnen übertragen kann. In Frage kommen dabei: die NSV, der weibliche Arbeitsdienst, die NS-Frauenschaft, der BDM, die Wohlfahrtsämter. Es würde sich wohl empfehlen, bei der kleinsten Einheit der Verteilungsstellen jeweils eine Fürsorgestelle zu errichten mit einer aus einer der genannten Organisationen hervorgegangenen Leiterin an der Spitze, die die Verteilung der Arbeit auf die zur Verfügung stehenden Hilfseinrichtungen vornehmen müßte.

2. Grundsätze der Organisation.

Es empfiehlt sich, ganz allgemein gesehen, überhaupt, mit schon bestehenden Organen und Organisationsformen zu arbeiten, wie dies vor allem in Frankreich geschieht, wo der zivile Verwaltungsapparat für die Kriegsorganisation mit entsprechender Umwandlung mit den nötigen zusätzlichen Organisationen weiter benutzt wird.[12] Das bietet den Vorteil, daß in der Kriegszeit Kräfte gespart werden. Es besteht dabei allerdings die Gefahr, daß gewisse Stellen mit Arbeit überlastet werden. Aber in dieser Beziehung muß dann auch die Zentralstelle für Ausgleich sorgen.

Das Funktionieren des ganzen Apparates hängt nicht zum geringsten davon ab, wie die schon oft genannte Zentralstelle arbeitet. Es muß dies eine Stelle sein, bei der sämtliche Meldungen über den Bedarf einlaufen und die die Richtlinien für die Deckung des Bedarfs gibt. Eine solche Organisation hat man in Italien geschaffen, wo man zur Beratung der Mitglieder des Obersten Verteidigungsrates für die Fragen der zivilen Mobilmachung den Ausschuß für zivile Mobilmachung gebildet hat, der aus Fachleuten zusammengesetzt ist, die durch keine sonstige Re-

11. ebenda S. 123.
12. Matthias, Die staatl. Org. der Kriegswirtschaft in Frankreich, S. 77.

gierungstätigkeit daran gehindert werden, sich diesen Fragen zu widmen.[13]

Die Zentralstelle muß die Unterlagen für ihre Tätigkeit von den ihr untergeordneten Stellen erhalten. Die Meldungen über den Bedarf kommen jeweils direkt von den Stellen, die Kräfte benötigen, an das jeweils zuständige Arbeitsamt. Dieses liefert die Zahlen mit den nötigen Bemerkungen an das Landesarbeitsamt, das sich seinerseits dann mit der zuständigen parallelen Stelle in Verbindung setzt, die die Bedarfsdeckung für kleinere Bezirke zu bearbeiten hat. Diese Stelle gibt ihr Material an die ihr übergeordnete Stelle, etwa an die Reichsstatthalter oder Reichsverteidigungskommissare, die dann die ausgearbeiteten Vorschläge an die Zentralstelle weiter leiten, von wo aus die Steuerung des Einsatzes stattfindet.

Es wäre zu begrüßen, wenn die verschiedenen Zuständigkeiten gesetzlich festgelegt würden, damit sich eine bestimmte Organisation einspielen kann. Erst das sichere Funktionieren des Arbeitsüberwachungsapparates gewährleistet den erfolgreichen Einsatz der Arbeitskräfte. Der Krieg bringt stets, wie sich im Weltkrieg zeigte, eine Menge von neuen Organisationsformen hervor, die bald wieder von anderen abgelöst werden. Das ergibt sich aus der Notwendigkeit, zu improvisieren. Jedoch hat es den Mangel zur Folge, daß viel Kraft auf das Organisieren selbst verwendet wird, die besser anders verwertet würde. Man muß sich deshalb bei jeder Neuordnung darum bemühen, endgültige Formen zu schaffen.

---

13. Matthias, S. 34.

Schluß

Zusammenfassend können wir feststellen: Wenn im Verlauf des Krieges der Mangel an Arbeitskräften stärker werden sollte, wird man zur Einführung der allgemeinen Dienstpflicht für die Frau übergehen müssen. Anders als im Arbeitsdienst der weiblichen Jugend wird dabei nicht so sehr Erziehung der Sinn der Dienstpflicht sein, sondern Gewinnung einer großen Zahl von Arbeitskräften. Die betreffenden Frauen werden grundsätzlich zur Arbeit in den Fabriken und in der Landwirtschaft eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist als normale Erfüllung der Dienstpflicht anzusehen. Gleichgestellt werden dieser Arbeit die Tätigkeit im Rahmen der Wehrmacht und die Tätigkeiten im Selbstschutz, der Sozialfürsorge und in Staat und Partei, soweit sie die ganze Arbeitskraft der Frau in Anspruch nehmen.

Die rechtlichen Formen für diese Sondertätigkeiten haben sich schon im Frieden entwickelt. Dagegen fehlte es noch gänzlich an einer rechtlichen Gestaltung der Grundform der Dienstpflicht. Es wurde gezeigt, daß die Dienstpflichtige weder dem Soldaten, noch dem freien Arbeiter in Friedenszeit gleichgestellt werden soll. Darum soll nicht einfach das Militärstrafrecht übertragen werden, sondern es soll ein Sonderstrafrecht geschaffen werden. Das Dienstverhältnis kann noch durch Vereinbarung begründet werden, doch wird diese Vereinbarung kontrolliert. In allem nimmt die dienstpflichtige Frau eine Mittelstellung zwischen dem Soldaten und dem Arbeiter in Friedenszeit ein. Es geht nicht an, sie als Soldat zu behandeln, da man sie in den meisten Fällen nicht von ihrer Familie loslösen kann. Sie soll aber auch nicht freie Arbeiterin sein, da dies den Erfordernissen des Krieges widerspräche.

Literaturverzeichnis

Archiv für Luftrecht. Herausgegeben von Dr. Hans Oppikofer. V. Band 1935.

Auer, Georg: Ungarisches Kriegsstrafrecht. In: Österreich. Zeitschrift für Strafrecht. Band 6, S. 17 ff.

Corvey, J.: „Die Frau im Rüstungsbetrieb". In: Volkswohl, 42. Jahrg. 1918, S. 86.

Dams, Karl Lothar: „Der militärische Ungehorsam" nach § 92 MStGB. Diss. Berlin 1938.

Dieckmann, W.: Die Behördenorganisation in der deutschen Kriegswirtschaft 1914—1918. Hamburg 1937.

Dietz: Das Wehrgesetz und seine Ausführung. Dresden 1936.

— Taschenbuch des Militärrechts für Kriegszeiten. Rastatt 1913.

Ehrlich, Emil: Gesetz über die Verteidigung des Staates vom 13. 5. 1936. (Tschechisches Ges.)

Exner: Krieg und Kriminalität. In: Kriminal. Abhandlungen, herausgegeben von F. Exner. Leipzig 1926.

Foertsch, H.: Die Wehrmacht im nat.-soz. Staat. Hamburg 1935.

Freundlich, Emmy: Die industrielle Arbeit der Frau im Kriege. Wien und Leipzig 1918.

Fyfe, Thomas Alexander: Employers and Workman under the Munitions of War Act. London 1916.

Haase: Kriegsprobleme des Militärstrafrechts. DJZ 1915, S. 158 ff.

Häger, Lorenz: Neueres Militärstrafrecht. Berlin 1917.

Heckel: Heeresgefolge und Privatrecht. Gruch 63, S. 16 ff. Berlin 1919.

Heckel, Joh.: Wehrverfassung und Wehrrecht des großdeutschen Reiches. I. Teil: Gestalt und Recht der Wehrmacht. Der Waffendienst. Hamburg 1939.

Helfferich, Karl: Der Weltkrieg. Karlsruhe/Berlin 1925.

Herrmann, Max: Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Berlin 1917.

Heymann, Ernst: Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft als Grundlage des neuen deutschen Industrierechts. Marburg 1921.

Huber: Verfassung. Hans. Verlagsanstalt. Hamburg 1936.

Kaldewey, Paula: Elfeinhalb Millionen Frauen in Deutschland im Beruf. In: Reichsverband D. Offiz., Nr. 19 und Nr. 20.

Knipser-Hampe: Der zivile Luftschutz. Ein Sammelwerk. Berlin 1934.

v. Koppenfels, Sebastian: Die Kriminalität der Frau im Kriege. In: Kriminal. Abhandlungen, herausgegeben von F. Exner. Heft II. Leipzig 1926.

v. Koppmann, Clemens: Komm. zum MStGB. 3. Aufl., München 1903, bearbeitet v. G. Weigel.

Koropatnicki: Komm. zum Kriegsleistungsgesetz. Wien 1916. 2. Aufl.

Lelewer, Georg: Grundriß des Militärstrafrechtes. 2. Aufl. Wien 1927.

Liebermann-Kääb: Die Volkskartei. Ein Handbuch. München/Berlin 1939.
Lorenz, Charlotte: Die gewerbliche Frauenarbeit während des Krieges. In: Wirtschaft und Sozialgeschichte des Weltkrieges. Stuttgart/Berlin/Leipzig 1928.
Ludendorff, Erich: Der totale Krieg. München 1935.
— Meine Kriegserinnerungen 1914—1918. Berlin 1919. 4. Aufl.
Ludowici, J. W.: Totale Landesverteidigung. Berlin 1936.
Lüders, Marie-Elisabeth: Das unbekannte Heer. Berlin 1936.
Matthias, Werner: Die staatliche Organisation der Kriegswirtschaft in Frankreich, Großbritannien, Italien, Tschechoslowakei und den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin 1937.
Mewes: Zweite Kriegstagung deutscher Mil. Juristen in Brüssel. In: Deutsche Strafrechtszeitung, 2. Jahrgang (1915).
Pintschovius, Karl: Die seelische Widerstandskraft im modernen Krieg. Oldenburg/Berlin 1936.
Reboul: Mobilisation Industrielle, Paris 1925. (Berger-Levrault.)
Rehdans: Das Recht der Wehrmacht. Handbuch und Lehrbuch. Berlin 1938. 2. Aufl.
Romen, A. und **Rissom, Karl:** Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Berlin 1916.
Semler, P. und **Senftleben, O.:** Wehrgesetz vom 21. Mai 1935. Berlin 1936
Senftleben, Otto: Deutsches Wehrrecht. Ein Grundriß. Berlin 1935.
Sonnemann, Theodor: Die Frau in der Landesverteidigung. Oldenburg/Berlin 1939.
Steiner, Robert: Der strafrechtliche Gehalt des Staatsverteidigungsgesetzes. In: Juristenzeitung für das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik. 17. Jahrgang (1936), Nr. 21, 22; 18. Jahrgang (1937), Nr. 1, 2, 4.
Schleicher-Reymann: Recht der Luftfahrt. Komm. 2. Aufl. Berlin 1937.
Schleicher, Rüdiger: Das Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935. Im Archiv für Luftrecht, 5. Band, Heft 4.
Schmidt, Eberhard: Die militärische Straftat und ihr Täter. Berlin 1936.
Schmitt, Justus: Wirtschaftliche Mobilmachung. Potsdam 1935.
Scholtz, Gerh.: Frau und Landesverteidigung. In: Wehrfront, 2. Jahrgang 1934/35, Nr. 22, S. 11.
Schwinge, E.: Militärstrafgesetzbuch, erläutert von ... 2. Aufl. Berlin 1939.
v. Urbanski, August: Zur Dienstpflicht der Frauen. In: Wehr und Waffen. Jahrg. 1, Folge 5. Wien 1937.
Xylander, Rudolf, Ritter und Edler von: Die kriegswirtschaftliche Verfassung Italiens. (Schriften zur kriegswirtschaftlichen Forschung Nr. 5.) Hamburg 1939.
Zschucke: Das sogenannte Heeresgefolge. Ungedr. Diss. Leipzig 1918.

Zeitschrift für Wehrrecht. Herausgegeben von der Akademie für Deutsches Recht. Geleitet von Dr. h. c. Heinrich Dietz. II. Band 1937/38. München/Berlin.

Lebenslauf

Am 22. Mai 1915 wurde ich als zweite Tochter des Bezirksamtsassessors Friedrich Ernst Resch und seiner Ehefrau Anna geb. Lehnung in Pirmasens geboren. Von Ostern 1922 bis 1926 besuchte ich die Volksschulen in Speyer, Naila/Ofr. und Pirmasens. Im Frühjahr 1926 bestand ich die Aufnahmeprüfung in das humanistische Gymnasium in Speyer, dem ich bis Juli 1927 angehörte. Im Sommer 1927 wurde mein Vater an das bayerische Ministerium für Landwirtschaft in München versetzt. Von Herbst 1927 bis Frühjahr 1935 besuchte ich in München das Wittelsbacher Gymnasium, human. Abteilung. An dieser Anstalt bestand ich im Frühjahr 1935 die Reifeprüfung.

Nach Ableistung des Arbeitsdienstes in Geltofing bei Straubing (Niederbayern) begann ich an der Universität München mit dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Im W.-S. 1935/36 und S.-S. 1936 studierte ich an der Universität München, im W.-S. 1936/37 an der Universität Berlin, im S.-S. 1937 an der Universität Marburg/L., im W.-S. 1937/38 in Berlin und im S.-S. 1938 und W.-S. 1938/39 in Marburg. Am 24. Mai 1939 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Kassel die erste juristische Staatsprüfung.

Im Juni 1939 begann ich mit der Ausarbeitung meiner Dissertation. Dabei wurde ich in überaus dankenswerter Weise von Herrn Prof. Dr. Schwinge (Marburg) unterstützt. Herrn Prof. Dr. Schwinge möchte ich auch an dieser Stelle ebenso wie Herrn Prof. Dr. Bredt für ihre großen Bemühungen herzlichen Dank aussprechen.